Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1195

17. 11. 77

Sachgebiet 707

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die Jahre 1975 bis 1978 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Sechster Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Methodische Erläuterungen zum Sechsten Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG

1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage 4
2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen .. 5
3. Definition der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen 7

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung 8
2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung 12

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen ... 16
2. Entwicklung und Beurteilung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen ... 18
3. Beurteilung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen ... 19
4. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen ... 22
   - a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... 22
     1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei ... 22
     2. Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG ... 22
   - b) Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) ... 23
     1. Bergbau ... 23
     2. Energie- und Rohstoffversorgung ... 24
     3. Luftfahrttechnik und Innovation ... 24
     4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme ... 26
     5. Regionale Strukturmaßnahmen ... 27
   - c) Verkehr ... 28
   - d) Wohnungswesen ... 29
     1. Sozialer Wohnungsbau und Modernisierungsprogramm ... 29
     2. Wohngeld und sonstige Maßnahmen ... 30
     3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. ... 30
     4. Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau 31
   - e) Sparförderung und Vermögensbildung ... 31
   - f) Nachrichtlich: Entwicklung der im 6. Subventionsbericht nicht mehr als Steuervergünstigungen ausgewiesenen Sonstigen Regelungen ... 31

IV. Möglichkeiten der Erfolgskontrolle bei Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

- a) Methodische Überlegungen zur Erfolgskontrolle ... 32
- b) Beispiel einer Erfolgskontrolle in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse 33

V. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Allgemeine Ausführungen zum Abbauplan gemäß § 12 StWG ... 36
2. Abbau von Finanzhilfen ... 37
3. Zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen .. 37
4. Abbau von Steuervergünstigungen ... 38

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 505 02 — Su 4/77 — vom 17. November 1977.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Seite

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 ... 39

Anlage 2: Übersicht über Finanzhilfen des Bundes auf Grund konjunktureller Sonderprogramme ... 176

Anlage 3: Übersicht über die Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 ... 181

Anlage 4: Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 ... 268

Anlage 5: Übersicht über den Abbau von Finanzhilfen (Abbauliste) ... 298

Anlage 6: Übersicht über den Abbau von Steuervergünstigungen (Abbauliste) ... 303

Anlage 7: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1974 bis 1977 ... 305

Anlage 8: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden in den Jahren 1974 bis 1976 ... 306

Anlage 9: Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1975 bis 1977 ... 307

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestagsdrucksache	Bundesratsdrucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75

I. Methodische Erläuterungen zum Sechsten Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG

1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichts

1. Der Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemäß § 12 StWG — kurz Subventionsbericht genannt — gibt nur über finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft und hierbei wiederum nur über solche, die entweder Haushaltsmittel erfordern oder Steuermindereinnahmen verursachen. Subventionsmaßnahmen ohne finanzielle Belastung des öffentlichen Haushalts, insbesondere solcher administrativer Art, sind nicht Gegenstand des Berichts. Diese Abgrenzung ergibt sich zwingend aus der *Vorschrift des § 12 StWG,* die folgenden *Wortlaut* hat:

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absätzen 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt."

2. Auf Grund der Erfahrungen mit dem letzten Subventionsbericht ist es angezeigt, noch einmal *Sinn und Aufgabe dieses Berichts* klarzustellen.

Der Subventionsbericht ist eine umfassende Darstellung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Er muß deshalb in Verbindung mit dem öffentlichen Haushalt gesehen werden. Der öffentliche Haushalt wiederum ist nicht etwa als statische Größe, sondern stets in seiner dynamischen Verflechtung mit der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft zu betrachten. Der sich daraus ergebende ständige Wandel in der Dringlichkeitsfolge der Aufgaben und damit in der Zusammensetzung der Ausgaben macht eine fortlaufende Koordinierung und gegenseitige Abstimmung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in ihren Zielsetzungen und in ihren Verfahrenswegen erforderlich. Außerdem verlangt das Streben nach höchstmöglichem Nutzen zum Wohle der Gesamtgesellschaft stets eine sorgsame Überprüfung der von den finanzpolitischen Entscheidungen ausgehenden Wirkungen.

Diese allgemeine Aufgabenstellung gilt gleichermaßen für Subventionen. Zum Zeitpunkt der Einführung des StWG mußte jedoch festgestellt werden, daß die Aufbereitung des Subventionsmaterials damals nicht ausreichte, um diesem Erfordernis gerecht zu werden. Die Erkenntnis der ungenügenden Beurteilungsmöglichkeit der finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Subventionen, sowie ihres Einsatzes als sachgerechte Instrumente der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zwang zu neuen Überlegungen hinsichtlich ihrer Darstellung. Sie führten schließlich zu der Form der Berichterstattung, wie sie im wesentlichen noch heute praktiziert wird.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber in der vorgenannten Bestimmung des § 12 StWG bei der Berichterstattung über Subventionen auch die Frage des Subventionsabbaus anspricht, hat dazu geführt, daß der Subventionsbericht in der Öffentlichkeit vorwiegend nur noch unter dem Blickwinkel des Subventionsabbaus gesehen wird. Es wird mithin ein Teilausschnitt in den Mittelpunkt der Subventionsbetrachtung gestellt, während die weitaus wichtigere Frage, wie die verschiedenen Subventionen hinsichtlich ihrer Zielsetzung zu bewerten sind, in den Hintergrund rückt. Eine partielle Betrachtung in der hier beschriebenen Art und Weise ist nicht nur zu eng, sondern sie gibt dem Subventionsbericht auch eine Auslegung, die weder dem Wortlaut des § 12 StWG gerecht wird, noch vom Gesetzgeber gewollt sein dürfte.

Das schließt nicht aus, daß einzelne Bereiche im Gesamtbericht besonders herausgehoben werden, wie z. B. die wichtigen Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen für Forschung und Technologie, die im Inter-

esse unserer Zukunftssicherung gewährt werden. Dabei darf die Gesamtschau, insbesondere die Koordination der sektoralen Politik, nicht aus dem Auge verloren werden.

Sinn des Berichts ist, mit Hilfe einer Durchleuchtung der Subventionen Regierung und Parlament die Möglichkeit einer Beurteilung der Subventionspolitik im Hinblick auf die verfolgte Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zu geben und Entscheidungshilfen für die künftige Subventionspolitik im Sinne von § 1 StWG anzubieten.

3. Um dem *Informationsbedürfnis* nach einer möglichst umfassenden Berichterstattung über Subventionen, die aus öffentlichen Haushalten, also auch von Ländern und Gemeinden gewährt werden, nachzukommen, ist die im Vierten Subventionsbericht begonnene globale Ausweisung der Länderfinanzhilfen in einer gesonderten Anlage fortgesetzt und erstmalig eine Übersicht über die Finanzhilfen der rd. 11 000 kommunalen Haushalte erstellt worden.

Bei den *Länderfinanzhilfen* handelt es sich um die vom Bundesministerium der Finanzen bereits seit mehreren Jahren angestellte rein quantitative Untersuchung über ihren Umfang und ihre Aufteilung auf die wichtigsten Aufgabenbereiche. Diese rein quantitative Erfassung der Länderfinanzhilfen erstreckt sich auf die Jahre 1974 bis 1977. Eine über die globale zahlenmäßige Darstellung hinausgehende Analyse muß den Ländern vorbehalten bleiben. Ebenso liegt die Frage über Abbau oder Beibehaltung von Länderfinanzhilfen im Entscheidungsbereich dieser Gebietskörperschaften. Eine integrierende Einbeziehung der Länderfinanzhilfen in den Subventionsbericht der Bundesregierung verbietet sich also nicht nur aus diesem Grund, sondern auch der Wortlaut des § 12 StWG steht dem entgegen. Soweit die Länder auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Mitleistungen zu bestimmten Maßnahmen des Bundes leisten, sind diese bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelmaßnahmen des Bundes in Spalte 8 erwähnt. Solche Mitleistungsverpflichtungen bestehen bei den Maßnahmen auf Grund der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", daneben bei bestimmten Maßnahmen für den Bergbau, beim Wohngeld und den Wohnungsbauprämien.

Bei den *Gemeindefinanzhilfen* handelt es sich um eine im Auftrage des Bundesfinanzministeriums erfolgte Untersuchung durch ein Forschungsinstitut. Sie zeigt, daß der Umfang der von den Gemeinden gewährten Finanzhilfen relativ gering ist. Damit wird in die in früheren Subventionsberichten geäußerte Vermutung bestätigt, daß die Finanzhilfen der Gemeinden im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sein dürften. Mit der jetzigen nachrichtlichen Einbeziehung der Gemeindefinanzhilfen zusammen mit den Länderfinanzhilfen in die Berichterstattung des Bundes ist das zahlenmäßige Gesamtbild der finanziellen Hilfen auf den drei Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) in der Abgrenzung des § 12 StWG als im wesentlichen vollständig anzusehen.

Abgerundet wird dieses Bild noch durch die auch schon in früheren Berichten als Anlage enthaltene Übersicht über die Finanzhilfen aus dem *ERP-Wirtschaftsplan,* auf den § 12 StWG keine entsprechende Anwendung findet (vgl. § 13 StWG).

2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

4. Die Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) selbst nicht definiert. Deshalb mußten entsprechende Begriffsbestimmungen in den Subventionsberichten entwickelt werden.

Im Gegensatz zur bisherigen Übung bei der Subventionsberichterstattung werden, ausgehend vom Wortlaut des § 12 StWG, nunmehr *Begriffsbestimmungen* für *Finanzhilfen und Steuervergünstigungen* zugrunde gelegt, die ihrem Inhalt nach dekkungsgleich sind. Hiernach sind *Finanzhilfen* Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, um

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen,
2. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern,
3. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Steuervergünstigungen sind steuerliche Regelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Sie werden für die gleichen Zwecke gewährt, wie sie bei den Finanzhilfen unter den vorerwähnten Ziffern 1 bis 3 aufgeführt sind.

Wie die früheren Subventionsberichte beschränkt sich auch der vorliegende Bericht nicht auf die bloße Darstellung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern bezieht auch *finanzielle Hilfen an private Haushalte* ein. Damit folgt der Bericht dem Willen des Gesetzgebers [1]), nach dem der Begriff Finanzhilfen nicht eng begrenzt ausschließlich die Subventionen an Wirtschaftsunternehmen umfassen, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen, einbeziehen soll.

Erfaßt werden deshalb als Finanzhilfen solche finanziellen Aufwendungen an private Haushalte, die den Wirtschaftsvollzug in einem Ausmaß beeinflussen, das für die Zielsetzung des StWG von erheblicher Bedeutung ist. Das trifft insbesondere auf die finanziellen Hilfen des Staates zu, die breiten Schichten der Bevölkerung Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten verschaffen oder diese Wohnkosten im Ein-

---

[1]) Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom 3. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678).

zelfall tragbar gestalten sollen, aber auch auf die finanzielle Förderung der Sparkapital- und Vermögensbildung.

5. Im vorliegenden Bericht werden die Zuweisungen und Zuschüsse an die *Deutsche Bundesbahn* und die *Deutsche Bundespost* wie bisher nicht als Finanzhilfen ausgewiesen, weil Bahn und Post ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind, worauf § 12 StWG aber abstellt.

Ebensowenig rechnen nach dieser Vorschrift zu den Finanzhilfen finanzielle Aufwendungen des Bundes für *allgemeine Staatsaufgaben,* insbesondere zur allgemeinen Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, für kulturelle und militärische Zwecke sowie allgemeine Sozialleistungen.

Hinsichtlich der *Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien* wird die seit dem Dritten Subventionsbericht benutzte Abgrenzung der produktivitäts- und wachstumsfördernden Finanzhilfen gegenüber der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung beibehalten. Entsprechend der in Tz. 4 wiedergegebenen Begriffsbestimmung werden nur solche Förderungsmaßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien als Finanzhilfen angesehen, die darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft und damit zugleich die Ertragskraft in einzelnen Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu verbessern. Ausgangspunkt der Förderung des technischen Fortschritts durch Finanzhilfen ist somit das kommerzielle Interesse der Betriebe und Wirtschaftszweige. Im Subventionsbericht werden deshalb ausnahmslos marktnahe Entwicklungsbereiche erfaßt.

Im Vergleich dazu erfolgt die allgemeine Förderung von Forschung und Entwicklung nicht primär im Interesse der Unterstützung einzelner Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft sowie zur Lösung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben. Bei solchen Förderungsmaßnahmen ist, soweit private Unternehmen daran teilhaben, nicht jegliches finanzielles Interesse auszuschließen, aber die finanziellen Hilfen werden vorwiegend aus übergeordneten Gesichtspunkten gewährt und betreffen eher marktferne Bereiche. Aufgrund dieser Abgrenzungsüberlegungen werden die Förderungsmaßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie in diesem Bericht nur insoweit erfaßt, als sie Unternehmen im Rahmen von marktnahen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben zufließen.

Die im Dritten Subventionsbericht vorgenommene Änderung in der *Abgrenzung der Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft* wird beibehalten. Das heißt, die besonderen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, die nur etwa zur Hälfte unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe erfolgen, werden auch nur mit diesem Anteil als Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft ausgewiesen.

Der im Bericht nicht ausgewiesene Anteil dieser Haushaltsmittel dient im wesentlichen der Finanzierung von allgemeinen Infrastrukturmaßnahmen und wird deshalb nicht den Finanzhilfen, sondern den allgemeinen Staatsaufgaben zugeordnet.

Die andere zum 1. Januar 1971 erfolgte Änderung bei den Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft betrifft die seitdem aus sogenannten eigenen Einnahmen der EG finanzierten Marktordnungsausgaben. Haushaltsrechtlich gesehen werden seit diesem Zeitpunkt keine Bundesmittel im Sinne des § 12 StWG mehr für die EG-Agrarmarktfinanzierung zur Verfügung gestellt. Dementsprechend können die Aufwendungen für die einzelnen Marktordnungen nicht mehr als Finanzhilfen ausgewiesen werden. Der Subventionsbericht enthält deshalb in den Übersichten lediglich die in nationaler Kompetenz gewährten Finanzhilfen an die Landwirtschaft.

Ergänzend ist noch anzumerken, daß die Begriffsbestimmung der Finanzhilfen nach § 12 StWG nicht verwechselt werden darf mit dem im Rahmen der Finanzreform in *Artikel 104 a Grundgesetz* eingeführten gleichlautenden *Begriff der Finanzhilfen an Länder und Gemeinden.*

6. Wie schon in Tz. 4 dargelegt, ist die *Abgrenzung der Steuervergünstigungen* gegenüber den früheren Subventionsberichten geändert und der Begriffsbestimmung für die Finanzhilfen angepaßt worden.

Entsprechend der nunmehr enger gefaßten Begriffsbestimmung werden steuerliche Sonderregelungen insbesondere dann nicht mehr als Steuervergünstigung aufgeführt, wenn sie die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen. So werden beispielsweise künftig der Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag nicht mehr als Steuervergünstigungen ausgewiesen. Wegen des steuersystematischen Zusammenhangs mit den Freibeträgen für Land- und Forstwirte sowie freie Berufe erscheinen auch diese Freibeträge nicht mehr unter den Steuervergünstigungen.

Die nicht mehr unter die jetzige Begriffsbestimmung fallenden Steuervergünstigungen werden jedoch nachrichtlich in einer Anlage 4 ausgewiesen. Hierdurch soll gegenüber früheren Subventionsberichten ein Informationsverlust vermieden und die Kontinuität gewahrt werden.

7. In *methodischer Hinsicht* sind die in den Anlagen 7 und 8 ausgewiesenen *Finanzhilfen der Länder* und *Gemeinden* sowie die in Anlage 9 dargestellten Finanzhilfen aus dem *ERP-Sondervermögen* ebenso abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes.

Angesichts der breiten Skala der von den Ländern wahrgenommenen und finanziell geförderten Aufgaben sind die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsaufgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen häufig nur schwer feststellbar. Es ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Wegen dieser Problematik ist die erarbeitete Übersicht über die Finanzhilfen der Län-

der sicherlich mit einigen Unsicherheiten verbunden. Dennoch dürfte das zusammengefaßte Zahlenmaterial die Größenordnungen der Finanzhilfen der Länder und damit zugleich ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten Finanzhilfen der öffentlichen Hand einigermaßen zutreffend wiedergeben.

Ähnliches gilt für die Finanzhilfen der Gemeinden. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind die die Länder- bzw. Gemeindehaushalte durchlaufenden Bundes- bzw. Länderfinanzhilfen als eigene Finanzhilfen der Länder bzw. der Gemeinden nicht erfaßt worden.

3. Definition der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen

8. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen zu gliedern. Eine solche Unterscheidung der finanziellen Hilfen ist — wie in früheren Subventionsberichten dargelegt — in der Regel nicht unproblematisch, weil bei ihrer Einführung keineswegs immer eindeutig geklärt ist, welche dieser alternativen Zielsetzungen verfolgt werden oder wenigstens im Vordergrund stehen. Dies trifft vor allem auf die Unterscheidung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen zu.

Entsprechend den bisher in den Subventionsberichten verwendeten Begriffsinhalten sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als *Anpassungshilfe* anzusehen, wenn ihre Gewährung geeignet ist, auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen hinzuwirken. Ist die Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nicht an solche Bedingungen geknüpft, so werden diese Hilfen als *Erhaltungshilfen* eingestuft. Das maßgebliche Kriterium für die Unterscheidung zwischen Erhaltungshilfe und Anpassungshilfe besteht somit darin, ob die Inanspruchnahme von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen strukturverändernde Wirkungen auszulösen imstande ist oder nicht. In diesem Sinne bedeutet die Klassifizierung einer finanziellen Hilfe als Erhaltungshilfe lediglich, daß ihre Gewährung nicht mit strukturverändernden Umstellungen gekoppelt ist. Sie läßt aber nicht den Umkehrschluß zu, daß es ihre wirtschaftspolitische Zielsetzung wäre, vorhandene Wirtschaftsstrukturen zu konservieren. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen mit einer solchen ausdrücklichen Zielsetzung gibt es nicht. Vielmehr spielen die in diesem Bericht als Erhaltungshilfen eingestuften Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vor allem als flankierende Maßnahmen für solche Betriebe und Wirtschaftszweige eine große Rolle, die sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel befinden und gleichzeitig Anpassungshilfen erhalten.

Soweit finanzielle Hilfen mit strukturverändernder Zielsetzung in besonderem Maße für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind, werden sie als *Produktivitätshilfen* ausgewiesen. Zu den Produktivitätshilfen rechnen insbesondere die Förderungsmaßnahmen für die anwendungsnahe, industrielle Forschung und Entwicklung sowie die Innovation neuer Verfahren und Produkte.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden in dieser Gliederung die übrigen finanziellen Hilfen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als *Sonstige Hilfen* nachgewiesen.

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung

a) Vorbemerkung

9. Die folgende Übersicht 1 ist eine zusammenfassende Darstellung der in den Anlagen 1 und 2 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Sie sind entsprechend den unterschiedlichen *Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel* in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in *Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen,* zweitens in *Schuldendiensthilfen* und drittens in *Darlehen.* Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahr der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltsmäßigen Belastung führen wie die übrigen Finanzhilfen. Deshalb werden sie auch in die Gesamtaddition der Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich auch — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben in Konkurrenz stehen. Diese Darstellungsform stellt allerdings nicht in Frage, daß unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht die Darlehensgewährungen schlechthin, sondern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen sind. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in der Übersicht 1 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzugerechnet werden die Zinsbegünstigungen, die mit den vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind. Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch das Volumen der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolgs zu tilgen sind, werden in diesem Bericht als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährungen und Zuschüssen anzusehen sind.

10. Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konjunktureller Sonderprogramme auch Finanzhilfen gewährt. Auf Wunsch des Bundesrates sind diese Hilfen in der Anlage 2 zusammengefaßt.

b) Entwicklung der Finanzhilfen und ihre Beurteilung

11. Bei der Beurteilung der gesamten Finanzhilfen im Berichtszeitraum ist zu berücksichtigen, daß aus den in Tz. 5 genannten Gründen nur die ausschließlich in nationaler Kompetenz gewährten Finanzhilfen erfaßt werden. Das bedeutet, daß die seit 1971 von der EG unmittelbar finanzierten Aufwendungen zur Durchführung der EG-Agrarmarktordnungen nicht in dem wiedergegebenen Zahlenbild enthalten sind.

Die von der EG geleisteten Marktordnungsausgaben, die in die Bundesrepublik Deutschland fließen, beliefen sich im Jahr 1975 auf 2,17 Milliarden DM und 1976 auf 3,07 Milliarden DM. Für 1977 werden diese Ausgaben auf 3,03 Milliarden DM und für 1978 auf 3,97 Milliarden DM geschätzt.

12. Wie die Übersicht 1 zeigt, erreicht das Gesamtvolumen der Finanzhilfen im Jahre 1977 mit rd. 13,9 Milliarden DM seinen Höhepunkt, um dann im Endjahr der Berichtsperiode 1978 deutlich auf rd. 12,6 Milliarden DM zurückzugehen. Zu der Aufwärtsbewegung bis zum Jahre 1977 haben annähernd alle Arten der Finanzhilfen beigetragen. Der jeweilige Beitrag war jedoch höchst unterschiedlich. Am stärksten war die Steigerung bei den privaten Haushalten. Hier wiederum hat der bemerkenswerte Anstieg der Ausgaben für die Sparförderung die entscheidende Rolle gespielt. Daneben haben aber auch die erhöhten Mittel für wohnungsbaupolitische Maßnahmen das Bild der privaten Haushalte mitgeprägt.

Bei der Abwärtsbewegung der Finanzhilfen insgesamt im Jahre 1978 ist der Trend bei den einzelnen Arten der Finanzhilfen nicht einheitlich. Die teils gegenläufige Entwicklung hat dazu geführt, daß das Ausmaß des Rückgangs nicht noch stärker ausgefallen ist. So wurde die beträchtliche Abnahme bei den privaten Haushalten infolge der Beschlüsse der Bundesregierung bei der Sparförderung aus den Jahren 1974 und 1975 und der auslaufenden wohnungsbaupolitischen Finanzhilfen im Rahmen der konjunkturellen Sonderprogramme durch eine weitere Zunahme vornehmlich der Erhaltungshilfen im gewissen Umfang kompensiert. Dies hat zur Folge, daß das Niveau von 1975 um gut eine Milliarde DM im Jahre 1978 überschritten wird.

Das Schwergewicht der Finanzhilfen liegt im Jahr 1978 bei 25 von 102 Positionen, die mit einem Volumen von 10,5 Milliarden DM 83,2 v. H. des Gesamtvolumens der Finanzhilfen umfassen.

Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1975 Ist	1976 Ist	1977 Soll	1978 Reg.Entw..
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen			
I. Finanzhilfen zur **Erhaltung** von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	1 824,1	1 708,2	2 034,3	2 356,8
Z	*1 682,3*	*1 552,0*	*1 935,5*	*2 248,9*
S	*141,8*	*156,2*	*86,9*	*107,9*
D	—	—	*11,9*	—
II. Finanzhilfen zur **Anpassung** von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	2 102,4	2 121,9	2 137,4	2 569,0
Z	*1 583,1*	*1 621,2*	*1 642,9*	*2 099,6*
S	*378,7*	*353,3*	*357,4*	*332,3*
D	*140,6*	*147,4*	*137,1*	*137,1*
III. Finanzhilfen zur Förderung der **Produktivität und des Wachstums** von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	962,3	812,1	915,2	938,8
Z	*635,1*	*622,6*	*603,1*	*666,7*
S	*1,5*	*21,7*	*59,8*	*72,1*
D	*325,7*	*167,8*	*252,3*	*200,0*
IV. **Sonstige** Finanzhilfen, insbesondere Zahlungen an private Haushalte	6 643,0	7 570,2	8 770,1	6 722,9
Z	*5 174,0*	*6 121,9*	*7 561,8*	*5 408,3*
S	*289,5*	*328,3*	*378,6*	*529,6*
D	*1 179,5*	*1 120,0*	*829,7*	*785,0*
V. **Summe der Finanzhilfen I. bis IV.** einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	11 531,8	12 212,4	13 857,0	12 587,5
Z	*9 074,5*	*9 917,7*	*11 743,3*	*10 423,5*
S	*811,5*	*859,5*	*882,7*	*1 041,9*
D	*1 645,8*	*1 435,2*	*1 231,0*	*1122,1*
abzüglich: Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 645,8	1 435,2	1 231,0	1 122,1
zuzüglich: Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 217	1 246	1 271	1 294
VI. **Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung**	11 103,0	12 023,2	13 897,0	12 759,4

Übersicht 2

Finanzhilfen

Bezeichnung	1975 Ist		1976 Ist		1977 Soll		1978 Reg.Entw.	
	in Millionen DM	v. H.	in Millionen DM	v. H.	in Millionen DM	v. H.	in Millionen DM	v. H.
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	4 888,8	*42,4*	4 642,2	*38,0*	5 086,9	*36,7*	5 864,6	*46,6*
Finanzhilfen für private Haushalte (sonstige Finanzhilfen)	6 643,0	*57,6*	7 570,2	*62,0*	8 770,1	*63,3*	6 722,9	*53,4*
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	11 531,8	*100*	12 212,4	*100*	13 857,0	*100*	12 587,5	*100*

13. Die Finanzhilfen nach der ökonomischen Gliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen zugunsten des Unternehmensbereichs und Sonstiger Hilfen zugunsten der privaten Haushalte sind in der Übersicht 2 dargestellt.

Nach dieser Übersicht zeigen die Finanzhilfen zugunsten des Unternehmensbereichs ab 1977 wieder eine aufsteigende Linie. Im Jahre 1978 übertreffen sie um rd. eine Milliarde DM das Ergebnis von 1975. Die Finanzhilfen zugunsten der privaten Haushalte — überwiegend finanzielle Hilfen für die Sparförderung und Vermögensbildung sowie das Wohnungswesen — zeigen dagegen aus den in Tz. 12 dargelegten Gründen für 1978 einen so starken Rückgang, daß sie nur noch mit 80 Millionen DM über dem Stand von 1975 liegen.

Entsprechend dem unterschiedlichen Verlauf der Finanzhilfen des Unternehmensbereichs und der privaten Haushalte in absoluten Größen haben sich auch die jeweiligen Anteile verschoben. In 1978 sind die Anteile wieder zusammengerückt.

Einem Anteil von 46,6 v. H. des Unternehmensbereichs stehen 53,4 v. H. der Hilfen an die privaten Haushalte gegenüber. Dieses Ergebnis ist nicht so sehr die Folge besonders gestiegener Hilfen zugunsten des Unternehmensbereichs, als vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Hilfen zugunsten der privaten Haushalte insbesondere infolge der eingeschränkten Förderung des Sparens so stark zurückgegangen sind.

14. In einer weiteren Übersicht 3 werden die Finanzhilfen für Unternehmen nach Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen unterschieden.

Das Bild der verschiedenen Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige ist im Berichtszeit-

Übersicht 3

Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1975 Ist		1976 Ist		1977 Soll		1978 Reg.Entw.	
	in Millionen DM	v. H.	in Millionen DM	v. H.	in Millionen DM	v. H.	in Millionen DM	v. H.
Erhaltungshilfen	1 824,1	*37,3*	1 708,2	*36,8*	2 034,3	*40,0*	2 356,8	*40,2*
Anpassungshilfen	2 102,4	*43,0*	2 121,9	*45,7*	2 137,4	*42,0*	2 569,0	*43,8*
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	962,3	*19,7*	812,1	*17,5*	915,2	*18,0*	938,8	*16,0*
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	4 888,8	*100*	4 642,2	*100*	5 086,9	*100*	5 864,6	*100*

raum durch recht unterschiedliche Verläufe gekennzeichnet. Die Erhaltungshilfen, die bis 1976 zurückgingen, nehmen seitdem wieder zu. Sie weisen im Jahre 1978 gegenüber 1975 einen Zuwachs von rd. 530 Millionen DM auf. Die Anpassungshilfen, die im Berichtszeitraum nur unwesentliche Abweichungen zeigen, haben im Jahre 1978 gegenüber 1975 ein Mehr von rd. 470 Millionen DM. Bei den Produktivitätshilfen schließlich wird nach einem stärkeren Rückgang im Jahre 1976 trotz aufsteigender Entwicklung in den beiden folgenden Jahren das Ausgangsniveau des Jahres 1975 nicht ganz erreicht.

Entsprechend diesem Bild bei den absoluten Größen haben sich naturgemäß auch die prozentualen Anteile geändert. Einer Zunahme bei den Erhaltungshilfen auf rd. 40 v. H. steht eine Abnahme bei den Produktivitätshilfen gegenüber. Dennoch halten Anpassungs- und Produktivitätshilfen zusammen, denen eine positive wachstumspolitische Bedeutung zugesprochen wird, immer noch einen Anteil von 59,8 v. H.

Die Zusammensetzung der *Erhaltungshilfen* hat sich im Berichtszeitraum bemerkenswert geändert. Während noch 1976 mit rd. 1 100 Millionen DM beinahe zwei Drittel der Erhaltungshilfen auf die Landwirtschaft entfallen, sind im Jahre 1978 die Erhaltungshilfen für die gewerbliche Wirtschaft mit rd. 1 040 Millionen DM etwa genauso hoch wie die für die Landwirtschaft. Die Finanzhilfen für die gewerbliche Wirtschaft, die im Berichtszeitraum um gut 620 Millionen DM zugenommen haben, sind nahezu auch allein verantwortlich für die Unterbrechung der bis 1976 zu beobachtenden rückläufigen Gesamtentwicklung der Erhaltungshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige.

Die Gründe hierfür sind auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die anders als durch verstärkte Bereitstellung von öffentlichen Mitteln nicht zu überwinden sind. So mußte zur Stabilisierung der Förderung und des Absatzes von Kokskohle die in 1977 neueingeführte Absatzhilfe von rd. 269 Millionen in 1978 auf rd. 366 Millionen DM heraufgesetzt werden. Weiterhin erhalten die vier Küstenländer nach einer Vereinbarung in 1977 und 1978 für Sturmflutschutzmaßnahmen jeweils über 100 Millionen DM aus Bundesmitteln. Schließlich werden der Ruhrkohle AG für die Tilgung von Schuldbuchforderungen rd. 290 Millionen DM zur Verfügung gestellt, die gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 240 Millionen DM bedeutet.

Der Anstieg der *Anpassungshilfen* im Berichtszeitraum um rd. 470 Millionen DM ist auf die Entwicklungen in der gewerblichen Wirtschaft und im Verkehrsbereich zurückzuführen; während diese Hilfen an die Landwirtschaft annähernd unverändert bleiben. Dennoch entfallen auf diesen Bereich mit rd. 1 420 Millionen DM deutlich mehr als die Hälfte der Anpassungshilfen. Sie zielen wie schon in früheren Jahren im wesentlichen auf die Verbesserung der Agrarstruktur ab. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft dienen die Mittel insbesondere dem Bergbau und der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Im Verkehrsbereich sind die Hilfen für den Neubau von Handelsschiffen merklich heraufgesetzt worden.

Die *Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen* nehmen in den Jahren 1975 bis 1978 um rd. 24 Millionen DM ab. Bei dieser Abnahme ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Produktivitätshilfen 1975 einen vorläufigen Höhepunkt erreichten wegen der besonderen Verstärkung der Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung, für die in den Folgejahren die Aufwendungen herabgesetzt werden konnten. Der Anteil der Produktivitätshilfen am Gesamtvolumen der unternehmensbezogenen Finanzhilfen beläuft sich im Jahre 1978 auf 16,0 v. H. Die Produktivitätshilfen in Höhe von rd. 940 Millionen DM im Jahre 1978 finden sich ausschließlich in der gewerblichen Wirtschaft. Zu ihnen zählen die Förderungsmaßnahmen für die betriebliche Forschung und Entwicklung sowie für die Entwicklung neuer Technologien in marktnahen Entwicklungsbereichen. Von den Produktivitätshilfen entfielen im Durchschnitt der letzten 4 Jahre immer rd. ein Drittel auf die Förderung der Luftfahrttechnik.

Ungeachtet der durch Sonderfaktoren beeinflußten Entwicklung bei den Erhaltungshilfen in den letzten beiden Jahren haben unter den drei hier beschriebenen Arten der Finanzhilfen die Anpassungs- und Produktivitätshilfen unbedingten Vorrang. Sie bleiben auch weiterhin unverzichtbare Instrumente der Wirtschaftspolitik, um den Strukturwandel in der Volkswirtschaft zu fördern und voranzutreiben.

15. Aus den Ziffern V und VI der Übersicht 1 ist ersichtlich, daß die *Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung* — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht wesentlich von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährungen abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht.

Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1975 31,9 Mrd. DM, für 1976 32,7 Mrd. DM, für 1977 33,4 Mrd. DM und für 1978 34,0 Mrd. DM. Der Darlehensbetrag für 1978 entfällt wesentlich auf das Wohnungswesen mit rd. 25,1 Mrd. DM und auf die Landwirtschaft mit rd. 6,8 Mrd. DM. Das Volumen der Zinsbegünstigungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz geschätzt wurde. Als maßgebliche Marge der Zinsverbilligung wurde hierbei die Differenz zwischen dem effektiven Darlehenszins zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen und dem langfristigen Kapitalmarktzins angesehen. Das Volumen der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse, sondern in Relation zu den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschten, ermittelt worden. Dieser Betrachtung

liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können.

Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum das Volumen Zinsbegünstigungen nur in relativ geringem Ausmaß durch die jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflußt wird.

16. Bei den einzelnen der in Anlage 1 dargestellten Finanzhilfen ist entsprechend der Vorschrift des § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1978 enthaltenen Finanzhilfen sind 27 Positionen mit einem Volumen von zusammen rd. 2,2 Mrd. DM befristet. Die Zeitspanne der *Befristung* sind unterschiedlich und erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung

a) Vorbemerkung

17. Die folgende Übersicht 4 ist eine zusammenfassende Darstellung der in Anlage 3 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Die Zahlenangaben über das finanzielle Volumen der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer quantitativen Analyse der Primärwirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Zeitlich später eintretende Sekundär- und Tertiärwirkungen von Steuervergünstigungen können nicht in die Betrachtung einbezogen werden, weil im allgemeinen nicht mit genügender Sicherheit Annahmen darüber gemacht werden können, wie sich Schaffung und Abbau von Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik, die bei der Quantifizierung einzelner Steuervergünstigungen weitgehend vernachlässigt werden kann, erhält besondere Bedeutung, wenn man das rechnerische Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen betrachtet.

Die vorhandenen statistischen Unterlagen lassen allerdings nicht in allen Fällen eine Quantifizierung der durch die steuerlichen Sonderregelungen verursachten Steuermindereinnahmen zu. Dies gilt jedoch im wesentlichen nur für die in Anlage 4 ausgewiesenen Sonstigen Regelungen, die entsprechend den Ausführungen in Tz. 4 und 6 im vorliegenden Subventionsbericht nicht mehr als Steuervergünstigungen aufgeführt werden. Bei einer Reihe von Steuervergünstigungen, insbesondere im Bereich des Bergbaus, wurde wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses auf einen Ausweis der Mindereinnahmen verzichtet. Insgesamt kann jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Steuervergünstigungen entsprechend der diesem Bericht zugrundeliegenden Begriffsbestimmung bis auf einige finanziell meist weniger bedeutsame Ausnahmen beziffert worden sind. Einem Wunsch des Bundesrates entsprechend sind in den Fällen, in denen die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen wesentlich von den Angaben im vorangegangenen Subventionsbericht abweichen, die Gründe für die Differenzen genannt worden.

In die folgende Übersicht 4 ist nachrichtlich die nach § 4 b InvZulG 1975 gewährte Investitionszulage von 7,5 v. H., die zur Belebung der Investitionstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung diente, aufgenommen worden. Diese Investitionszulage, die zu Steuermindereinnahmen von rd. 8 Mrd. DM führen dürfte, ist auf betriebliche Investitionen beschränkt, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Dezember 1974 bis 30. Juni 1975 begonnen und innerhalb bestimmter Fristen abgeschlossen wurden bzw. noch beendet werden.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach der Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden.

b) Entwicklung der Steuervergünstigungen und ihre Beurteilung

18. Bei der Entwicklung und Beurteilung des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen ist zunächst auf die bereits mehrfach erwähnte Einengung des Begriffes der Steuervergünstigungen hinzuweisen (vgl. Tz. 4 und 6). Durch diese neue Begriffsbestimmung entfallen etwa 30 v. H. (dem Volumen und der Anzahl nach) der bisher nachgewiesenen Steuervergünstigungen. Während im 5. Subventionsbericht für das Jahr 1976 noch 167 Steuervergünstigungen mit einem Volumen von rd. 32,0 Mrd. DM erfaßt worden waren, führt der vorliegende Bericht für dasselbe Jahr in Anlage 3 nur noch 119 Steuervergünstigungen mit Steuermindereinnahmen von rd. 22,6 Mrd. DM auf. Um einen Informationsverlust zu vermeiden und die Kontinuität mit früheren Berichten zu wahren, werden die nunmehr nicht mehr als Steuervergünstigungen bezeichneten Regelungen in Anlage 4 nachgewiesen.

19. Das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen nach neuer Begriffsbestimmung steigt — wie die folgende Übersicht 4 zeigt — von rd. 21,5 Mrd. DM in 1975 auf rd. 23,9 Mrd. DM in 1978. Die Zuwachsrate im Berichtszeitraum beträgt somit 11,3 v. H.

Der Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen um rd. 2,4 Mrd. DM ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen,

Übersicht 4

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen insgesamt in Millionen DM							
	1975		1976		1977		1978	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Steuervergünstigungen zur **Erhaltung** von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	2 769	1 794	2 776	1 774	2 627	1 664	2 479	1 543
II. Steuervergünstigungen zur **Anpassung** von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	4 975	2 371	5 485	2 642	5 171	2 497	5 300	2 614
III. Steuervergünstigungen zur Förderung des **Produktionsfortschritts und des Wachstums** von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	409	176	346	146	370	158	394	170
IV. **Sonstige** Steuervergünstigungen (überwiegend für private Haushalte	13 336	5 936	13 969	6 259	14 617	6 564	15 736	7 104
V. **Summe der Steuervergünstigungen I. bis IV.**	21 489	10 277	22 576	10 821	22 785	10 883	23 909	11 431
Nachrichtlich:								
Gewährung einer Investitionszulage zur Konjunkturbelebung von 7,5 v. H.								
(1975 und 1976 Istzahlen)	101	47	4 203	1 975	3 800	1 786	400	188

daß bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung stärker in Anspruch genommen werden als in den vorhergehenden Jahren und dadurch finanziell an Gewicht gewinnen. Wie sich im einzelnen aus der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügten Einzelübersicht ersehen läßt, gilt dies für fast alle finanziell bedeutsamen Steuervergünstigungen. Zahl und Art der Steuervergünstigungen haben sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich verändert, als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich aber ein gewissermaßen automatischer Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen.

Der im Berichtszeitraum zu beobachtende Zuwachs der Steuervergünstigungen nach neuer Begriffsbestimmung von rd. 2,4 Mrd. DM oder 11,3 v. H. verläuft unterproportional zur Entwicklung des Steueraufkommens. Dies zeigt der Vergleich mit der Entwicklung der Steuereinnahmen aller Gebietskörperschaften, die von 1975 bis 1978 — unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" und bei Berücksichtigung der im Rahmen des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 beschlossenen Entlastungsmaßnahmen — um ca. 30 v. H. steigen werden. Während die Summe aller Steuervergünstigungen im Jahre 1975 noch 8,9 v. H. aller Steuereinnahmen betrug, wird sich dieser Prozentsatz im Jahre 1978 nur noch auf 7,6 v. H. belaufen.

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen liegt im Jahre 1978 bei zehn Positionen, die mit einem Volumen von rd. 16,3 Mrd. DM etwa 68 v. H. des Gesamtvolumens der in Anlage 3 ausgewiesenen Steuervergünstigungen umfassen.

20. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gliederung der Steuervergünstigungen in Erhaltungs-, Anpassungs-, Produktivitäts- und Wachstumshilfen sowie Sonstige Hilfen zeigt, daß das Schwergewicht

der Steuervergünstigungen mit knapp zwei Dritteln bei den überwiegend den privaten Haushalten zugute kommenden Hilfen (Sonstige Steuervergünstigungen) liegt. Etwa ein Fünftel der Steuermindereinnahmen entfällt auf Anpassungshilfen. Es folgen die Erhaltungshilfen mit gut einem Zehntel und die Produktivitäts- und Wachstumshilfen mit 1½ bis 2 v. H. der Steuermindereinnahmen.

Im Berichtszeitraum hat sich eine unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen Kategorien von Steuervergünstigungen ergeben. Das Volumen der Erhaltungshilfen hat sich verringert, die durch Produktivitäts- und Wachstumshilfen verursachten Steuermindereinnahmen sind in etwa konstant geblieben, während die Steuerausfälle aufgrund der Anpassungs- und Sonstigen Hilfen gestiegen sind.

Der subventionspolitisch positiv zu bewertende Rückgang der Erhaltungshilfen ist in erster Linie durch den durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) beschlossenen Abbau des Aufwertungsausgleichs für die Landwirtschaft bedingt, der den bei den übrigen Erhaltungshilfen insgesamt zu verzeichnenden Anstieg überkompensiert hat. Die Zunahme der Anpassungshilfen erklärt sich weitgehend aus dem Anstieg der Steuermindereinnahmen aufgrund des umsatzsteuerlichen Kürzungsanspruches im Rahmen des Berlinförderungsgesetzes.

Der Zuwachs der überwiegend den privaten Haushalten zugutekommenden Sonstigen Steuervergünstigungen ist im wesentlichen auf steigende Mindereinnahmen bei folgenden Steuervergünstigungen zurückzuführen: Den erhöhten Absetzungen gemäß § 7 b EStG (Ausdehnung auf Altbauten rückwirkend ab 1977), der Umsatzsteuerbefreiung der Ärzte, Krankenanstalten u. a., dem ermäßigten Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie den Steuerpräferenzen und der Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West). Der Anstieg der genannten umsatzsteuerlichen Vergünstigungen resultiert z. T. auch aus der zum 1. Januar 1978 anstehenden Umsatzsteuererhöhung.

21. Ebenso wie bei den Finanzhilfen ist für die ökonomische Beurteilung der Steuervergünstigungen von Bedeutung, daß diese Hilfen — auch nach der Einengung des Begriffes der Steuervergünstigungen — sowohl dem Unternehmensbereich als auch den privaten Haushalten zugute kommen. Dies zeigt sich, wenn man die Erhaltungs-, Anpassungs- sowie Produktivitäts- und Wachstumshilfen, die ausschließlich den Unternehmenssektor begünstigen, den Sonstigen Steuervergünstigungen gegenüberstellt (Übersicht 5). Dabei ist zu berücksichtigen, daß einige wenige der als Sonstige Steuervergünstigungen ausgewiesenen Hilfen bei Betrieben ansetzen. Ganz überwiegend sind die Sonstigen Steuervergünstigungen jedoch den privaten Haushalten unmittelbar zuzurechnen.

Die weitgehend auf die privaten Haushalte entfallenden Sonstigen Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum um knapp 2,4 Mrd. DM von rd. 13,3 Mrd. DM auf rd. 15,7 Mrd. DM. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 18,0 v. H., die somit deutlich über dem Wachstum des Gesamtvolumens aller Steuervergünstigungen (11,3 v. H.) liegt. Übersicht 5 zeigt, daß der Anstieg der durch Steuervergünstigungen insgesamt verursachten Steuermindereinnahmen fast ausschließlich den privaten Haushalten zugute kommt. Die unmittelbar auf die Wirtschaft entfallenden steuerlichen Hilfen sind in ihrem Volumen nahezu unverändert geblieben.

Knapp zwei Drittel der durch Steuervergünstigungen bedingten Steuerausfälle sind, wie unter Tz. 20 erwähnt, den privaten Haushalten zuzurechnen, der Rest entfällt auf die Wirtschaft. Hierbei ist eine sowohl absolute als auch relative Zunahme der die Privaten begünstigenden steuerlichen Hilfen zu verzeichnen.

Übersicht 5

Steuervergünstigungen für die Wirtschaft und Sonstige Steuervergünstigungen

Bezeichnung	1975		1976		1977		1978	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- und Wachstumshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	8 153	*37,9*	8 607	*38,1*	8 168	*35,8*	8 173	*34,2*
Sonstige Steuervergünstigungen (überwiegend für private Haushalte)	13 336	*62,1*	13 969	*61,9*	14 617	*64,2*	15 736	*65,8*
Summe der Steuervergünstigungen	21 489	*100*	22 576	*100*	22 785	*100*	23 909	*100*

22. Übersicht 6 stellt die der Wirtschaft gewährten Steuervergünstigungen nach Erhaltungs-, Anpassungs- sowie Produktivitäts- und Wachstumshilfen zusammen. Sie zeigt, daß das Schwergewicht der die Unternehmen begünstigenden Steuererleichterungen bei den Anpassungshilfen liegt, auf die im Jahre 1978 knapp zwei Drittel aller unternehmensbezogenen Steuervergünstigungen entfallen. Als Erhaltungshilfen wurden im selben Jahr gut 30 v. H. der Steuerhilfen für die Wirtschaft klassifiziert, während knapp 5 v. H. auf die Produktivitäts- und Wachstumshilfen entfallen.

Bemerkenswert erscheint, daß der Anteil der den wirtschaftlichen Strukturwandel unterstützenden Anpassungs- und Produktivitätshilfen im Berichtszeitraum relativ zunimmt und der Anteil der Erhaltungshilfen spiegelbildlich zurückgeht. Hierzu dürften insbesondere die bereits erwähnten Abbaumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) beigetragen haben, da der stufenweise eingeschränkte Aufwertungsausgleich für die Landwirtschaft und die Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik Erhaltungshilfen betraf.

23. Der Vorschrift des § 12 StWG entsprechend ist bei den einzelnen Steuervergünstigungen, die in der Anlage 3 des Berichtes dargestellt sind, angegeben worden, ob sie befristet sind. Eine Auswertung dieser Angaben führt zu dem Ergebnis, daß 1978 von den geltenden Steuervergünstigungen 18 Positionen mit einem finanziellen Volumen von rd. 1,6 Mrd. DM befristet sind. Von den in Anlage 4 dargestellten Regelungen, die nicht mehr unter den Steuervergünstigungen ausgewiesen werden, sind 2 Vorschriften, die in 1978 zu einem Steuerausfall von 0,2 Mrd. DM führen, befristet.

Übersicht 6

Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1975		1976		1977		1978	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungshilfen	2 769	*34,0*	2 776	*32,3*	2 627	*32,2*	2 479	*30,3*
Anpassungshilfen	4 975	*61,0*	5 485	*63,7*	5 171	*63,3*	5 300	*64,9*
Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen	409	*5,0*	346	*4,0*	370	*4,5*	394	*4,8*
Summe der Steuervergünstigungen	8 153	*100*	8 607	*100*	8 168	*100*	8 173	*100*

III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen

24. Die folgende Übersicht 7 ist eine zusammenfassende Darstellung der in den Anlagen 1 und 2 einzeln aufgeführten Finanzhilfen.

Übersicht 7

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1975	1976	1977	1978
	Ist	Ist	Soll	Reg.Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	3 217,9	3 161,9	3 136,8	3 245,8
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	107,2	24,1	13,7	.
Summe I	3 325,1	3 186,0	3 150,5	3 245,8
Z	*2 768,2*	*2 613,2*	*2 634,5*	*2 764,9*
S	*371,2*	*390,3*	*360,2*	*337,0*
D	*185,7*	*182,5*	*155,8*	*143,9*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	889,0	770,2	990,8	1 322,9
2. Energie- und Rohstoffversorgung	349,6	195,7	309,3	379,0
3. Luftfahrttechnik und Innovation	289,2	297,5	354,0	321,0
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	62,7	62,5	53,3	35,1
5. Regionale Strukturmaßnahmen	158,6	243,8	227,5	192,6
6. Sonstige Maßnahmen	185,7	226,2	337,3	337,1
Summe II	1 934,8	1 795,9	2 272,2	2 587,7
Z	*1 424,3*	*1 471,1*	*1 859,9*	*2 198,1*
S	*183,9*	*156,4*	*159,3*	*189,2*
D	*326,6*	*168,4*	*253,0*	*200,4*

noch Übersicht 7

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1975	1976	1977	1978
	Ist	Ist	Soll	Reg.Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
III. Verkehr				
1. Schiffahrt	118,3	150,1	155,0	546,2
2. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR	305,5	473,7	479,5	477,5
3. Übrige Maßnahmen	248,1	247,3	277,1	271,0
Summe III	671,9	871,1	911,6	1 294,7
Z	*671,9*	*871,1*	*911,6*	*1 294,7*
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—
IV. Wohnungswesen				
1. Sozialer Wohnungsbau und Modernisierungsprogramm	1 186,4	1 668,6	1 814,6	1 492,6
2. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	825,5	829,1	800,0	1 201,0
3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	371,0	232,9	188,1	95,7
Summe IV	2 382,9	2 730,6	2 802,7	2 789,3
Z	*993,0*	*1 333,5*	*1 617,3*	*1 495,8*
S	*256,4*	*312,8*	*363,2*	*515,7*
D	*1 133,5*	*1 084,3*	*822,2*	*777,8*
V. Sparförderung und Vermögensbildung	3 217,1	3 628,8	4 720,0	2 670,0
Z	*3 217,1*	*3 628,8*	*4 720,0*	*2 670,0*
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	11 531,8	12 212,4	13 857,0	12 587,5
Z	*9 074,5*	*9 917,7*	*11 743,3*	*10 423,5*
S	*811,5*	*859,5*	*882,7*	*1 041,9*
D	*1 645,8*	*1435,2*	*1 231,0*	*1 122,1*
abzüglich: Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 645,8	1435,2	1 231,0	1 122,1
zuzüglich: Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 217	1 246	1 271	1 294
VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	11 103,0	12 023,2	13 897,0	12 759,4

25. Die Entwicklung der gesamten Finanzhilfen und ihr unterschiedlicher Verlauf im Berichtszeitraum sind schon in Tz. 12 erläutert worden. Insoweit wird hierauf verwiesen.

Bei einem Vergleich der einzelnen Aufgabenbereiche untereinander zeigt sich, daß 1978 erstmals allein die in nationaler Kompetenz gewährten Finanzhilfen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wieder größer sind als die finanziellen Aufwendungen für Sparförderung und Vermögensbildung, die in den beiden letzten Jahren jeweils den ersten Rang einnahmen. Die Rangverschiebung ist nicht auf die Entwicklung bei den Ausgaben für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückzuführen; sie sind im Berichtszeitraum nahezu unverändert geblieben. Bestimmend war einzig und allein der Verlauf bei der Sparförderung, wo sich 1978 besonders die Beschlüsse der Bundesregierung zur Einschränkung der Sparförderung durch Herabsetzung der Fördersätze und Einführung von Einkommensgrenzen auswirken.

Auch im Berichtszeitraum sah sich die Bundesregierung der Notwendigkeit gegenüber, grundsätzlich ihre bisherige Subventionspolitik fortzusetzen und für die Erhaltung, Anpassung und Produktivitätssteigerung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen bisherige finanzielle Aufwendungen im großen und ganzen beizubehalten. Darüber hinaus war es jedoch — nicht zuletzt aus beschäftigungspolitischen Überlegungen — geboten, in einigen Bereichen das finanzielle Engagement des Staates zu erhöhen. Im Vordergrund standen hierbei als Ausdruck einer gezielten Politik der Bundesregierung die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, Verkehr und Wohnungswesen. In der gewerblichen Wirtschaft ging es zum einen vornehmlich um den Bergbau, und zum anderen um die Energie- und Rohstoffversorgung. Im Hinblick darauf, daß sich die Bundesregierung verantwortlich fühlt, für eine angemessene Energie- und Rohstoffsicherung bei wachsendem Risiko infolge der Entwicklung auf dem Weltmarkt sorgen zu müssen, wurden in den beiden Bereichen die finanziellen Anstrengungen verstärkt. Ebenso hielt es die Bundesregierung für angezeigt, den vier Küstenländern in ihren Bemühungen um Vermeidung von Sturmflutschäden behilflich zu sein. Im Bereich des Verkehrs war beim Bau von Handelsschiffen eine Entwicklung eingetreten, die Veranlassung gab, zur Stabilisierung der Beschäftigungslage bei den deutschen Werften die Förderungsbedingungen für Schiffsneubauten qualitativ und quantitativ zu verbessern. In der Wohnungspolitik war eine Situation entstanden, die verstärkte Anstrengungen des Staates erforderlich machten, um zu verhindern, daß ein weiterer Rückgang der Wohnungsbautätigkeit mit den ihm innewohnenden Beschäftigungsrisiken eintritt. Beim Wohngeld ließ sich eine Erhöhung nicht umgehen, weil das vom Gesetzgeber gesetzte Maß für die Belastungen bestimmter Einkommensgruppen durch die wirtschaftliche Entwicklung überschritten worden war. Andererseits ist jedoch feststellbar, daß der Wohnungsbau des Bundes für seine Angehörigen mehr und mehr entbehrlich wird, so daß die hier eingetretenen finanziellen Entlastungen nicht ohne Rückwirkungen auf das Gesamtergebnis geblieben sind.

2. Entwicklung und Beurteilung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen

26. Die folgende Übersicht 8 stellt die in Anlage 3 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen zusammen.

27. In Tz. 19 ist auf die insgesamt nur verhaltene Expansion des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen hingewiesen worden. Übersicht 8 zeigt, daß diese Entwicklung in nahezu allen Aufgabenbereichen zu beobachten ist.

In den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne die Steuermindereinnahmen durch § 13 a EStG) und bei der Sparförderung und Vermögensbildung ist das steuerliche Förderungsvolumen zurückgegangen, ebenso innerhalb der gewerblichen Wirtschaft bei der Kreditwirtschaft und beim Bergbau. Die Bemühungen der Bundesregierung, das Subventionsvolumen einzudämmen, finden hier ihren sichtbaren Niederschlag (vgl. Tz. 19 und 22).

Wenn trotz des erwähnten Rückgangs in einzelnen Aufgabenbereichen das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum um 11,3 v. H. gestiegen ist, so ist dies auf das relativ stark ausgeprägte Wachstum der Steuerausfälle im Wohnungswesen und Städtebau und bei den unter Nr. VI. aufgeführten „Übrigen Steuervergünstigungen" zurückzuführen. Im einzelnen vgl. die Ausführungen im folgenden Abschnitt.

Übersicht 8

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1975		1976		1977		1978	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
1. Landwirtschaft allgemein	365	108	377	112	398	125	405	127
2. Agrarmarkt der EG	1 160	792	1 025	707	830	573	650	439
Summe I. ...	1 525	900	1 402	819	1 228	698	1 055	566
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
1. Bergbau	292	130	287	127	277	123	287	125
2. Regionale Strukturmaßnahmen	5 595	2 795	6 183	3 114	5 900	2 990	6 175	3 097
3. Kreditwirtschaft	643	294	388	154	414	156	444	171
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 083	410	1 117	416	1 193	447	1 138	498
Summe II. ...	7 613	3 629	7 975	3 811	7 784	3 716	8 044	3 891
III. Verkehr	1 061	731	1 104	755	1 146	775	1 218	811
IV. Wohnungswesen und Städtebau	3 742	1 107	4 009	1 209	4 479	1 390	5 037	1 618
V. Sparförderung und Vermögensbildung	4 295	1 859	4 515	1 959	4 315	1 865	4 220	1 822
VI. Übrige Steuervergünstigungen	3 253	2 051	3 571	2 268	3 833	2 439	4 335	2 723
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI.	21 489	10 277	22 576	10 821	22 785	10 883	23 909	11 431
Nachrichtlich: Sonstige Regelungen (in den bisherigen Subventionsberichten als Steuervergünstigungen ausgewiesen)	7 852	3 546	8 515	3 864	11 411	5 123	12 334	5 538

3. Beurteilung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen

28. In Übersicht 9 werden die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum für die einzelnen Aufgabenbereiche gemeinsam dargestellt. Diese Übersicht ist neu in den Subventionsbericht aufgenommen worden, um deutlich zu machen, daß Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nur verschiedene Formen der einen Einheit „Subventionen" darstellen und daß es für die Beurteilung der Subventionspolitik in den einzelnen Aufgabenbereichen auf die Gesamtförderung durch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ankommt.

Im Berichtszeitraum steigt das sich aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes zusammensetzende Subventionsvolumen von rd. 21,8 Mrd. DM im Jahr 1975 auf rd. 24,7 Mrd. DM im Jahr 1977

Übersicht 9

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978

Bezeichnung	Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Millionen DM					
	1975			1976		
	insgesamt	davon Finanzhilfen	davon Steuervergünstigungen	insgesamt	davon Finanzhilfen	davon Steuervergünstigungen
1	2	3	4	5	6	7
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
1. Landwirtschaft allg.	3 326	3 218	108	3 274	3 162	112
2. Agrarmarkt der EG	899	107	792	731	24	707
Summe I. ...	4 225	3 325	900	4 005	3 186	819
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)						
1. Bergbau	1 019	889	130	897	770	127
2. Energie- u. Rohstoffversorgung	349	349	.	196	196	
3. Luftfahrttechnik u. Innovation	289	289	.	297	297	.
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	63	63	.	63	63	.
5. Regionale Strukturmaßnahmen	2 954	159	2 795	3 358	244	3 114
6. Kreditwirtschaft ...	294	.	294	154	.	154
7. Gewerbliche Wirtschaft allgemein ...	596	186	410	642	226	416
Summe II. ...	5 564	1 335	3 629	5 607	1 796	3 811
III. Verkehr	1 403	672	731	1 626	871	755
IV. Wohnungswesen	3 490	2 383	1 107	3 939	2 730	1 209
V. Sparförderung u. Vermögensbildung	5 076	3 217	1 859	5 588	3 629	1 959
VI. Übrige Steuervergünstigungen	2 051	.	2 051	2 268	.	2 268
Summe I. bis VI. ...	21 809	11 532	10 277	23 033	12 212	10 821

und geht im Jahr 1978 auf rd. 24,0 Mrd. DM zurück. Mit Ausnahme des Jahres 1977 weist die gewerbliche Wirtschaft, bedingt durch die regionale Strukturpolitik, die stärkste Förderung aus. An zweiter Stelle bzw. 1977 an erster Stelle liegt die Förderung des Bundes bei der Spar- und Vermögensbildung. Im Jahr 1978 werden auf die beiden Bereiche zusammen fast 50 v. H. des Subventionsvolumens entfallen.

Während die Tendenz der Förderung für die Landwirtschaft im Berichtszeitraum rückläufig ist, weist die Entwicklung bei der gewerblichen Wirtschaft

Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Millionen DM					
1977			1978		
insgesamt	davon Finanzhilfen	davon Steuervergünstigungen	insgesamt	davon Finanzhilfen	davon Steuervergünstigungen
8	9	10	11	12	13
3 261	3 136	125	3 373	3 246	127
587	14	573	439	.	439
3 848	3 150	698	3 812	3 246	566
1 114	991	123	1 448	1 323	125
309	309	.	379	379	.
354	354	.	321	321	.
53	53	.	35	35	.
3 218	228	2 990	3 290	193	3 097
156	.	156	171	.	171
784	337	447	835	337	498
5 988	2 272	3 716	6 479	2 588	3 891
1 687	912	775	2 106	1 295	811
4 193	2 803	1 390	4 407	2 789	1 618
6 585	4 720	1 865	4 492	2 670	1 822
2 439	.	2 439	2 723	.	2 723
24 740	13 857	10 883	24 019	12 588	11 431

demgegenüber einen nach oben gerichteten Verlauf aus. Auch die Förderung im Wohnungswesen ist im Berichtszeitraum kontinuierlich steigend. Sie erreicht 1978 mit rd. 4,4 Mrd. DM fast das Niveau der Sparförderung. Ebenso nehmen im Bereich des Verkehrs die finanziellen Hilfen beträchtlich zu. Sie erreichen im Jahr 1978 ein Niveau von rd. 2,1 Mrd. DM und sind damit um ein Drittel höher als im Jahr 1975.

Eine Analyse im einzelnen ist bei den Darstellungen in Tz. 25 und 27 gegeben.

4. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

Die Übersichten 7 bis 9 zeigen die Schwerpunkte auf, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, sowie die bisherigen Auswirkungen von finanziellen Hilfen, werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 in Spalte 8 (bzw. Anlage 3, Spalte 13).

Die Bemühungen der Bundesregierung um eine systematische operationale Erfolgskontrolle bei Subventionen werden im anschließenden Kapitel IV, Tz. 46 und 47 dargelegt. Hierbei wird die Erfolgskontrolle sowohl von der methodischen als auch von der anwendungsbezogenen Seite näher beleuchtet.

a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei (vgl. lfd. Nr. 1 bis 30 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 16 der Anlage 3)

29. Die Agrarpolitik zielt darauf ab, die in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätigen Menschen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen und die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern; sie soll eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Förderung der Seefischerei fortgesetzt.

Auf betrieblicher Ebene wird in erster Linie der Ausbau langfristig existenzfähiger Betriebe gefördert; den Inhabern von nichtentwicklungsfähigen Betrieben soll der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit erleichtert werden. Überbetriebliche Maßnahmen wie z. B. Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen tragen mit zu einer Verbesserung der Ertragskraft landwirtschaftlicher Betriebe bei und dienen der Entwicklung ländlicher Räume.

In den vergangenen zehn Jahren sind jährlich durch rd. 370 Flurbereinigungs- und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren aus rd. 274 000 Besitzstücken von zusammen 220 000 bis 270 000 ha rd. 80 000 neue Grundstücke gebildet worden; das bedeutet, daß die Zahl der Besitzstücke der beteiligten Betriebe vor Durchführung der Verfahren im Bundesdurchschnitt zehn bis elf, nach Abschluß der Verfahren nur noch drei bis vier betrug.

Die neuen Grundstücke entsprechen nach Lage, Erschließung und Form modernen betriebswirtschaftlichen Anforderungen.

In rd. 60 v. H. der Flurbereinigungsverfahren sind Maßnahmen im Zusammenwirken mit außerlandwirtschaftlichen Aufgaben (Verkehr, Wasserwirtschaft, Städtebau, Verbesserung der kommunalen Infrastruktur, Umweltschutz, Naturschutz, Freizeitgestaltung und Erholung u. ä.) durchgeführt oder durch Planung, Bodenordnung und Flächenbereitstellung gefördert oder ermöglicht worden.

Agrarstrukturpolitik ist Bestandteil der regionalen Gesamtentwicklung ländlicher Räume. Sie wird mit der regionalen Wirtschaftsförderung, insbesondere der Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze und dem Ausbau der teilweise unzureichenden Infrastruktur in ländlichen Räumen, abgestimmt.

Seit dem 1. Januar 1973 wird die Agrarstrukturverbesserung im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt. In Erfüllung des Gesetzes stellen Bund und Länder einen gemeinsamen Rahmenplan auf. Er enthält neben den Förderungsgrundsätzen, die für die einzelnen Maßnahmen u. a. Verwendungszwecke, Höhe und Art der Mittel sowie die Förderungsvoraussetzungen festlegen, die finanzielle Dotierung der Maßnahmen und Aussagen über Umfang, Art und Anzahl der geplanten Maßnahmen. Der Bund erstattet jedem Land bei Agrarstrukturmaßnahmen 60 v. H. der ihm in Durchführung des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

Im sechsten Rahmenplan stellt die Bundesregierung für 1978 an Finanzhilfen rd. 1 Mrd. DM zur Agrarstrukturverbesserung bereit. Zur Sicherung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und Fischwaren ist die Bundesregierung bemüht, die Fischerei leistungsfähig zu erhalten. Deshalb werden Bundesmittel zur Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der deutschen Fischereiflotte bereitgestellt. Um die erreichten Strukturverbesserungen nicht zu gefährden und eine sinnvolle Ausnutzung der Fischbestände und die Erhaltung der Fangquoten zu gewährleisten, wird die Förderung der Seefischerei fortgesetzt.

Im Rahmen der Besteuerung wird den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft entsprochen. Dabei überprüft die Bundesregierung ständig die Berechtigung der bestehenden Steuervergünstigungen. Dies wird deutlich an der Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Besteuerung in der Landwirtschaft, die in Kürze ihren Bericht vorlegen wird. Im Mittelpunkt der Untersuchungen dieses Gremiums wird die Durchschnittsatzbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 a EStG stehen. Da die Berechnungen der Kommission, die auf neuem statistischen Zahlenmaterial beruhen, z. Z. noch nicht vorliegen, werden die mit dieser Steuervergünstigung verbundenen Steuermindereinnahmen im vorliegenden Bericht nicht quantifiziert.

Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG (vgl. lfd. Nr. 31 bis 39 der Anlage 1 und lfd. Nr. 17 der Anlage 3)

30. Die EG-bedingten Marktordnungsausgaben werden seit 1971 unmittelbar von der Gemeinschaft finanziert. Sie sind deshalb auch nicht mehr Gegenstand dieses Berichtes. Gleichwohl leistet der Bund

weiterhin Finanzhilfen, die zwar mit dem Agrarmarkt der EG in Zusammenhang stehen, im Unterschied zu den Marktordnungsausgaben jedoch in nationaler Zuständigkeit gewährt werden. Soweit diese Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden, sind sie größtenteils mit dem Jahre 1974 ausgelaufen. Die vom Finanzvolumen her bedeutsamste dieser Maßnahmen, der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen der D-Mark-Aufwertung von 1969, wird seit 1974 ausschließlich in Form einer Sonderregelung bei der Mehrwertsteuer gewährt, die seit dem 1. Januar 1976 jährlich um 0,5 % abgebaut wird und zum 31. Dezember 1980 ausläuft. Der Aufwertungsausgleich aus Haushaltsmitteln dagegen ist im Jahre 1973, abgesehen von Abwicklungsfällen, abgeschlossen worden.

b) Gewerbliche Wirtschaft

Bergbau (vgl. lfd. Nr. 40 bis 56 der Anlage 1 und lfd. Nr. 18 bis 30 der Anlage 3)

31. Die wirtschaftliche Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus war im Verlauf der 60er Jahre bis zum Beginn der weltweiten Energie-Versorgungskrise im Winterhalbjahr 1973/74 durch einen sich ständig verschärfenden Wettbewerbsdruck seitens der billigeren Substitutionsenergien und den daraus resultierenden Zwang zur Förderanpassung durch Zechenstillegungen gekennzeichnet. Der Steinkohlenbergbau ist dieser Entwicklung begegnet mit einer durchgreifenden Neuordnung seiner Unternehmensstruktur (Gründung der Ruhrkohle AG) und mit erheblichen Anstrengungen zur betrieblichen Rationalisierung, die fortschreitend zu einer umfassenden Mechanisierung des Steinkohlenbergbaus und zu einer Konzentration der Förderung auf die wirtschaftlichsten Anlagen geführt haben.

Die Bemühungen des Bergbaus wurden seitens der öffentlichen Hand (Bund und Bergbauländer) durch eine Vielzahl von Absatz-, Struktur- und Sozialhilfen sowie spezifischen Hilfsmaßnahmen für einzelne Bergbauunternehmen nachhaltig unterstützt. Dieses geschah nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Risiken einer weitgehend auf das Mineralöl gestützten Energieversorgung, auf die die Bundesregierung seit ihrem ersten Energieprogramm vom September 1973 mit Nachdruck hingewiesen hat.

Die Bundesregierung hat in der ersten Fortschreibung ihres Energieprogramms wie auch in den Grundlinien und Eckwerten vom 23. März 1977 die Bedeutung der heimischen Steinkohle für die Energieversorgung hervorgehoben und immer wieder darauf hingewiesen, daß die Kohle auch in Zukunft einen wichtigen Versorgungsbeitrag leisten muß. Sie hat zugesagt, die Basis für eine solche Kohlenpolitik durch entsprechende energiepolitische Maßnahmen soweit wie möglich abzusichern.

Hieraus resultiert die Fortsetzung der bisherigen und aus früheren Subventionsberichten bekannten spezifischen Kohlehilfen. Zu dem Bereich der Maßnahmen, die aufgrund früherer Entscheidungen mit dem Ziel der Kostenentlastung eingeführt wurden, zählen Zuschüsse zu den Schrumpfungs- und Erblasten, Übernahme von Altlasten (nämlich Wasserhaltungskosten aus früheren Stillegungen), Zuschüsse zu den Stillegungskosten, Übernahme der Lastenausgleichsverpflichtungen aus früheren Zechenstillegungen.

Ebenso weitergewährt werden die aus zurückliegenden Stabilisierungsprogrammen und vertraglichen Regelungen resultierenden spezifischen Hilfen für die Ruhrkohle AG wie die Verzinsung und Tilgung der in Höhe von 1 Mrd. DM gewährten Schuldbuchforderung und die Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen für bis zum 1. Januar 1973 durchgeführte Stillegungen.

Die Fortführung dieser vornehmlich aus dem Anpassungs- und Schrumpfungsprozeß resultierenden Kohlehilfen trägt dazu bei, die Basis des Steinkohlenbergbaus für die ihm derzeitig und zukünftig zufallenden Aufgaben der Energieversorgung zu stärken und ihn von Folgekosten der vergangenen rezessiven Entwicklung möglichst freizustellen.

Das Schwergewicht neuerer Maßnahmen liegt seit 1974 in der Förderung der Investitionstätigkeit und der Forschung mit dem Ziel, der Kohle auch dauerhaft die Möglichkeit zu geben, den erwünschten Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik zu leisten. Die seit 1969 gewährte Investitionshilfe wurde mehrfach aufgestockt und beträgt 1978 einschließlich der Beteiligung der Bergbauländer 210 Millionen DM. Auf der Basis des Rahmenprogrammes Energieforschung erfährt die Entwicklung neuer Technologien wie Kohleverflüssigung und -vergasung sowie der Bergtechnik und Aufbereitung eine gezielte Förderung.

Die gewünschte Absatzstabilisierung wird im Bereich der Kraftwerkskohle insbesondere durch das 3. Verstromungsgesetz von 1974 ermöglicht. Eine Novellierung dieses Gesetzes wird derzeit vorbereitet, die einer in diesem Jahr abgeschlossenen Zehn-Jahresvereinbarung zwischen Kohle- und Elektrizitätswirtschaft über die Lieferung von durchschnittlich 33 Millionen t Kohle pro Jahr bis 1987 Rechnung tragen soll. Hierdurch wird der Steinkohlenbergbau in die Lage versetzt werden, einen langfristig gesicherten Beitrag zur Stromversorgung der Bundesrepublik zu leisten und seine Investitionspolitik entsprechend auszurichten. Die Mehrkosten, die aus dem Einsatz der Kohle in Kraftwerken gegenüber anderen Primärenergien entstehen, werden nicht mehr aus dem Haushalt, sondern von den Stromverbrauchern über die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz aufgebracht.

Für den Absatz von Kokskohle und Hochofenkoks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft eröffnet die Beihilferegelung der EG der Bundesrepublik die Möglichkeit zur Zahlung einer Förderbeihilfe und — für Lieferungen in revierferne Gebiete — einer Absatzbeihilfe an den Bergbau, soweit dessen Erzeugerkosten den Wettbewerbspreis überschreiten. Von dieser Möglichkeit der Gewährung einer Förderbeihilfe wird in diesem Jahr seit längerer Zeit erstmalig wieder Gebrauch gemacht, da der Wettbewerbspreis auf dem Weltmarkt erheblich unter die För-

derkosten der deutschen Steinkohle abgesunken ist. Hierdurch wird erreicht, daß der deutsche Steinkohlenbergbau unabhängig von der preislichen Situation auf dem Weltmarkt die von ihm geforderte Versorgung der Hütten in der EG ohne erhebliche Einbußen aufrechterhalten kann.

Die genannten Maßnahmen werden durch steuerliche Erleichterungen für den Bergbau unterstützt. Neben der Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau handelt es sich in erster Linie um Steuervergünstigungen für die Ruhrkohle AG, den Rationalisierungsverband und die Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH.

Für Arbeitnehmer des Bergbaus, die infolge des Strukturwandels ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, gelten besondere Sozialmaßnahmen.

Energie- und Rohstoffversorgung (vgl. lfd. Nr. 57 bis 60 der Anlage 1)

32. Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, den einheimischen, in der Deminex zusammengeschlossenen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im Ausland zu erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Zusammenarbeit im Rohölbereich zu verbessern. Entsprechend diesen Zielsetzungen erhält die Deminex für den Aufschluß neuer Erdölfelder rückzahlbare Darlehen und für den Erwerb fündiger Rohölfelder sowie den Erwerb von Anteilen an anderen erdölfördernden Gesellschaften verlorene Zuschüsse. Neben der Erdölexploration können auch Kooperationsvorhaben mit Erdölförderländern sowie der Bau internationaler Erdgastransitleitungen und unterirdischer Gasspeicher gefördert werden.

Zur Durchführung des Programms stellte der Bund für die Jahre 1969 bis 1974 575 Millionen DM zur Verfügung. Im Rahmen des Energieprogramms hat die Bundesregierung das Starthilfeprogramm um ein Anschlußprogramm für die Jahre 1975 bis 1978 in Höhe von 800 Millionen DM aufgestockt.

Obwohl die Deminex infolge der staatlichen Förderung Erfolge aufweisen kann, wird sie nach Auslaufen des Anschlußprogramms noch nicht in der Lage sein, die notwendige Exploration aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb ist ein zweites Anschlußprogramm für die Jahre 1979 bis 1981 in Höhe von 600 Millionen DM vorgesehen.

Für die Bundesrepublik Deutschland als dem drittgrößten Rohstoffverbraucher der westlichen Welt ist die Versorgungssicherung wegen der hohen Importabhängigkeit von überragender Bedeutung. Die *mineralischen Rohstoffe* müssen — abgesehen von Blei, Zink, Schwerspat und Flußspat sowie in geringem Maße bei Eisen — zu 100 % eingeführt werden (1975 für insgesamt 9,4 Mrd. DM). Jeweils rd. 50 % der Gesamtimporte stammen aus Industrie- und Entwicklungsländern.

Die Bundesregierung geht im Grundsatz davon aus, daß die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen primär eine unternehmerische Aufgabe ist. Ein staatliches Engagement wird jedoch insbesondere angesichts folgender Risiken der Rohstoffversorgung für erforderlich gehalten:

- Störung der Märkte durch politische Maßnahmen wie Exportbeschränkung, Lieferboykotts und Produzentenkartelle;
- Ungleichgewicht in der Entwicklung von Angebot und Nachfrage durch konjunkturelle Situation, monopolistische Praktiken und unzureichende Erschließung neuer Rohstoffvorkommen.

Die versorgungspolitischen Maßnahmen müssen sich jedoch auf diejenigen Rohstoffe konzentrieren, die nach Wahrscheinlichkeit und Ausmaß der Risiken und der daraus möglicherweise erwachsenen Versorgungsstörungen besondere Probleme aufwerfen können.

Aufgabenschwerpunkte des staatlichen Engagements sind

- Förderung von Exploration und Investition im Ausland zur Diversifizierung der Rohstoffquellen und zur Ausweitung des Angebots;
- rechtliche und politische Absicherung der Rohstoffbezüge;
- Absicherung gegen unvorhersehbare Risiken von kurzer Dauer;
- Sicherung und optimale Nutzung der heimischen Ressourcen sowie
- Förderung von Rohstoff-Forschung und Technologie.

Das im Rahmen dieser Maßnahmen im Jahre 1971 angelaufene und 1973 auf Inlandsvorhaben ausgedehnte Programm der Explorationsförderung hat sich bewährt. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten bedingt rückzahlbare Zuschüsse (Rückzahlung nur im Erfolgsfall) für Prospektion, Exploration und die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsstudien. Die Explorationstätigkeit deutscher Unternehmen hat seitdem im In- und Ausland stark zugenommen (z. Z. laufen 75 Projekte). Ein für die Wolfram-Versorgung der Bundesrepublik wichtiges Vorhaben wurde inzwischen positiv abgeschlossen und hat die Produktion aufgenommen. Weitere Projekte auf dem Gebiet Nickel, Mangan, Rutil stehen vor einem möglicherweise wirtschaftlichen Abschluß. Die Vorräte zahlreicher inländischer Bergwerke wurde z. T. erheblich erweitert, so daß sie teilweise ihre Förderung um über zehn Jahre länger fortsetzen können.

Die Explorationsförderung leistet auf mittelfristige Sicht einen hohen Sicherungsbeitrag für Rohstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland. Die bisherigen Ergebnisse sprechen eindeutig für eine Fortführung des Programms im Rahmen der Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung.

Luftfahrttechnik und Innovation (vgl. lfd. Nr. 61 bis 63 der Anlage 1)

33. Die wirtschaftliche Zukunftssicherung erfordert im Hinblick auf die starke Außenhandelsverflech-

tung und hohe Rohstoff- und Energieabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland eine Industriestruktur mit technologisch und wirtschaftlich zukunftsweisenden Produktionszweigen. Die Bundesregierung hat mit ihren Förderungsprogrammen für die Spitzentechnologien wie die Reaktortechnik, die Datenverarbeitung, die Nachrichtentechnik, elektronische Bauelemente, Transport- und Verkehrstechnik sowie die Luft- und Raumfahrt bereits eine Grundsatzentscheidung getroffen, in den Gebieten der fortschrittlichsten Technologien präsent zu sein. Sie erhebt jedoch nicht den Anspruch, mit vollständiger Programmpalette aufzutreten.

Solange die deutsche *Luft- und Raumfahrtindustrie* nicht durch Strukturverbesserung, Rationalisierung und verstärkte Zusammenarbeit international wettbewerbsfähiger geworden ist, benötigt sie staatliche Hilfe. Unter diesem Gesichtspunkt wird der zivile Flugzeugbau durch Bundeszuschüsse gefördert.

Die vom Bund geförderten zivilen Entwicklungen sind technisch erfolgreich verlaufen. Darüber hinaus konnte sich der Hubschrauber BO 105 auch auf dem Markt durchsetzen. Demgegenüber ließen sich kommerzielle Erfolge bei den Großprojekten Airbus und insbesondere VFW 614 nur schwer verwirklichen. Zur Verringerung von Wettbewerbsnachteilen auf dem Weltmarkt werden für diese Projekte in einem bestimmten Rahmen Vermarktungshilfen gewährt.

Seit Beginn der Förderung des zivilen Flugzeugbaus im Jahre 1963 konnten auch erste industriepolitische Fortschritte durch Zusammenschluß mehrerer Flugzeughersteller erzielt werden.

Die Förderungsprogramme und öffentlichen Aufträge für die Luft- und Raumfahrtindustrie werden hinsichtlich ihrer strukturellen Auswirkungen vom Koordinator für deutsche Luft- und Raumfahrt abgestimmt.

34. Die erfolgreiche Umsetzung von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen in marktfähige technologische Produkte und Verfahren, d. h. die *technologische Innovation,* ist in jedem modernen Industriestaat die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum, Anpassung an strukturelle Wandlungsprozesse sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine auf die Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit bedachte Volkswirtschaft muß daher alles daransetzen, vorhandenes Innovationspotential optimal zu nutzen. Die Wirtschaftspolitik hat dieser Notwendigkeit durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, daß der Staat dort helfend eingreifen muß, wo wirtschafts- und strukturpolitisch erwünschte Innovationen, insbesondere Innovationen mit Pioniercharakter, offensichtlich nicht oder nur erheblich verzögert zustande kommen, weil das damit verbundene technische und wirtschaftliche Risiko die Finanzkraft der betreffenden Unternehmen übersteigt. In besonderem Maße ist dies bei kleineren und mittleren Unternehmen der Fall, die weder über ausreichende finanzielle Reserven verfügen, noch die Möglichkeit haben, an den Kapitalmarkt heranzutreten.

Hier wird das 1972 angelaufene Programm des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von technologischen Erstinnovationen wirksam. Es reduziert das mit der Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren (Erstinnovationen) verbundene Risiko auf ein für den Innovator tragbares Maß, indem der Staat sich, über bedingt rückzahlbare Zuwendungen, bis zu 50 v. H. an den nach der Forschungsphase und vor Erreichung der Produktions- oder Verfahrensreife entstehenden Kosten einer Erstinnovation beteiligt.

Entsprechend dem Charakter einer befristeten Risikobeteiligung sind diese Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn und soweit die so geförderten Vorhaben zur wirtschaftlichen Verwertung gelangen. Ein Verzicht auf die Rückzahlung ist nur dann möglich, wenn der Risikofall eintritt, d. h. wenn die Innovation scheitert. Das Programm steht grundsätzlich allen Unternehmen und Branchen offen, deren Vorhaben nicht in den Rahmen besonderer Schwerpunktprogramme des Bundes fallen, wendet sich jedoch vor allem an solche kleinere und mittlere Unternehmen, die zwar über die organisatorischen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten zur Durchsetzung einer Innovation verfügen, jedoch das mit deren Realisierung verbundene Risiko nicht allein tragen können.

Bis Ende 1976 sind auf diese Weise 117 technologisch hochwertige Erstinnovationsprojekte mit einem Bewilligungsvolumen von rund 53 Millionen DM gefördert worden. Von diesen trat bisher bei 11 Projekten der Risikofall ein, d. h. sie führten nicht zu dem erhofften technischen und wirtschaftlichen Erfolg. Von den 25 erfolgreich beendeten Vorhaben, die sich zum Teil noch in der Markteinführungsphase befinden, werden bereits in 6 Fällen Rückzahlungen aus der begonnenen wirtschaftlichen Verwertung geleistet.

Die mit diesem Programm inzwischen gemachten Erfahrungen sowie die Tatsache, daß mittlerweile in zwei Bundesländern ähnliche sich eng an das Bundesprogramm anlehnende Förderungskonzeptionen entstanden sind, beweisen, daß die damalige Entscheidung, latent vorhandenes, jedoch nicht oder nicht ausreichend genutztes Innovationspotential über eine projekt- und unternehmensbezogene staatliche Risikobeteiligung mit Rückzahlungsverpflichtungen zu aktivieren, einen richtungsweisenden Schritt darstellte, der dazu beiträgt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft zu stärken.

Technische Entwicklung in der Berliner Industrie

35. Die Erhaltung des wirtschaftlichen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der in Berlin ansässigen überwiegend mittelständischen Industrie ist von entscheidender Bedeutung für die Lebenskraft der Stadt. Diesem Ziel dient das Programm zur Förderung der Entwicklung und damit zusammenhängender Forschung in der Berliner Industrie. Um die Leistungskraft der Unternehmen zu erhöhen, sollen durch staatliche Förderung die mit der technischen Entwicklung verbundenen Risiken vermindert, Ini-

tiative und Innovationsbereitschaft der Berliner Industrie belebt, attraktive Arbeitsplätze für besonders qualifiziertes Personal geschaffen und dadurch Berlin für Wachstumsindustrien anziehender gemacht werden.

Gefördert werden auf Antrag an die Industrie- und Handelskammer in Berlin (IHK) erfolgversprechende technische Entwicklungsvorhaben in Berlin ansässiger mittelständischer Unternehmen. Die Mittel werden je nach der Eigenbeteiligung der Unternehmen in Form von verlorenen Zuschüssen (2/3 Eigenbeteiligung), bedingt rückzahlbaren Zuwendungen (1/2 Eigenbeteiligung) oder rückzahlbaren Zuwendungen (1/3 Eigenbeteiligung) gewährt.

Seit Beginn der Fördermaßnahmen im Jahre 1969 sind 293 Vorhaben von 158 Firmen mit rd. 34,1 Millionen DM gefördert worden. Um den Firmen aller Branchen Zugang zu den Fördermitteln zu geben, wurden keine Schwerpunkte vorgegeben. Auf Grund der strukturellen Zusammensetzung der Berliner Wirtschaft ergibt sich, daß etwa 80 von 100 der Förderungsmittel auf die Wirtschaftszweige:

1. Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik und
2. Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau

entfallen.

Von den bisher geförderten 293 Vorhaben sind 195 Vorhaben abgeschlossen worden.

Der Erfolg des Programms läßt sich auch an den bisher zurückgezahlten Zuwendungen messen. So sind bereits jetzt Rückflüsse in Höhe von 1,5 Millionen DM zu verzeichnen. Bis 1985 bestehen schon feste Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 4,4 Millionen DM. Es ist zu erwarten, daß dieser Betrag sich noch wesentlich erhöhen wird.

Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme (vgl. lfd. Nr. 64 bis 74 der Anlage 1)

36. Die Bundesregierung ist bemüht, durch besondere technologische Schwerpunktprogramme die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation weiter zu intensivieren. Im Rahmen dieser Programme werden überwiegend längerfristig angelegte, noch mit hohen Forschungs- und Entwicklungsrisiken belastete Vorhaben der industriellen „Vorlauf"-forschung und -entwicklung gefördert. Ein wichtiges Ziel ist jedoch auch, die Ergebnisse solcher Vorhaben weiter zu entwickeln und in wirtschaftlich verwertbare Produkte und Verfahren umzusetzen. Deshalb schließen diese Programme in wachsendem Umfang auch marktnahe Vorhaben ein, denen durch ihren produktivitätsfördernden Charakter große Bedeutung für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung zukommt.

Marktnahe Vorhaben sind dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine kommerzielle Verwertung der Forschungs- und Entwicklungs-Ergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind — auf vorhandene Technologien und am Markt eingeführte Produkte aufbauend — überwiegend auf produkt- und verfahrensspezifische Verbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt.

Trotz hoher kommerzieller Erfolgswahrscheinlichkeit bleiben dennoch diesen Vorhaben erfahrungsgemäß privatwirtschaftliche Finanzierungsalternativen verschlossen, weil die technologischen Risiken im Vergleich zu anderen Finanzanlagen höher bewertet werden und deren Beurteilung mit qualitativ aufwendigeren Prüfverfahren verbunden sind.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat deshalb das Instrument der marktnahen Förderung geschaffen, damit die zur Leistungssteigerung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit notwendige Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen verbessert wird und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlichen neuen Produkte und Verfahren beschleunigt eingeführt werden.

Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen:

- Um die risikoreiche Innovationsphase nicht zu belasten, beginnt die Rückzahlung erst drei Jahre nach Abschluß des Vorhabens und erfolgt dann in fünf Jahresraten.
- Der Zuwendungsbetrag ist bis zum Beginn der Rückzahlungsverpflichtung zinsfrei; danach sind die jeweils noch ausstehenden Beträge mit 6,5 v. H. jährlich zu verzinsen.
- Die Rückzahlung entfällt nur, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine kommerzielle Verwertung nicht möglich ist.

Hinsichtlich der erzielten Ergebnisse stehen diese den Unternehmen zur exklusiven Nutzung frei. Dies ist vertretbar, weil

- hier meist keine Grundlagentechnologien gefördert werden, so daß nur ausnahmsweise für die weitere Forschung und Entwicklung wichtige Ausgangs- und Zwischenergebnisse anfallen,
- die exklusive Nutzung der schnellen wirtschaftlichen Umsetzung in der Regel dienlich ist,
- für kleinere Unternehmen ein entsprechender Entwicklungsvorsprung am Markt von existenzieller Bedeutung sein kann.

Seit Beginn der marktnahen Förderung am 1. Juli 1975 ist der Umfang der geförderten Vorhaben ständig gewachsen. Während vor dem 1. Juli 1975 ausschließlich die elektronische Datenverarbeitung aufgrund von Sonderregelungen marktnah gefördert wurde, sind ab diesem Zeitpunkt marktnahe Vorhaben auch in anderen technologischen Schwerpunktprogrammen der Bundesregierung zu finden. Insbesondere sind hier die Programme „Forschung und Technologie zur Rohstoffsicherung", „Forschung und Technologie im Dienst der Gesundheit", „Elektronische Bauelemente" sowie „Meeresforschung und -technik" zu nennen. Ohne Berücksichtigung der marktnahen Vorhaben im DV-Bereich, deren Förderumfang deutlich absinkt, wird das Fördervolumen

von rd. 17 Millionen DM in 1976 auf rd. 26 Millionen DM in 1978 ansteigen.

Die wachsende Nachfrage nach Fördermittel für marktnahe Vorhaben zeigt, daß ein beachtlicher Bedarf an solchen Fördermitteln besteht, die befristet in den Unternehmen verbleiben und den Vorhaben über die risikobehaftete Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsphase hinweghelfen. Sie bestätigt auch die Entscheidung für die Einführung dieses Förderinstruments, dies um so mehr, als die im Rahmen dieser Vorhaben erzielten Forschungs- und Entwicklungs-Ergebnisse unmittelbar zur Steigerung der Produktivität und Leistungskraft der Volkswirtschaft beitragen und helfen, Arbeitsplätze insgesamt zu erhalten und neue zu schaffen.

Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 75 und 76 der Anlage 1 und lfd. Nr. 31 bis 41 der Anlage 3)

37. Die regionale Strukturpolitik hat die Aufgabe, die für ein stetiges regional- und gesamtwirtschaftliches Wachstum unerläßliche optimale Kombination der Produktionsfaktoren durch regionalpolitische Maßnahmen zu unterstützen, die Beschäftigung in den Regionen zu sichern und Disparitäten in der räumlichen Verteilung der Realeinkommen zu vermeiden bzw. abzubauen.

Für die Durchführung dieser Aufgabe steht als Planungsinstrument der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zur Verfügung, der seine Grundlage in dem Gesetz über die genannte Gemeinschaftsaufgabe vom 6. Okober 1969 hat. Inzwischen ist der sechste Rahmenplan für den Zeitraum von 1977 bis 1980 beschlossen worden. In ihm sind — unterteilt nach 21 Regionalen Aktionsprogrammen — die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, das hierfür notwendige und damit zu fördende Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, das zu fördernde Investitionsvolumen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunktorte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

Zur Ergänzung des vierten Rahmenplans wurde vom Planungsausschuß am 2. Mai 1975 ein auf drei Jahre befristetes Sonderprogramm beschlossen. Dieses Programm, für das beim Bund insgesamt 99,5 Millionen DM Haushaltsmittel bereitgestellt sind, soll zur Schaffung von 18 250 neuen Arbeitsplätzen in den Orten dienen, die von Personalverminderungen der VW-Betriebe besonders betroffen sind.

Mit Hilfe der Planungsinstrumente, der eingesetzten Mittel und Maßnahmen ist in den Fördergebieten im Zeitraum vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1976 ein Investitionsvolumen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 49,5 Mrd. DM gefördert worden, wodurch rd. 474 000 neue Arbeitsplätze entstanden sind bzw. noch entstehen sollen und rd. 544 000 Arbeitsplätze gesichert worden sind.

Der sechste Rahmenplan wurde unter prinzipieller Beibehaltung der gegenwärtigen Fördergebietskulisse aufgestellt. Die Frage der künftigen Fördergebietskulisse wird im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten für den siebenten Rahmenplan geprüft.

Die Arbeiten an der Einführung einer systematischen Erfolgskontrolle in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sind aus dem Stadium der Diskussion grundsätzlicher Möglichkeiten und Probleme in eine Phase der praktischen Erprobung getreten. Im Mittelpunkt steht dabei die Zielerreichungskontrolle, die eine jährliche Zwischenkontrolle und eine alle vier Jahre stattfindende Endkontrolle umfassen soll. Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer systematischen Erfolgskontrolle auf der Basis eines einfachen und überschaubaren Systems sollen möglichst schon bis zur Beschlußfassung über den siebenten Rahmenplan abgeschlossen sein.

Die regionalen Strukturmaßnahmen werden durch eine Reihe bewährter steuerlicher Vergünstigungen unterstützt, die im Jahre 1978 zu Steuermindereinnahmen von mehr als 6 Mrd. DM führen werden. Neben der Förderung der Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe durch Investitionszulagen sowie des Zonenrandgebiets durch Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen wird auf die Steuervergünstigungen im Rahmen des Berlinförderungsgesetzes verwiesen.

38. In den bisherigen Subventionsberichten sind die durch das *Berlinförderungsgesetz* entstehenden Steuerverzichte nicht zusammenhängend, sondern an verschiedenen Stellen der früheren Anlage 2 (jetzt Anlage 3) ausgewiesen worden. Um die Informationsfunktion des Subventionsberichtes weiter zu verbessern, stellt die folgende Übersicht 10 die mit dem Berlinförderungsgesetz verbundenen Steuermindereinnahmen zusammen.

Insgesamt verzichtet die öffentliche Hand durch das Berlinförderungsgesetz auf Steuereinnahmen von rd. 5 Mrd. DM jährlich. Dabei stehen die Arbeitnehmerzulagen und der umsatzsteuerliche Kürzungsanspruch im Vordergrund. Bemerkenswert ist die Entwicklung der Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten gemäß §§ 16 und 17 Berlinförderungsgesetz. Hier war in den Jahren 1975 und 1976 aufgrund eines unerwartet starken Mittelzuflusses ein rapider Anstieg der Steuermindereinnahmen zu verzeichnen, die sich im Jahre 1976 auf rd. 600 Millionen DM gegenüber ca. 165 Millionen DM im Jahre 1974 beliefen. Da die Darlehenskonditionen inzwischen deutlich verschlechtert worden sind, kann für die Jahre 1977 und 1978 mit einem erheblichen Rückgang des Mittelzuflusses gerechnet werden.

Übersicht 10

Steuermindereinnahmen durch das Berlinförderungsgesetz 1975 bis 1978

Lfd. Nr. der Anlage 3	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM			
			1975	1976	1977	1978
31	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen in Berlin (West)	290	290	310	330
32	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	20	20	20	20
33	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden in Berlin (West)	—	—	. [1]	. [1]
34	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	—	—	. [2]	. [2]
35	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	420	600	100	100
36	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	370	530	450	450
37	§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	525	580	620	650
38	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	1 560	1 720	1 800	1 900
41	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	1 350	1 500	1 620	1 700
		Steuermindereinnahmen insgesamt	4 535	5 240	4 920	5 150

[1]) Steuermindereinnahmen unter 1 Million DM.
[2]) Die Steuermindereinnahmen sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerausfällen durch § 7 b EStG enthalten (vgl. lfd. Nr. 89 der Anlage 3).

c) Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 92 bis 98 der Anlage 1 und lfd. Nr. 80 bis 88 der Anlage 3)

39. Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für den Verkehr dienen hauptsächlich der Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verbilligung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) sowie der Förderung des Baus von Handelsschiffen für die Seeschiffahrt.

Die auf einen umfangreichen Außenhandel angewiesene Bundesrepublik Deutschland benötigt eine angemessene qualitativ hochwertige und leistungsfähige *Handelsflotte*, die auf privatrechtlicher Grundlage von wirtschaftlich gesunden Unternehmen betrieben wird. Der Deutschen Handelsflotte kommt damit bei der Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Ziele eine besondere Bedeutung zu; dieses gilt insbesondere für die Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung sowie des Exports. Dabei sieht sie sich vielfältigen Wettbewerbsverzerrungen auf den internationalen Frachtenmärkten ausgesetzt (z. B. stärkere Subventionierung und günstigere Besteuerung ausländischer Handelsflotten) und ist besonderen nationalen Belastungen (z. B. überdurchschnittliche Personalkosten im Vergleich zu anderen Industrieländern, hoher Sicherheitsstandard, strengere Besetzungsvorschriften) unterworfen.

In Verbindung mit den verschiedenen steuerlichen Maßnahmen haben die bisherigen direkten Subventionen entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte dennoch wettbewerbsfähig ist und zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört. Insbesondere ist hier für 1977 der Sonderzuschuß von 5 v. H. zu erwähnen, der neben dem bisherigen Schiffsbauzuschuß in Höhe von 12,5 v. H. der Anschaffungskosten gewährt werden kann.

Zu den Auswirkungen der staatlichen Förderungsmaßnahmen auf die Beschäftigungslage der deutschen Werftindustrie ist zu bemerken, daß der Anteil der deutschen Schiffahrtsunternehmen an den Aufträgen bei deutschen Werften bis 1972 durchschnittlich bei knapp 50 v. H. lag. In den letzten Jahren ist dieser Anteil jedoch infolge zunehmender Vergabe von Neubauaufträgen deutscher Reeder unter Verzicht auf die Schiffahrtsförderung an zum Teil erheblich preisgünstigere ausländische Werften ständig geringer geworden. Auch ausländische Aufträge sind infolge der Veränderung der Welt-Währungsrelationen und der binnenländischen Kostenentwicklung bei deutschen Werften mehr und mehr ausgeblieben. Diese Entwicklung gab Veranlassung, zur Verbesserung und Stabilisierung der Beschäftigungslage bei den deutschen Werften die Förderungsmaßnahmen qualitativ und quantitativ zu verstärken.

Die Erfolge der Schiffahrtsförderung werden laufend kontrolliert. Diese Erfolgskontrolle — von allen geförderten Unternehmen sind jährlich Bilanzen vorzulegen, die von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ausgewertet werden — ermöglicht eine etwa notwendig werdende Veränderung oder Ergänzung der jeweiligen Förderungsmaßnahmen; zugleich können auch sich abzeichnende neue Entwicklungen erkannt und berücksichtigt werden.

Z. B. hatte sich seit 1969/70 infolge erheblicher Änderungen der Währungsparitäten, nationaler Lohn- und Preissteigerungen und zunehmendem Flaggenprotektionismus auf den internationalen Märkten die ursprüngliche Höhe der Förderung als nicht mehr ausreichend erwiesen. In den Bilanzen kam diese Entwicklung darin zum Ausdruck, daß kostendeckende Erträge in den meisten Teilbereichen der deutschen Seeschiffahrt nicht mehr erzielt werden konnten. Zur Verbesserung der Angleichung der Wettbewerbslage der unter deutscher Flagge betriebenen Seeschiffahrt an die internationalen Verhältnisse sind daher seit 1974 die Zuschüsse von 10 auf 12,5 v. H. der Anschaffungskosten erhöht worden.

Zur verstärkten *Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs* werden seit 1972 Betriebsbeihilfen gewährt, die 1976 eine Größenordnung von über 228 Millionen DM erreichten. Dadurch werden die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs — nicht zuletzt die vielen mittleren und kleinen Betriebe vor allem auch in den ländlichen Gebieten — von der Mineralölsteuer voll entlastet. Ohne diese Kostenentlastung wären die Verkehrstarife in den letzten Jahren stärker gestiegen. Durch die Gasöl-Betriebsbeihilfe für den Schienenverkehr werden die Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen ebenfalls voll von der Mineralölsteuer entlastet.

Die besonderen Bindungen zwischen *Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet* kommen in den finanziellen Hilfen zu dem aus politischen Gründen unverzichtbaren Verkehr (Güter- und Personenverkehr) zum Ausdruck. Seit 1972 ist darin aufgrund des Abkommens über den Transitverkehr mit Berlin (West) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine Jahrespauschale von rd. 235 Millionen DM enthalten.

Die Pauschale ist durch eine Vereinbarung mit der DDR vom 19. Dezember 1975 für die Jahre 1976 bis 1979 auf 400 Millionen DM jährlich erhöht worden.

Die genannten Finanzhilfen zugunsten des Verkehrs finden ihr Pendant bei einer Reihe von Steuervergünstigungen, von denen der ermäßigte Umsatzsteuersatz für den Personennahverkehr und die Mineralölsteuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe finanziell am bedeutsamsten sind. Infolge der Einengung des Begriffes der Steuervergünstigungen sind die Steuerbefreiungen von Bundesbahn und Bundespost nunmehr in Anlage 4 aufgeführt worden.

d) Wohnungswesen

Sozialer Wohnungsbau und Modernisierungsprogramm (vgl. lfd. Nr. 99 bis 112 der Anlage 1)

40. Die quantitative Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum hat in den letzten Jahren zwar im Durchschnitt einen hohen Stand erreicht. Es bleibt aber Aufgabe des *sozialen Wohnungsbaus,*

— den noch schlecht versorgten Haushalten bestimmter Zielgruppen (z. B. kinderreiche Familien, alte Menschen, Schwerbehinderte und Wohnungsnotstandsfälle) zu einer Verbesserung ihrer Wohnsituation zu verhelfen,

— zur Erneuerung der Innenstadtbereiche von Städten und Gemeinden beizutragen,

— die Eigentumsbildung zu fördern.

Für den sozialen Wohnungsbau wird insgesamt die Förderung von jährlich 100 000 bis 120 000 Wohnungen durch Bund und Länder angestrebt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beteiligt sich der Bund weiterhin am sozialen Wohnungsbau der Länder und konzentriert seine finanziellen Mittel auf folgende Programme:

— Sozialprogramm und Grundförderung

  Vornehmlich Wohnungsbau für einkommensschwächere kinderreiche Familien, alte Menschen, Schwerbehinderte und Wohnungsnotstandsfälle

— Aussiedlerwohnungsbau

  Programm zur wohnungsmäßigen Unterbringung der Aussiedler und der Zuwanderer aus der DDR

— Ersatzwohnungsbau in Sanierungsgebieten sowie Aus- und Umbau

  Hierfür wurden im Rahmen des Programms für Zukunfstinvestitionen Mittel bereitgestellt.

— Regionalprogramm zur Förderung des Eigentums

Schaffung neuen Wohnungseigentums in der Form des Familienheims und der Eigentumswohnung vorrangig für Bezieher niedrigerer Einkommen in regionalen Schwerpunkten. In geeigneten Fällen dient dieses Programm auch zur Stützung des Mietwohnungsbaus.

Ohne die Förderungsanstrengungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für den sozialen Wohnungsbau müßte bei den derzeitigen Rahmenbedingungen des Wohnungsmarkts mit einem weiteren Rückgang der Wohnungsbautätigkeit gerechnet werden, während sowohl im Blick auf fortbestehende Probleme der Wohnungsversorgung als auch zur Vermeidung zusätzlicher Beschäftigungsrisiken eine Stabilisierung der Wohnungsbautätigkeit anzustreben ist.

Die im letzten Subventionsbericht erwähnten Forschungsaufträge haben die Annahme bestätigt, daß die Förderungsmaßnahmen für die Eigentumsbildung, wie z. B. das Regionalprogramm, zusätzliche Wohnungsversorgungseffekte zugunsten einkommensschwächerer Haushalte nach sich ziehen, weil in vielen Fällen die Eigentumsförderung Umzugsketten auslöst. Dagegen wird bei speziellen Förderungsmaßnahmen für alte Menschen und kinderreiche Familien durchweg eine unmittelbare Verbesserung der Wohnsituation dieser Zielgruppen erreicht.

Im Regionalprogramm wurde — nicht zuletzt aufgrund des im letzten Subventionsbericht erwähnten Forschungsauftrages — zu einer verstärkten Ausrichtung der Vergabe der Förderungsmittel nach Kriterien der sozialen Dringlichkeit und des regionalen Bedarfs übergegangen.

Das Bund-Länder-*Modernisierungsprogramm*, dessen gesetzliche Grundlage ab Programmjahr 1977 das zum 1. Januar 1977 in Kraft getretene Wohnungsmodernisierungsgesetz ist, dient dem Ziel, die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen zu verbessern. Es trägt damit zur Erhaltung von Städten und Gemeinden bei. Das Modernisierungsprogramm ist also auf wohnungs- und sozialpolitische wie auch auf städtebaupolitische Ziele gerichtet.

Zur Zeit dürften mindestens noch sieben Millionen Wohnungen modernisierungsbedürftig und gleichzeitig auch modernisierungswürdig sein. Für die Mehrzahl dieser Wohnungen reichen die indirekten staatlichen Hilfen, wie die Möglichkeit der steuerlichen Sonderabschreibung und die Hilfen des Bausparens als Förderungsanreiz aus. Der gezielte Einsatz von Mitteln aus dem Bund-Länder-Modernisierungsprogramm ist in erster Linie der Verbesserung von Wohnungen vorbehalten, deren Eigentümer und Mieter trotz der indirekten staatlichen Hilfen finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten einer Modernisierung voll zu tragen.

Das Modernisierungsprogramm besteht seit 1974. Mit den bereitgestellten Förderungsmitteln konnten seitdem jährlich ca. 50 000 Wohnungen bei durchschnittlichen Kosten von etwa 10 000,— DM je Wohnung gefördert werden.

Wohngeld und sonstige Maßnahmen (vgl. lfd. Nr. 113 bis 116 der Anlage 1)

41. Das *Wohngeld* dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird Mietern und Eigentümern von Eigenheimen und Eigentumswohnungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt. Im öffentlich geförderten Wohnungsbau ergänzt das Wohngeld die objektbezogene Finanzhilfe durch eine individuelle Förderung.

Gewährung und Bemessung des Wohngeldes sind wesentlich von der Höhe des Familieneinkommens und der zu berücksichtigenden Wohnkosten abhängig. Um seine Effektivität zu gewährleisten, ist deshalb von Zeit zu Zeit eine Anpassung an die Einkommens- und Mietenentwicklung erforderlich. Eine solche Anpassung war zuletzt durch das am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes erfolgt; das Schwergewicht der Änderung lag dabei auf einer faktischen Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Festsetzung neuer Höchstbeträge für Miete und Belastung.

Eine erneute Verbesserung der Wohngeldleistungen bringt das vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1977 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes. Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und sieht im wesentlichen eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung der Einkommen und Mieten, die Bereinigung struktureller Verzerrungen im derzeitigen Bemessungssystem sowie eine Annäherung der Einkommensgrenzen des Wohngeldes an die des sozialen Wohnungsbaues vor.

Die Zahl der Haushalte, die Wohngeld bezieht, hat sich von rd. 400 000 Ende 1965 auf rd. 1,6 Millionen Ende 1976 erhöht. Ein Zuwachs von 300 000 Haushalten, die bisher keinen Wohngeldanspruch hatten oder ihn infolge von Einkommenssteigerungen verloren haben, wird von den Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 1978 erwartet.

Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. (vgl. lfd. Nr. 117 bis 119 der Anlage 1)

42. Wie die anderen öffentlichen Dienstherren, so ist auch der Bund bemüht, seinen Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeitern, die am Beschäftigungsort keine oder eine nicht ausreichende Wohnung haben, zu einer angemessenen Wohnung zu tragbaren Mieten zu verhelfen. Bis Ende 1976 sind im Rahmen dieser Aufgabe 231 200 Wohnungen gefördert worden.

Außerdem trägt die Gewährung von Finanzhilfen zur Einsparung von Trennungsgeld bei. Infolge der geänderten Wohnungssituation wird in solchen Orten von weiteren Förderungsmaßnahmen abgesehen, in denen der Bedarf auf dem freien Wohnungsmarkt zu tragbaren Mieten gedeckt werden kann. Demnach wird sich künftig der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Modernisierung des geförderten Wohnungsbestandes konzentrieren.

Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau (vgl. lfd. Nr. 89 bis 102 der Anlage 3)

43. Die nunmehr praktisch abgeschlossene Steuerreform hat die Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen und den Städtebau materiell im wesentlichen unverändert gelassen.

In ihren Zielsetzungen haben sich die Steuervergünstigungen nicht grundsätzlich geändert.

Die Vergünstigungen, die seit dem letzten Subventionsbericht sogar noch ausgedehnt worden sind, müssen auch weiterhin beibehalten werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Durch das Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude vom 11. Juli 1977 sind unter anderem die Abschreibungsvergünstigungen nach § 7 b EStG auf den Erwerb von „Altwohnobjekten" ausgedehnt und damit einhergehend die Grunderwerbsteuerbefreiung für entsprechende Grundstückserwerbe bundeseinheitlich geregelt worden. Mit dieser Steuervergünstigung nicht mehr nur des Wohnungsbaus, sondern gleichwertig auch des schon vorhandenen Wohnungsbestandes werden vermögenspolitische, städtebauliche und wohnungspolitische Zielsetzungen verfolgt. Außerdem werden positive Auswirkungen auf die Mobilität der Wohneigentümer erwartet, die auch im Hinblick auf einen flexibleren Arbeitsmarkt erwünscht ist.

An Bedeutung weiter gewonnen haben die Maßnahmen zur Modernisierung von Wohngebäuden. Durch das Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) vom 23. August 1976 ist der Kreis der einkommensteuerlich begünstigten Modernisierungsmaßnahmen um „Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden", erweitert worden. Eine entsprechende Ergänzung des § 82 a EStDV ist erfolgt. Schon vorher ist die Verordnungsregelung in § 82 a EStDV über erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen erneut verlängert worden. Begünstigt sind unter den festgelegten Voraussetzungen nunmehr Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1980 fertiggestellt werden. Diese Befristung gilt entsprechend bei § 82 g EStDV für erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes.

e) Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 120 und 121 der Anlage 1 und lfd. Nr. 103 bis 106 der Anlage 3)

44. Während die Prämiengesetze, soweit die Einkommensgrenzen unterschritten werden, durch staatliche Vergünstigungen den Sparwillen der Bevölkerung fördern wollen, bezweckt das Vermögensbildungsgesetz darüber hinaus, die Sparfähigkeit der unteren und mittleren Einkommensschichten der Arbeitnehmer zu erhöhen. Mit der Reform der Förderung der Vermögensbildung im Jahre 1970 hat die Bundesregierung einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung dieses Ziels getan. Durch die sozial gerechtere Gestaltung des Vermögensbildungsgesetzes wurde der Weg für eine starke Verbreitung von Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen freigemacht.

1976 haben rd. 15,6 Millionen abhängig Beschäftigte die Vergünstigungen des Vermögensbildungsgesetzes in Anspruch genommen. Davon erhielten 14,4 Millionen Arbeitnehmer (und Beamte) zusätzliche, d. h. überwiegend tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers. Der vermögenswirksam angelegte Gesamtbetrag belief sich 1976 auf rd. 9,6 Mrd. DM, die hierauf in bar ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage auf 2,96 Mrd. DM. Mit den Prämien nach den Prämiengesetzen — die in der Regel neben der Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt werden — und Zinsen betrug das Sparvolumen mehr als 11 Milliarden DM.
Die im Vermögensbildungsgesetz (und seit 1975 auch in den Pämiengesetzen) vorgeschriebenen Einkommensgrenzen tragen dazu bei, daß vor allem seit 1975 die Zahl der nach diesem Gesetz sparenden Arbeitnehmer gegenüber den Vorjahren etwas zurückgeht und die staatlichen Vergünstigungen noch stärker auf die weniger sparfähigen Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen konzentriert werden.

f) Nachrichtlich: Entwicklung der im Sechsten Subventionsbericht nicht mehr als Steuervergünstigungen ausgewiesenen Sonstigen Regelungen (Anlage 4)

45. Die im vorliegenden Subventionsbericht im Gegensatz zur bisherigen Übung nicht mehr als Steuervergünstigungen ausgewiesenen steuerlichen Regelungen sind in Anlage 4 zusammengestellt worden. Bezogen auf das Jahr 1978 erreichen diese Regelungen mit einem Gesamtvolumen von 12,3 Mrd. DM über 50 v. H. der durch die Steuervergünstigungen nach neuer Begriffsbestimmung bedingten Steuermindereinnahmen. Im Berichtszeitraum ist mit rd. 57 v. H ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen, der den Zuwachs bei den Steuervergünstigungen (11,3 v. H.) deutlich übertrifft. Diese Entwicklung ist im wesentlichen auf folgende Einzelpositionen zurückzuführen:

— den Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben, der im Zusammenhang mit dem Anstieg des Lohn- und Einkommensteueraufkommens seit 1975 zu sehen ist,

— den Weihnachts-Freibetrag für Arbeitnehmer, der im Rahmen des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) vervierfacht worden ist,

— die Umsatzsteuerbefreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten u. ä., bei der sich auch die zum 1. Januar 1978 bevorstehende Anhebung der Umsatzsteuersätze auswirkt sowie

— den Arbeitnehmer-Freibetrag.

IV. Möglichkeiten der Erfolgskontrolle

a) Methodische Überlegungen zur Erfolgskontrolle

46. Wachsende Anforderungen der Gesellschaft an den Staat und die Begrenztheit der vorhandenen Mittel zwingen verstärkt dazu, staatliches Handeln ständig auf seine Effizienz hin zu überprüfen. Dies gilt auch für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, wobei die finanzpolitische Fragestellung sowohl die Rechtfertigung zur Durchführung, Weiterführung und Anpassung der Subventionsmaßnahmen als auch die Entscheidung über deren Abbau umfaßt.

Nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen des Bundes die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben, wobei die einzusetzenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind. Im Wege der hier zu fordernden Erfolgskontrolle soll insbesondere untersucht werden (Vorläufige Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 7 Bundeshaushaltsordnung):

— Während der Durchführung von mehrjährigen Maßnahmen mindestens jährlich, „ob die Zwischenergebnisse im Rahmen der Planung liegen, die Planung anzupassen ist und die Maßnahmen weiterzuführen oder einzustellen sind" (laufende Ergebnisprüfung).

— Nach der Durchführung von Maßnahmen, „ob das erreichte Ergebnis der ursprünglichen oder angepaßten Planung entspricht, die Maßnahmen zu revidieren sind und Erfahrungswerte gesichert werden können" (abschließende Ergebnisprüfung).

Eine Erfolgskontrolle kann auch bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in der Form laufender und abschließender Ergebnisprüfungen durchgeführt werden.

Notwendige Voraussetzung für jede Art der Erfolgskontrolle ist eine quantitativ und zeitlich bestimmte Zielformulierung des jeweiligen Aufgabenbereichs.

Ergänzend hierzu sind die gesamtwirtschaftlichen Ziele des § 1 StWG (Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, angemessenes Wirtschaftswachstum) zu berücksichtigen. Darüber hinaus schreibt § 12 Abs. 2 StWG eine Differenzierung der Finanzhilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige nach Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-/Wachstumszielen vor.

Bei der Erfolgskontrolle sind in einem ersten Schritt die zugrunde liegenden Ziele und ihre Zielerreichung zu ermitteln (Zielerreichungskontrolle). Das Ergebnis solcher Kontrollen ist in den Anlagen 1 und 3 des Subventionsberichtes enthalten; auf der Basis der vorgegebenen Zielsetzungen sind die Auswirkungen der Subventionsmaßnahmen im Berichtszeitraum beschrieben.

In einem zweiten Schritt ist bei einer Änderung von Zielen und sonstigen Entscheidungsparametern zu prüfen, ob eine Subventionsmaßnahme noch erforderlich ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Subventionsmaßnahmen nur eine Form staatlicher Aufgabenerfüllung darstellen; sie müssen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden gesehen werden. Dementsprechend ist zusätzlich zu untersuchen, ob nicht durch eine Neustrukturierung oder Bündelung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen oder durch andere staatliche Maßnahmen die Ziele wirksamer erreicht werden können (Alternativenvergleich).

Die Zielsetzungen für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen liegen im wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Bereich. Für die Durchführung des Alternativenvergleichs sind daher in der Regel sog. Nutzen-Kosten-Untersuchungen nach § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung geeignet. Sie erfassen alle entscheidungsrelevanten gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Vorteile (Nutzen) und Nachteile (Kosten) einer Maßnahme und versuchen, diese soweit wie möglich zu quantifizieren und zu bewerten. Unter dem Begriff Nutzen-Kosten-Untersuchungen werden sowohl monetäre Bewertungsverfahren (Kosten-Nutzen-Analyse) als auch nichtmonetäre Bewertungsmethoden (Kostenwirksamkeitsanalyse) zusammengefaßt [1]).

Im Rahmen der monetären Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse ist durch Gegenüberstellung der Kosten und Nutzen eine Aussage über die gesamtwirtschaftliche Effizienz einer Maßnahme möglich. Mit einer Kostenwirksamkeitsanalyse werden die unterschiedlichen Zielerreichungsgrade alternativer Maßnahmen soweit wie möglich beschrieben und in einer Gesamtbeurteilung zusammengefaßt. Die Auswahl der anzuwendenden Methode erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Umfang der zugrunde liegenden Ziele.

Nutzen-Kosten-Untersuchungen werden in zunehmendem Maße insbesondere im Bereich der Agrarpolitik, der Forschung, des Verkehrs, der Regional- und Strukturpolitik durchgeführt, wobei der Schwerpunkt für beide beschriebenen Methoden im investiven Bereich liegt.

Beide Verfahren eignen sich aber auch zur Beurteilung von Subventionsmaßnahmen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der monetären Bewertbarkeit öffentlicher Maßnahmen Grenzen gesetzt sind. Auch für die Anwendung der Kostenwirksamkeitsanalyse

---

[1]) Vgl. hierzu den BMF-Erlaß vom 21. Mai 1973: Erläuterungen zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, MinBlFin Nr. 13/1973, S. 294 bis 302.

sind noch in einigen Aufgabenbereichen weitere Grundlagen zu erarbeiten. Das gilt insbesondere für die Zielkonkretisierung und die darauf aufbauende Programmstrukturierung.

Die Bundesregierung bemüht sich, auch für diese Teilbereiche die Grundlagen für eine verstärkte Anwendung des Instruments der Nutzen-Kosten-Untersuchungen zu schaffen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand kann bei Programmen mit einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen durch schematisierte Bewertungsverfahren wesentlich verringert werden.

b) Beispiel einer Erfolgskontrolle in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse

47. Die im folgenden dargestellte Kosten-Nutzen-Analyse soll als Beispiel dafür dienen, wie mit Hilfe dieser Form der Erfolgskontrolle eine Entscheidungsgrundlage für die Frage gefunden werden kann, ob eine Subventionsmaßnahme einzuführen bzw. fortzusetzen ist. Hierzu wurde eine 1976 im Auftrag des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse über Meliorationsmaßnahmen [1]) ausgewählt, die als eine vorausschauende Effizienzrechnung angefertigt wurde. Sie eignet sich insofern als Beispiel, als die vielfältigen Zielbeziehungen der Maßnahme und die Ansätze zur Quantifizierung und monetären Bewertung nicht nur auf andere Meliorationsmaßnahmen übertragbar, sondern in gewisser Weise auch typisch für andere Instrumente der Struktur- und regionalen Wirtschaftspolitik sind.

Meliorationen sind ein Instrument der Landentwicklung im Sinne der Raumordnung und dienen der Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Lebensbedingungen der Bewohner in von der Natur benachteiligten meliorationsspezifischen Räumen.

Einzelmaßnahmen der Meliorationen sind

— wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Vorfluterausbau, Dränung, Beregnung),

— landw. Wegebau und

— landbautechnische und -pflegerische Maßnahmen (Bodenumbruch, Meliorationsdüngung und -kalkung, etc.)

Innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind Meliorationen den „wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen" zuzuordnen und hier wiederum ein Teil der Maßnahmen zur „Beseitigung naturgegebener Nachteile" [1]). Komplementär bzw. interdependent zu Meliorationen sind die Instrumente „Flurbereinigung", „Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen", „Ausgleich des Wasserabflusses", „Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind" u. ä. zu sehen.

[1]) P. Bokelmann: Schema zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen bei Meliorationen; Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, als Manuskript vervielfältigt.

Der Subventionsaufwand für Meliorationen beträgt 45,5 Millionen DM (Sollansatz 1977) [1]). Er wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern aufgebracht. Darüber hinaus können Zuschüsse des EAGFL, Abt. Ausrichtung, beantragt werden.

Die Kosten-Nutzen-Analyse einer einzelnen Meliorationsmaßnahme beginnt zunächst mit einer Zielerreichungsprognose oder Wirkungsanalyse. Hierfür werden die relevanten Vorteile (Nutzen) und Nachteile (Kosten) der Maßnahme erfaßt und beschrieben. Insbesondere ist abzuschätzen bzw. zu prognostizieren, welche Auswirkungen der Maßnahme für den Fall ihrer Verwirklichung oder Nichtverwirklichung zu erwarten wären. Dazu bedarf es einer Konkretisierung der Zielfunktion und Festlegung der Zielkriterien in meßbaren Einheiten. Im Falle der untersuchten Melioration konnten folgende Zielwirkungen beobachtet bzw. geschätzt werden [2]):

— Einkommensverbesserung in der Landwirtschaft (DM/ha LF);

— Freizeitgewinn in der Landwirtschaft (h);

— Freisetzung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte (AK);

— Verbesserung der Infrastruktur durch Wasser- u. Wegebau (km/ha LF);

— Steigerung der Zahl der Erwerbstätigen (St.);

— Multiplikatorwirkung der Mehreinkommen (DM);

— Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im landwirtschaftlichen Bereich (nicht monetär bewertbar);

— Umweltgestaltung durch Erosionsschutz, Aufforstung, Verbesserung der Erholungsfunktion usw. (nicht monetär bewertbar);

— Wirkungen des landw. Wasserbaus auf Kleinklima und natürlichen Wasserhaushalt (nicht monetär bewertbar);

— Wirkung des landwirtschaftlichen Wegebaus auf soziale Kommunikation, Güterversorgung und Erschließung für Erholungssuchende (nicht monetär bewertbar).

Zugleich sind diese Zielwirkungen die Nutzenpositionen, die in einem nächsten Schritt in Geld zu bewerten sind, um sie auf eine vergleichbare Bezugsgröße mit den Kosten zu bringen.

Dabei ist darauf zu achten, daß

a) Doppelzählungen vermieden werden (Freizeitgewinn/Arbeitserleichterung/Freisetzung von Arbeitskräften),

b) nicht die möglichen optimalen, sondern die tatsächlich zu erwartenden Einkommensverbesserungen quantifiziert werden und

c) eine realistische Antizipation der Zeitdauer der erwarteten Nutzenströme erfolgt.

[1]) Vgl. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980, BT-Drucksache 8/488, S. 148.

[2]) Abkürzungen: LF = Landw. genutzte Fläche, Ak = Arbeitskraft im landw. Bereich.

Die nicht-quantifizierbaren Nutzen-Positionen können zumindest qualitativ (mit den Abstufungen „negativ", „nicht berührt" oder „positiv") bewertet werden (vgl. auch Übersicht 11).

Den so berechneten Nutzen der Maßnahme sind die Kosten der Melioration gegenüberzustellen. Hierzu zählen die gesamten Aufwendungen für die Durchführung der o. g. Einzelmaßnahmen (öffentliche Mittel und Aufwendungen der Grundeigentümer bzw. Pächter) sowie die notwendigen Anpassungsinvestitionen der landwirtschaftlichen Betriebe und kommunalen Gebietskörperschaften [1]).

Zusätzlich können als Kosten sog. intangible, nicht-quantifizierbare Nachteile im Rahmen von Meliorationsvorhaben auftreten:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie Behinderung des Fremdenverkehrs während der Dauer der Bauarbeiten;
- Beeinträchtigung der Flora und Fauna.

Wie bei allen vorausschauenden Untersuchungen ist die Abschätzung der zukünftigen Auswirkungen mit Unsicherheitsfaktoren behaftet, was insbesondere bei der langen Lebensdauer von Meliorationen (50 Jahre) zu berücksichtigen ist.

In einem nächsten Schritt ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Kosten- und Nutzenströme in unterschiedlichen Zeiträumen anfallen (vgl. Übersicht 11): Während die Baukosten und die Beschäftigung von Arbeitslosen bei den Bauarbeiten nur während der ersten fünf Jahre in Ansatz zu bringen sind (Spalte 1 und 7), beginnen die Nutzenströme „Einkommensverbesserung" und „Freizeitgewinn" erst nach Abschluß der Bauarbeiten (Spalte 4 und 5), desgl. die Freisetzung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte (Spalte 6). Wegen ihres hohen Durchschnittsalters werden diese Arbeitskräfte nur noch für 20 Jahre im außerlandwirtschaftlichen Bereich tätig sein und dort Einkommen erzielen (Jahre 5 bis 25 nach Baubeginn, vgl. Spalte 6). Eine weitere Nutzenposition resultiert aus der Multiplikatorwirkung der Mehreinkommen, die über eine Nachfragesteigerung zu weiterem Einkommen in der untersuchten Region führen (vgl. Spalte 8 in Übersicht 11).

[1]) In Übersicht 11 sind in der Spalte der quantifizierbaren Kosten nur die öffentlichen Aufwendungen angeführt, während die zusätzlichen Aufwendungen der Betriebe bei der Berechnung der Einkommensverbesserungen (Spalte 4) berücksichtigt wurden.

Durch Abzinsung mit der gesellschaftlichen Diskontrate (in diesem Beispiel 5 %) auf den Beginn der Maßnahme können die einzelnen Nutzenpositionen addiert und der so erzielte Gesamtnutzen von 22 Millionen DM den diskontierten Gesamtkosten von 16 Millionen DM gegenübergestellt werden (vgl. Übersicht 11).

Aus dem Quotienten der Nutzen-Kosten-Differenz und den Kosten läßt sich eine Rendite des Projekts als Effizienzkriterium ableiten. Sie beträgt im Fall dieses Meliorationsvorhabens 35 %. Damit erweist sich dieses Projekt als gesamtwirtschaftlich sinnvoll. Weitere Auswirkungen, die nicht quantitativ erfaßt werden konnten, sind ebenfalls zum größten Teil positiv zu beurteilen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Analyse muß, wie bei allen derartigen Untersuchungen, aufgrund verschiedener Unsicherheiten bei den Annahmen und Rechnungen unter Vorbehalt betrachtet werden. Daher wurde die Sensitivität des Ergebnisses mit alternativen Annahmen und Rechnungen überprüft.

Für eine abschließende Beurteilung bleibt noch eine Analyse der Verteilungswirkungen der untersuchten Maßnahme. Im dargestellten Beispiel ergeben sich für die landwirtschaftlichen Betriebe die größten Vorteile. Aber auch die anderen Bewohner der landwirtschaftlichen Region profitieren vom Beitrag der Melioration zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, der Erhaltung und dem Ausbau der Infrastruktur sowie den ökologischen Verbesserungen. Aus dem hier dargestellten Beispiel läßt sich der Schluß ziehen, daß mit Hilfe der Kosten-Nutzen-Analyse nicht nur eine rein ökonomische Erfolgskontrolle einer agrarstrukturpolitischen Maßnahme, sondern auch die Darstellung der sozialökonomischen Wechselbeziehungen dieser Maßnahme möglich ist.

Es wäre allerdings verfehlt, aus dieser einen Kosten-Nutzen-Analyse eines bestimmten Meliorationsvorhabens auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz der anderen getätigten oder geplanten Meliorationen zu schließen, da die jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Meliorationen sehr unterschiedlich sein können. Um jedoch den Untersuchungsaufwand für Kosten-Nutzen-Analyse in Grenzen zu halten, wurde aus diesem Beispiel einer Kosten-Nutzen-Analyse ein „Schema zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analyse bei Meliorationen" entwickelt. Damit ist für die Verwaltung eine vereinfachte Umsetzung dieses Analyseinstruments zur effizienten Erfolgskontrolle geschaffen.

Übersicht 11

Kosten, Nutzen und nicht quantifizierte Effekte eines Meliorationsvorhabens

— in 1 000 DM —

Jahr nach Baubeginn	Kosten			Nutzen							
	Baukosten (Gesamtkosten)	nicht quantifizierbare Kosten	diskontierte Gesamtkosten	Einkommensverbesserung in der Landwirtschaft	Freizeitgewinn im landwirtschaftlichen Bereich	Freisetzung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte	Beschäftigung von sonst Arbeitslosen	Multiplikatorwirkung der Mehreinkommen	nicht quantifizierbarer Nutzen	Summe aller Nutzen	diskontierter Gesamtnutzen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	3 802	—	3 621				272	37		309	
2	3 802	—	3 449				272	37		309	
3	3 802	—	3 284				272	37		309	
4	3 802	—	3 128				272	37		309	
5	3 802	—	2 979				272	37		309	> 1 338
6		—		958	123	170		146	+	1 397	
7		—		958	123	170		146	+	1 397	
8		—		958	123	170		146	+	1 397	
9		—		958	123	170		146	+	1 397	
10		—		958	123	170		146	+	1 397	
11				958	123	170		146	+	1 397	
.				.	.	.		.	.	.	
.				.	.	.		.	.	.	
.				.	.	.		.	.	.	
.				.	.	.		.	.	.	
.				.	.	.		.	.	.	
25				958	123	170		146	+	1 397	>13 642
26				1 437	123			196	+	1 756	
.				.	.			.	.	.	
.				.	.			.	.	.	
.				.	.			.	.	.	
.				.	.			.	.	.	
30				1 437	123			196	+	1 756	> 2 246
31				1 437	123			196	+	1 756	
.				.	.			.	.	.	
.				.	.			.	.	.	
.				.	.			.	.	.	
.				.	.			.	.	.	
.				.	.			.	.	.	
50				1 437	123			196	+	1 756	> 5 065
	disk. Gesamtkosten . . . 16 461							disk. Gesamtnutzen . . . 22 291			

V. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Allgemeine Ausführungen zum Abbauplan gemäß § 12 StWG

48. Die Bundesregierung ist nach § 12 Abs. 4 StWG gehalten, im Subventitionsbericht zeitlich und zahlenmäßig fixierte Vorschläge für den Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu unterbreiten.

Der in dieser gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, die finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand fortlaufend auf das ökonomisch notwendige und haushaltsmäßig vertretbare Maß zu begrenzen, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Bei der Frage nach seiner praktischen Durchführbarkeit ist jedoch nicht zu übersehen, daß der in § 12 StWG vorgeschriebene Abbauplan erhebliche Probleme aufwirft. So ist beispielsweise insbesondere unklar, ob § 12 Abs. 4 StWG sich auf alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen oder nur auf bestimmte finanzielle Hilfen bezieht. Eine enge Auslegung des Gesetzeswortlautes in dem Sinne, daß Abbauvorschläge nur für die befristeten Hilfen zu machen seien, wird der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmung nach einer ständigen Überprüfung der finanziellen Hilfen kaum gerecht und dürfte auch im Gesetzeswortlaut keine hinreichende Stütze finden. Bezieht man aber den gesetzlichen Auftrag zur Vorlage eines Abbauplans auf alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, so stellt sich das Problem, daß zahlreiche finanzielle Hilfen, mit denen wichtige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen verfolgt werden, auf absehbare Zeit für einen Abbau nicht in Betracht kommen. Somit kann sich die Forderung nach Abbauvorschlägen aus der Sache heraus immer nur auf eine begrenzte Anzahl von finanziellen Hilfen erstrecken.

49. Ein weiteres wichtiges Problem des Abbauplans ist die Frage seiner politischen Verbindlichkeit. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in den Subventionsbericht nur solche Abbauvorschläge aufgenommen werden können, zu deren Realisierung sie dem Parlament in engem zeitlichen Zusammenhang konkrete Gesetzentwürfe zuleitet. Für den Bereich der Finanzhilfen bedeutet dies, daß die Abbauvorschläge bereits ihren Niederschlag in dem Haushaltsentwurf und in dem Finanzplan des Bundes finden müssen, mit denen zusammen der Subventionsbericht vorzulegen ist. Daraus folgt weiter, daß die Entscheidungen der Bundesregierung über den Abbau von Finanzhilfen vor allem im Rahmen der Fortschreibung des Finanzplans erarbeitet werden können. Die Unterbreitung von Abbauvorschlägen für Finanzhilfen zum Zeitpunkt der Einbringung des Bundeshaushalts, die im Entwurf dieses Bundeshaushalts oder in dem gleichzeitig vorgelegten Finanzplan nicht berücksichtigt wären, bliebe nämlich praktisch fast völlig unverbindlich und müßte darüber hinaus die Regierung unglaubwürdig erscheinen lassen. Dieser Eindruck würde sich noch verstärken, wenn — wie es in der Diskussion um den Abbauplan für zulässig gehalten wurde— die Regierung, um dem Erfordernis des § 12 StWG formell Genüge zu tun, zwar Abbauvorschläge in den Subventionsbericht aufnehmen, aber gleichzeitig gegenüber diesen Vorschlägen Vorbehalte anmelden würde.

Ähnliche Überlegungen gelten für den Abbau von Steuervergünstigungen. Auch in diesem Bereich können konkrete Abbauvorschläge nur gemacht werden, soweit die Bundesregierung entsprechende Gesetzinitiativen vorbereitet.

50. Die Bundesregierung sieht unverändert den Subventionsabbau als eine permanente Aufgabe an. Sie ist nach wie vor bestrebt, volkswirtschaftlich nicht mehr notwendig oder sinnvoll erscheinende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen abzubauen. Wie ernst es der Bundesregierung mit diesem Anliegen ist, läßt sich an den Anstrengungen ablesen, die die Bundesregierung auf diesem Gebiet im Rahmen der Steuerreform 1974/75 und im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur 1975 gemacht hat.

Subventionsabbau kann vernünftigerweise nicht losgelöst von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erfolgen. Dies bedeutet, daß in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten konjunktureller und/oder struktureller Art die öffentliche Hand zu unterstützender Mithilfe aufgefordert ist, wenn die Selbsthilfe der Marktkräfte nicht ausreicht. In Gefahrensituationen für die allgemeine Beschäftigungs- und Wachstumspolitik werden finanzielle Hilfen mit beschäftigungs- und wachstumspolitischer Wirkung nicht nur beibehalten, sondern unter Umständen sogar noch verstärkt werden müssen. Gleiches gilt auch, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers für bestimmte Einkommensgruppen die finanziellen Belastungen über ein bestimmtes Maß nicht hinausgehen sollen, jedoch infolge der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Maß überschritten wird.

Mit diesen erläuternden Bemerkungen soll deutlich gemacht werden, wie eng die Frage des Subventionsabbaus mit der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung verknüpft ist und daß nur nach einer unter den verschiedensten Gesichtspunkten durchgeführten sorgfältigen Prüfung im Einzelfall entschieden werden kann, ob eine Subvention noch als berechtigt anzusehen ist oder nicht. Soweit diese Berechtigung gegeben ist, müssen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als ein legitimes Instrument der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik betrachtet werden.

2. Abbau von Finanzhilfen

51. Die in Anlage 5 dieses Berichts aufgeführte Übersicht über den Abbau von Finanzhilfen (Abbauliste) gliedert sich in zwei Teilübersichten.

In der ersten Teilübersicht (Abbauliste 1) werden die Finanzhilfen aufgeführt, die im Zeitraum 1975 bis 1977 beendet werden oder auslaufen. Die zweite Teilübersicht (Abbauliste 2) enthält die Finanzhilfen, deren Abbau im Jahr 1978 oder im Zeitraum des Finanzplans des Bundes bis 1981 vorgesehen ist.

In der Abbauliste 1 sind 25 Positionen aufgeführt mit einem finanziellen Volumen von rd. 770 Millionen DM. In diesem Ausmaß sind in den Jahren 1975 bis 1977 Haushaltsmittel frei geworden. Die Liste enthält im wesentlichen die Maßnahmen, deren Abbau im letzten Subventionsbericht vorgesehen war. Daneben findet sich in dieser Übersicht eine Reihe einmaliger Förderungsmaßnahmen, die zur Beseitigung wirtschaftlicher Schäden durch Naturereignisse wie Dürre und Sturmfluten im Jahre 1976 notwendig wurden. Die Zuschüsse zur Beseitigung von Sturmschäden aus dem Jahre 1972 werden erst im Jahre 1978 auslaufen und sind deshalb in der Abbauliste 2 enthalten. Die Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung laufen nicht, wie im letzten Subventionsbericht angekündigt, im Jahre 1978 aus, sondern werden durch ein zweites Anschlußprogramm bis zum Jahre 1981 fortgeführt. Dieses Beispiel zeigt, daß häufig Maßnahmen, die zu dem Zeitpunkt, da sie ursprünglich beendet oder teilweise abgebaut sein sollten, aus ökonomischen Gründen wieder dringlich und deshalb fortgeführt bzw. mit ihrem finanziellen Volumen aufgestockt werden. Ein weiteres Beispiel für Rückgängigmachung eines teilweisen Abbaus findet sich in der Förderung des Wohnungswesens. So sollte das Regionalprogramm des Bundes ursprünglich im Jahre 1977 beendet werden. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme der Bauwirtschaft hat sich die Bundesregierung für eine Fortsetzung ausgesprochen. Aus den gleichen Gründen wird ab 1978 auch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus wieder verstärkt.

Bei ihrer Subventionspolitik behält die Bundesregierung im Auge, daß Erhaltungshilfen nur vorübergehend gewährt und möglichst schnell wieder abgebaut werden. Von den 25 Positionen der Abbauliste 1 sind 11 Erhaltungshilfen mit einem finanziellen Volumen von rd. 142 Millionen DM, rd. 24 Millionen DM entfallen auf Anpassungshilfen, rd. 70 Millionen DM auf Produktivitätshilfen. Der stärkste Abbau ist bei den sonstigen Hilfen, die den privaten Haushalten zugute kommen, zu verzeichnen. Hier kommt sowohl die Einschränkung der Sparförderung als auch die Beendigung der finanziellen Abwicklung einer Reihe einmaliger Maßnahmen zugunsten des Wohnungswesens zum Tragen.

Betrachtet man den Abbau von Finanzhilfen in den Jahren 1975 bis 1977 nach Aufgabenbereichen, so stellt man fest, daß die Finanzhilfen für die Sparförderung sowie für die gewerbliche Wirtschaft am meisten zurückgehen.

Die Bemühungen der Bundesregierung um eine Einschränkung der Finanzhilfen in den vergangenen Jahren sind mit diesen Angaben noch nicht hinreichend gekennzeichnet. So sind im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur noch einige Finanzhilfen für die Jahre 1976 und 1977 eingeschränkt worden. Das Ausmaß der dadurch freigewordenen finanziellen Mittel läßt sich aber nur ungenau angeben, so daß auf eine Quantifizierung verzichtet worden ist. Bei den hier in Frage kommenden Maßnahmen handelt es sich zum einen um Kürzungen der Mittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", zum anderen um eine Reduzierung der Wohnungsfürsorge für die Bundesbediensteten und den Studentenwohnraum.

In der *Abbauliste 2* sind 11 Maßnahmen mit einem finanziellen Volumen von rd. 276 Millionen DM aufgeführt, die im Jahre 1978 oder im Zeitraum des Finanzplans bis 1981 abgebaut, d. h. in ihrer Förderung eingeschränkt werden oder auslaufen. Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Abbauvolumen rd. 190 Millionen DM) wie Hilfen für den Bergbau, Hilfe aus Anlaß von Sturm- und Sturmflutschäden, aber auch um die Beendigung des Programms zum Ausbau der Fernwärmeversorgung.

3. Zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen

52. Nach dem Finanzplan des Bundes bis 1981 wird das Volumen der Finanzhilfen in den kommenden Jahren wieder rückläufig sein und durchschnittlich 12 Milliarden DM betragen. Damit werden die Finanzhilfen des Bundes wieder unter das Niveau der Jahre 1977 und 1978 fallen, die durch die Aufstockung der Finanzhilfen zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichnet sind.

In den einzelnen Aufgabenbereichen werden sich die Finanzhilfen recht unterschiedlich entwickeln. Im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird sich der ab 1977 einsetzende leicht aufwärtsgerichtete Trend der Finanzhilfen fortsetzen. Dagegen werden die Finanzhilfen für den gewerblichen Bereich sowie das Verkehrswesen infolge des Fortfalls der in Tz. 25 genannten besonderen Umstände stark rückläufig sein. Im Wohnungswesen hingegen werden die Beschlüsse der Bundesregierung zur Verstärkung der Wohnungsbautätigkeit und insbesondere das Programm zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden die Finanzhilfen nicht unbeträchtlich ansteigen lassen. Bei der Sparförderung und Vermögensbildung werden sich die Finanzhilfen in Auswirkung der Beschlüsse der Bundesregierung aus den Jahren 1974 und 1975 auf einem niedrigeren Niveau als 1978 stabilisieren.

Dieses Bild der künftigen Entwicklung der Finanzhilfen ist als eine aus heutiger Sicht, also entsprechend der gegenwärtigen Einschätzung der künftigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wahrscheinliche Weiterentwicklung anzusehen. Eine solche Vorausschau bietet jedoch keine gesicherte

Erkenntnis, weil — wie die jüngste Vergangenheit besonders eindrucksvoll lehrt — die wirtschaftliche Entwicklung mit ihren konjunkturellen, aber erst recht strukturellen Aspekten und Unvorhersehbarkeiten nur mit einem verhältnismäßig hohen Maß an Unsicherheit vorausgesagt werden kann.

4. Abbau von Steuervergünstigungen

53. Die Bundesregierung hat die Steuervergünstigungen in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt im Rahmen der Steuerreform und anläßlich der Beratungen über die Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur, auf ihre Berechtigung hin überprüft. Bei diesen Überprüfungen waren sowohl die spezifischen Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und bei den verschiedenen Personenkreisen, denen die Steuervergünstigungen zugute kommen, zu berücksichtigen als auch die Situation der öffentlichen Haushalte einzubeziehen. Als Ergebnis der Subventionsüberprüfungen sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Steuervergünstigungen abgebaut worden (vgl. auch die Ausführungen im 5. Subventionsbericht, Tz. 41 ff). Anlage 6 enthält eine Übersicht über die im Berichtszeitraum bei den Steuervergünstigungen vorgenommenen Abbaumaßnahmen. Hierzu gehören auch die Abbaumaßnahmen, die im Rahmen der Steuerreform, also vor Beginn des Berichtszeitraumes, beschlossen wurden, jedoch erst in den Jahren 1975 bis 1977 in Kraft traten bzw. noch in 1978 wirksam werden. Steuervergünstigungen, die im Rahmen der Steuerreform ab 1974 bzw. 1975 eingeschränkt oder aufgehoben wurden und bei denen dann im Berichtszeitraum keine weitere Änderung eintrat, sind nicht in der Abbauliste enthalten.

Die finanziell gewichtigste Abbaumaßnahme wurde im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091) realisiert. Hierbei handelt es sich um die bereits erwähnte stufenweise Aufhebung des umsatzsteuerlichen Aufwertungsausgleichs für die Landwirtschaft, die in der Endphase Steuermehreinnahmen von ca. 1,75 Milliarden DM bringen wird. Außerdem wurden im Haushaltsstrukturgesetz und der Körperschaftsteuerreform die Steuervergünstigungen in wichtigen Bereichen des Kreditgewerbes abgebaut. Daraus ergaben sich Steuermehreinnahmen von über 500 Millionen DM.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß in den vergangenen Jahren, insbesondere im Rahmen der Steuerreform und des Haushaltsstrukturgesetzes, nicht zu unterschätzende Erfolge in dem Bemühen erzielt wurden, den Umfang der Subventionen in Grenzen zu halten. Diese Bemühungen finden ihren Niederschlag in dem im Verhältnis zum Steueraufkommen nur unterproportional ansteigenden Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen auch in Zukunft nur noch verhalten expandieren wird.

Anlage 1

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1975 bis 1978

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Sechsten Subventionsberichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 39
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	1 bis 30
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	31 bis 39
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	40 bis 91
1. Bergbau	40 bis 56
2. Energie- und Rohstoffversorgung	57 bis 60
3. Luftfahrttechnik und Innovation	61 bis 63
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	64 bis 74
5. Regionale Strukturmaßnahmen	75 und 76
6. Sonstige Maßnahmen	77 bis 91
III. Verkehr	92 bis 98
1. Schiffahrt	92
2. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR	93 bis 95
3. Übriger Verkehr	96 bis 98
IV. Wohnungswesen	99 bis 119
1. Sozialer Wohnungsbau und Modernisierungsprogramm	99 bis 112
2. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	113 bis 116
3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	117 bis 119
V. Sparförderung und Vermögensbildung	120 und 121

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendienstshilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
	1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei			
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 10 02 / 656 52	E	406,5 Z *406,5*	400,0 Z *400,0*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
Z *400,0* 400,0	400,0 Z *400,0*	a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt. b) Seit 1963 werden vom Bund Mittel zur Senkung der Versicherungsbeiträge bereitgestellt. Die Zuschüsse sind nicht befristet. c) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausschließlich durch Beiträge der Landwirte wird durch den fortschreitenden Strukturwandel erschwert, der bei einem Rückgang landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe sowie bei einem Übergang zu extensiveren Bewirtschaftungsformen zugleich die Basis für die Erhebung von Unfallversicherungsbeiträgen schmälert, während die laufenden Versicherungsleistungen von dieser Entwicklung im wesentlichen unbeeinflußt bleiben. Die Zuschüsse des Bundes zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte haben es ermöglicht, die Leistungen der Unfallversicherung laufend weiter zu verbessern, ohne die landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechendem Maße durch erhöhte Beiträge stärker belasten zu müssen. Die Unfallrenten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die nach § 579 RVO jährlich angepaßt werden, werden zum 1. Januar 1978 um 7,4 v. H. erhöht (20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977, BGBl. I 1977 S. 1040). Die Unfallrenten der landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Berechnung ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, wurden im Jahre 1975 neu festgesetzt. Sie wurden dabei um 25 v. H. erhöht. Die Zulage an Schwerverletzte wird auch weiterhin gewährt. Von 1963 bis einschließlich 1976 wurden fast 3,6 Mrd. DM Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gezahlt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) 10 02 / 656 53	A	143,8 Z *143,8*	161,0 Z *161,0*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
179,0 Z *179,0*	195,0 Z *195,0*	a) Die Landabgaberente dient der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wird älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben. b) Die Maßnahme beruht auf dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040). Bis 1973 konnten nur diejenigen Landwirte Landabgaberente beziehen, deren Betrieb die fünffache Mindestgröße eines Alterskassenbetriebes nicht überschritten hatte. Von 1974 an kann jeder Unternehmer, dessen Betrieb nicht entwicklungsfähig ist und der keine einzelbetriebliche Förderung bekommt, Landabgaberente erhalten. In Anpassung an die EWG-Vorschriften müssen die strukturverbessernd abzugebenden Flächen nunmehr vorrangig an entwicklungsfähige Betriebe abgegeben werden. Außerdem wurde der Zeitraum, in dem Landabgaberente bewilligt werden kann, bis zum 31. Dezember 1982 verlängert. c) Die Maßnahme, die anfangs nur zögernd angelaufen war, wird zunehmend stärker in Anspruch genommen. Ende 1976 wurden an rd. 41 000 Empfänger Landabgaberente gezahlt, nachdem im Jahr 1976 4 851 Neubewilligungen dazu gekommen waren. Die abgegebene Fläche betrug bis dahin rd. 410 000 ha. 1969/70 lag die Durchschnittsgröße der aufgebenden Betriebe noch bei 5,4 ha; sie hat sich bis 1976 auf rd. 13,5 ha erhöht und entspricht damit etwa der Durchschnittsgröße aller landwirtschaftlichen Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Ergebnis einer von der Agrarsozialen Gesellschaft (ASG) durchgeführten Untersuchung werden von 1973 bis 1982 schätzungsweise noch etwa 76 000 Betriebe unter Inanspruchnahme der Landabgaberente aufgelöst werden. Zusammen mit den schon seit 1969 gezahlten Renten werden sich damit insgesamt 95 000 Fälle ergeben. Die dadurch mobilisierte Fläche dürfte rd. eine Million ha erreichen. Nach 1982 wird die Zahl der Landabgaberenten zurückgehen, weil die Maßnahme ab 1982 ausläuft. Die Landabgaberente, die ebenso wie das Altersgeld seit 1. Januar 1975 an der Dynamisierung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen teilnimmt, beträgt ab 1. Januar 1977 monatlich 537,10 DM für Verheiratete und 356,60 DM für Alleinstehende (1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975: 468,60 DM bzw. 310,80 DM; 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976: 501,20 DM bzw. 332,60 DM). Ab Januar 1978 wird sie auf 573,00 DM für Verheiratete und auf 380,60 DM für Alleinstehende erhöht (20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977) (BGBl. I S. 1040). Die Ausgaben dürften weiter ansteigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	Haushaltsansatz 1976 Ist
1	2	3	4	5
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) 10 02 / 656 54	A	2,2 Z *2,2*	1,6 Z *1,6*
4	Zuschüsse an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte 10 02 / 656 55	S	630,0 Z *630,0*	662,8 Z *662,8*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
2,0 Z *2,0*	2,0 Z *2,0*	a) Landwirtschaftlichen Unternehmern, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, wird seit dem 1. Januar 1971 bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. b) Die Maßnahme beruht auf dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040). c) Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden. Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen. Sei dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1976 haben insgesamt 794 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen. Für 1978 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 140 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen. Die Ausgaben in den kommenden Jahren werden etwa gleich hoch sein.
740,0 Z *740,0*	760,0 Z *760,0*	a) u. b) Die Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte sind dazu bestimmt, die Krankenversicherungskosten der Altersgeldempfänger und sonstigen Altenteiler gemäß § 63 des Gesetzes über eine Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) zu decken. c) Die Zahl der Berechtigten ist für 1977 mit rd. 380 000 angenommen. Die Zuschüsse des Bundes zur Krankenversicherung der Landwirte haben 1976 1 747 DM je Altenteiler betragen (1975: 1 632 DM; 1974: 1 338 DM; 1973: 1 098 DM). Die Krankheitskosten der Altenteiler werden vom Bund voll übernommen. Vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1976 hat der Bund für die Krankenversicherung der Altenteiler fast 2,3 Mrd. DM aufgebracht. Mit steigenden Ausgaben in den kommenden Jahren ist zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
5	Gasölverbilligung 10 02 / 652 06	E	566,5 Z *566,5*	537,9 Z *537,9*
6	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei 10 02 / 662 71	A	4,8 *S 4,8*	4,5 *S 4,5*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
548,0 Z 548,0	570,0 Z 570,0	a) Mit den Mitteln soll eine Angleichung des Gasölpreises für die Landwirtschaft an das Preisniveau in den übrigen EWG-Ländern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erzielt werden. b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 — BGBl. I S. 676 —) und ist nicht befristet. c) Die Verbilligung des Gasöls beträgt gegenwärtig 41,15 Pf je Liter. Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1976 sind für die Landwirtschaft ca. 1,332 Mrd. Liter Dieselkraftstoff verbilligt worden. Auch in den Vorjahren lag die Menge des verbilligten Dieselkraftstoffes bei etwas über 1,3 Mrd. Liter.
6,0 S 6,0	5,8 S 5,8	a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Neu- und Umbauten von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte. b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach besonderen Richtlinien. c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 30 Millionen DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei 3 v. H. p. a. und für die Kutterfischerei 4 v. H. p. a. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes. Seit 1976 werden Neubauvorhaben der Großen Hochseefischerei ausschließlich durch Zuschüsse gefördert (vgl. Nr. 8), so daß insoweit Zinsverbilligungszuschüsse für Neubewilligungen entfallen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
7	Darlehen für die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei (Kutterdarlehen) 10 02 / 862 76	A	1,8 *D 1,8*	1,8 *D 1,8*
8	Zuweisungen für Neubauten der Hochseefischerei 1975: 10 02 / 862 77 1976: 10 02 / 882 77 ab 1977: 10 02 / 892 77	A	7,3 *D 7,3*	5,5 *Z 5,5*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
6	7	8
3,5 D 3,5	3,5 D 3,5	a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen der Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert. b) Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien. c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten gewähren zu können. Ende 1975 waren noch 746 Motorkutter mit 27 870 BRT gegenüber 794 Fahrzeugen mit 29 480 BRT im Vorjahr registriert. Am 31. Dezember 1976 befanden sich 715 Kutter mit 27 380 BRT im Einsatz.
3,6 Z 3,6	6,6 Z 6,6	a) Die zinsgünstigen Darlehen bzw. (ab 1976) Zuschüsse dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei. Mit den bis 1975 gewährten Neubaudarlehen, die maximal 4,5 Millionen DM je Fahrzeug betrugen, wurden 15 neue Vollfroster gefördert und in Dienst gestellt als Ersatz für ältere, technisch überholte und daher unwirtschaftlich gewordene Fabrikschiffe. Ab 1976 werden Zuschüsse gewährt, um bis 1979 die überalterte Frischfischfängerflotte zu modernisieren. b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien und ist bis einschließlich 1979 befristet. c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung von Neubauvorhaben gelang der Großen Hochseefischerei, der es infolge der Strukturkrise der letzten Jahre an Eigenmitteln fehlte, eine weitgehende Anpassung an die geänderten Produktions- und Absatzbedingungen. Mit dem Bau von modernen Fang- und Fabrikschiffen (Vollfrostern) wird dem Bedarf an Frostfisch Rechnung getragen. Die Frischfischfänger haben inzwischen ein durchschnittliches Alter von 15 Jahren erreicht; etwa die Hälfte dieser Schiffe wird in den nächsten Jahren wegen Überalterung aus der Fahrt gezogen werden. In den nächsten Jahren soll daher der Neubau von Frischfischfängern gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
9	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei bis 1976: 10 02 / 882 78 — ab 1977: 10 02 / 892 78	A	10,1 Z *10,1*	7,3 Z *7,3*
10	Zuschuß an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft 10 02 / 682 21	E	7,4 Z *7,4*	—

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
5,4 Z 5,4	5,4 Z 5,4	a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Abwrackhilfen für Kutter; von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und zur Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei; außerdem werden sonstige Vorhaben gefördert, die direkt oder indirekt der Strukturverbesserung und Konsolidierung der Seefischerei dienen. b) Die Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien durchgeführt. c) Die Abwrackhilfen für die Große Hochseefischerei haben wesentlich dazu beigetragen, die Flotte von unwirtschaftlichen Fahrzeugen zu entlasten und eine Anpassung der Tonnage an die geänderten Absatzverhältnisse zu erreichen. Inzwischen entspricht die Fangkapazität weitgehend den Markterfordernissen. Aus diesen Gründen werden seit 1976 Abwrackhilfen nur noch für Fahrzeuge der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kutter) gewährt. Zugunsten der Großen Hochseefischerei werden zwecks Anpassung an die geänderten Fang- und Verarbeitungstechniken — insbesondere bei Vollfrostern — Modernisierungsvorhaben gefördert. Die künftige Förderung der Seefischerei wird sich zunehmend auf Modernisierungsmaßnahmen, Neu- und Umbauten sowie Ankäufe und Abwrackhilfen für Kutter konzentrieren.
—	2,5 Z 2,5	a) Der Bund beteiligt sich mit den Zuschüssen an den Kosten der von der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durchgeführten zentralen Absatzförderung und unterstützt damit den Absatz landwirtschaftlicher Produkte. b) Der Zuschuß wird gemäß § 10 Abs. 1, Satz 1 Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635) — Neufassung vom 12. Juni 1972 (BGBl. I S. 1022) — gewährt. c) Die Absatzförderung obliegt dem als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründeten zentralen Absatzfonds, der sich zur Durchführung seiner Maßnahmen der CMA und seiner Aufgaben, soweit sie die Marktberichterstattung betreffen, der ZMP bedient. Ab 1978 wird nur noch der Zuschuß des Bundes veranschlagt, der den Absatzfonds aus Zinseinkünften aus dem Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zufließt und der bisher unmittelbar gezahlt wurde. Die Zahlung weiterer Zuschüsse ist gem. Artikel 33 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) ab 1976 eingestellt worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
11	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen 10 02 / 662 93	A	316,8 *S 316,8*	291,2 *S 291,2*
12	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln bis 1976: 10 02 / 671 41, 671 94 ab 1977: 10 02 / 671 94	A	13,5 *Z 13,5*	13,4 *Z 13,4*
13	Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen 10 02 / 652 17	E	24,8 *Z 24,8*	17,9 *Z 17,9*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
280,0 S *280,0*	260,0 S *260,0*	a) Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden. b) Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 1,20 Mrd. DM. Bis Ende 1972 konnten rd. 19 Mrd. DM Kredite verbilligt werden. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.
13,7 Z *13,7*	13,7 Z *13,7*	a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen. b) Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus. c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen. In den nächsten Jahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.
—	—	a) bis c) Die Mittel dienten dazu, die den deutschen Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen durch bestimmte Stützungsmaßnahmen der Nachbarstaaten entstandenen existenzbedrohenden Wettbewerbsnachteile im Energiebereich auszugleichen. Mit den in den Haushaltsjahren 1974 bis 1976 durchgeführten Hilfsmaßnahmen wurde den Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen eine spürbare Hilfe gewährt, die sich positiv auf ihre Wettbewerbsfähigkeit ausgewirkt hat. Ab 1977 sind Bundesmittel nicht mehr vorgesehen, weil die diesbezügliche Leitlinie der EG-Kommission Beihilfen für diesen Zweck über den 30. Juni 1976 hinaus nicht mehr zuläßt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
14	Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom 13. November 1972 in der Forstwirtschaft 10 02 / 652 07	E	8,7 Z *8,7*	9,0 Z *9,0*
15	Dürreschäden 1976 1976: 10 02 / apl. 662 18 1977: 10 02 / 662 18, 671 19, 683 19, 862 19	E	—	44,7 S *44,7*
16	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 60 02 / aus 652 03	E	—	7,7 Z *7,7*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
8,0 Z *8,0*	8,0 Z *8,0*	a) Die Ausgaben sind bestimmt für Maßnahmen zur Beseitigung der am 13. November 1972 insbesondere in Niedersachsen entstandenen Sturmschäden im Walde und zur Vermeidung von Folgeschäden. b) u. c) Zur Beseitigung dieser Sturmschäden hat der Bund neben den Leistungen der Länder 1973 bis 1977 rd. 99,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Ab 1975 beteiligt sich der Bund noch an den Kosten der Wiederaufforstung im Nicht-Staatswald. Aufzuforsten waren insgesamt rd. 100 000 Hektar Sturmschadensfläche, davon allein 72 300 Hektar Nicht-Staatswald. Im Nicht-Staatswald wurden von 1973 bis 1976 mehr als 23 000 Hektar Sturmschadensflächen wiederaufgeforstet. Für 1977 wird mit der Wiederaufforstung von weiteren 7 400 Hektar gerechnet.
17,9 Z *3,1* S *2,9* D *11,9*	—	a) bis c): Die Mittel dienen neben der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen insbesondere der Verbilligung von Zinsen für Betriebsmittelkredite an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die von der langanhaltenden Trockenheit im Sommer 1976 besonders stark betroffen und dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind. Die Hilfsmaßnahme ist einmalig. Die Mittel für 1976 wurden überplanmäßig bereitgestellt. Die Beträge für 1977 sind für die Abwicklung der Maßnahme bestimmt.
*)	—	a) Der Bund beteiligt sich an der Entschädigung für im Januar 1976 sturmflutgeschädigte Betriebe der Landwirtschaft (einschl. Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) in den vier Küstenländern. (Vgl. auch lfd. Nrn. 90, 116). b) u. c) Die Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 getroffenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligt sich mit 2/3 an den Aufwendungen der Länder. Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.

*) vgl. lfd. Nr. 90

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
17	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ohne Ausgaben für den Küstenschutz, Zukunftsinvestitionen und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft sowie 1975 bis 1977 ohne lfd. Nr. 31, 32) 10 03 882 90	E A S	(1 009,5) *) *(Z 821,5)* *(S 21,4)* *(D 166,6)*	(973,1) *) *(Z 756,2)* *(S 39,4)* *(D 177,5)*
18	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 01	A	2,8 Z *2,8*	2,2 Z *2,2*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
(919,2) *) *(Z 718,0)* *(S 60,8)* *(D 140,4)*	1 002,9 **) *Z 801,7 **)* *S 60,8 **)* *D 140,4 **)*	a) bis c) Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erstattet der Bund die ihm in Durchführung der Rahmenpläne entstehenden Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Für 1977 ist der vorgesehene Bundesanteil zur Finanzierung des 5. Rahmenplans eingesetzt; die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den laufenden Nummern 18 bis 32 hervor. Für 1978 ist der voraussichtliche Bundesanteil zur Finanzierung des 6. Rahmenplanes nach einer ersten Schätzung eingestellt; eine Aufteilung kann erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 6. Rahmenplan beschlossen hat.
2,3 *Z* 2,3	***)	a) Als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln soll die Aufstellung von Programmen und Plänen über das jeweils zu fördernde Gebiet dienen (agrarstrukturelle Vorplanung). b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft zweckmäßig betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Im Haushaltsjahr 1977 soll für rd. 1,7 Millionen ha eine agrarstrukturelle Vorplanung eingeleitet werden.

*) Enthalten in den lfd. Nrn. 18 bis 30
**) Geschätzt, einschließlich Nr. 31, 32
***) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
19	Flurbereinigung 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 622 11 652 12 852 11 882 11 882 13	A	341,2 *Z 328,5* *S 1,2* *D 11,5*	308,8 *Z 300,4* *S 2,3* *D 6,1*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll (in Millionen DM)	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf (in Millionen DM)	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
6	7	8
289,9 Z 278,9 S 3,0 D 8,0	*)	a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Maßnahmen soll die Agrarstruktur verbessert werden. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur. b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist einmal zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur, zum anderen hat sie sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt. In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert. Von 1949 bis 1976 sind rd. 9,4 Millionen ha flurbereinigt worden. An Ausgaben des Bundes (Darlehen und Zuschüsse) wurden hierfür rd. 5,7 Mrd. DM verwandt. Die Notwendigkeit zur Bereinigung noch nicht bereinigter Flächen (rd. 5,6 Millionen ha) und bereits einmal bereinigter Flächen ist abhängig davon, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft und der Funktionswandel im ländlichen Raum bodenordnerische Maßnahmen erfordern. 1977 sollen 899 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 850 000 ha, 160 Weinbergsflurbereinigungen mit rd. 11 000 ha, 191 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 123 000 ha und 970 freiwillige Landtauschverfahren mit rd. 17 000 ha eingeleitet werden.

darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
20	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichszulage für Berggebiete) bis 1976: 10 02: 652 91, 852 92, 882 92 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03: 622 31, 652 34, 852 31, 882 31, 882 33 ab 1977: 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03: 622 31, 652 34, 852 31, 882 31, 882 33	A	204,7 *Z 71,8* *S 15,9* *D 117,0*	239,6 *Z 71,1* *S 30,5* *D 138,0*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
6	7	8
257,7 Z *83,4* S *48,7* D *125,6*	*)	a) Ziel der Maßnahmen ist es, Inhabern entwicklungsfähiger Betriebe Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Die 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik gehen von demselben Grundsatz aus. b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf einzelbetriebliche Investitionsförderung, rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils und Überbrückungshilfen. Außerdem werden ab 1975 in gewissem Umfang auch Nebenerwerbsbetriebe sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Zuschüssen gefördert, ab 1976 ist die Aufstiegshilfe neu eingeführt worden. Die Investitionsförderung gilt wie bisher vorrangig den entwicklungsfähigen Betrieben, um Fehlinvestitionen möglichst zu vermeiden. Grundsätzlich dürfen Förderungsmittel nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Neben der Förderung der entwicklungsfähigen Betriebe können auch die Betriebe eine Förderung erhalten, die die Kriterien der Entwicklungsfähigkeit nicht erfüllen, aber dennoch auf den Betrieb als Existenzgrundlage angewiesen sind. Die Überbrückungshilfe soll diesen Betrieben Anpassungsinvestitionen mittels zinsverbilligter Kapitalmarktmittel ermöglichen. Außerdem können diejenigen Betriebsleiter eine Förderung erhalten, die ihren Betrieb schrittweise zu einem entwicklungsfähigen Betrieb hin entwikkeln wollen; entsprechende Investitionen sollen diesen Betrieben im Rahmen der Aufstiegshilfe ermöglicht werden. Die Länder haben für den 5. Rahmenplan (1977) insgesamt 8 177 Fälle angemeldet, in denen unterentwickelten Betrieben Investitionsförderungen gewährt werden sollen, d. h. 8 177 Bewilligungen ausgesprochen werden sollen. In den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für entwicklungsfähige Betriebe und zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen; in Millionen DM	
1	2	3	4	5
21	Ländliche Siedlung	S	93,6	63,5
	bis 1976: 10 02: 661 41, 893 41; 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03: 852 32, 882 32		*Z 20,3*	*Z 17,9*
			S 28,2	*S 10,5*
			D 45,1	*D 35,1*
	ab 1977: 10 02: 661 94; 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03: 852 32, 882 32			

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
17,3 Z 0,0 S 10,5 D 6,8	*) 10,4 **) S 10,4	a) Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, der Eingliederung von Spätaussiedlern sowie bis 1976 der Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten. b) Die 1950 begonnene Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gemäß § 46 Bundesvertriebenengesetz (BVG) wurde 1976 fortgeführt (Antragsstopp 31. Dezember 1976). Es ist jedoch vorgesehen, für die Eingliederung von Spätaussiedlern und in Härtefällen für Nachfinanzierungen noch Mittel bis 1980 bereitzustellen (Artikel 31 Haushaltsstrukturgesetz). Ab 1. Januar 1973 wird die Einheimischensiedlung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. c) Das Schwergewicht der ländlichen Siedlung liegt auf einzelbetrieblichen Maßnahmen (Auffangbetriebe in Sozialbrachegebieten, Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe aus agrarstrukturellen Gründen, gezielte und zeitlich begrenzte Bodenbevorratung). Die Bundesmittel für die Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte und Spätaussiedler werden zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden Leistungen (Siedlungsprogramm gemäß § 46 Abs. 1 BVFG) und für Spätaussiedler aus den dem Lastenausgleichsfonds zufließenden Mitteln (Aufbaudarlehen — Landwirtschaft) bereitgestellt.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17
**) Mittel nach dem BVFG

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
22	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 36	E	66,3 Z *66,3*	66,8 Z *66,8*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
66,4 Z *66,4*	*)	a) Die Mitgliedstaaten der EG sind aufgrund einer am 28. April 1975 beschlossenen EG-Richtlinie ermächtigt, eine besondere Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebiete einzuführen. Damit soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden. b) Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. c) Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten (überwiegend Grünlandbetriebe) und der Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Erhaltung dieser Gebiete dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik die Förderung bereits 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf Jahre weiter zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 30 v. H. (rd. 4,0 Millionen ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. In rd. 36 v. H. dieser Gebiete (rd. 1,46 Millionen ha) wird derzeit die Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt. In einzelnen Teilräumen läßt sich bereits feststellen, daß die Tendenz des abnehmenden Viehbestandes mit der Folge der Auflassung offenzuhaltender Kulturlandschaft gestoppt und z. T. sogar umgekehrt werden konnte. Diese Auswirkung der Ausgleichszulage läßt sich insbesondere für die Alm- und Alpwirtschaft beobachten.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
23	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 51 882 51 882 52	A	17,7 Z *17,7*	21,4 Z *21,4*
24	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 882 53	A	7,6 Z *7,6*	7,4 Z *7,4*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
23,3 Z 23,3	*)	a) Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen. b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Das Schweinehybridprogramm läuft Ende 1977 aus; die übrigen Maßnahmen sind nicht befristet. c) Mit den Ausgaben werden eine Reihe von Einzelmaßnahmen gefördert, wie z. B. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe für Mastvieh, Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe, Verbesserung des Leistungspotentials und Wettbewerbsfähigkeit in der Schweinehaltung (Schweinehybridprogramm), Wiederaufbau reblausgeschädigter Rebflächen.
9,3 Z 9,3	*)	a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen. b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Die Förderungsmaßnahmen umfassen insbesondere die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen ertragsreichen Hochwald, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide (Anlage von Weideflächen) sowie die Anlage von Schutzpflanzungen in der Feldflur.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
25	Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 / 652 91	A	3,1 Z *3,1*	1,7 Z *1,7*
26	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 / 652 92	A	0,1 Z *0,1*	0,1 Z *0,1*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
0,0 Z *0,0*	*)	a) Die Förderung der langfristigen Verpachtung soll zur Verstärkung des Landangebots beitragen und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur unterstützen. b) Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist unbefristet. c) Um das Angebot an langfristigem Pachtland, das für die Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, zu fördern, soll dem Verpächter, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden.
0,3 Z *0,3*	*)	a) Die Maßnahme dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Das Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß fördert die agrarpolitisch wünschenswerte Verringerung des Bestandes an landwirtschaftlichen Erwerbspersonen. Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1972, Nr. 72/160/EWG, Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung. Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
27	Förderung von Landarbeiterwohnungen 1975: 10 02 / 882 97 — 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 / 882 94 ab 1976: 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 / 882 94	S	7,5 Z *7,5*	5,2 Z *5,2*
28	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen bis 1976: 10 03 bzw. Anlage zu 10 03 / 622 61, 882 61 — ab 1977: 10 03 bzw. Anlage zu 10 03 / 622 61, 882 61	A	165,2 Z *162,5* S *2,7*	151,4 Z *147,2* S *4,2*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
4,9 Z 4,9	*)	a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Wohnverhältnisse zur dauerhaften Gewinnung landwirtschaftlicher Fachkräfte. b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Mit den Bundesmitteln sollen Landarbeiterwohnungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes geschaffen werden. Sie dienen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital. Außerdem werden bauliche Verbesserungen in Landarbeitereigenheimen gefördert. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen auch Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. Für 1977 sieht der 5. Rahmenplan die Förderung von 348 Neubau- und Kaufverfahren sowie baulichen Verbesserungen vor.
157,5 **) Z 152,0 S 5,5	*)	a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen. b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Bei den wasserwirtschaftlichen Vorhaben großen Umfangs mit übergebietlicher Bedeutung im Binnenland handelt es sich hauptsächlich um Hochwasserfreilegung vieler bedrohter Gebiete, Meliorationsarbeiten, Wildbachverbauung, ländliche zentrale Wasserversorgungen, Kanalisationen und Abwasserbehandlungsanlagen sowie um den Ausbau von Wirtschaftswegen in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Während der Dürreperiode 1976 ist besonders die Bedeutung der landwirtschaftlichen Bewässerung deutlich geworden. Ferner werden mit diesen Mitteln Sondermaßnahmen im Tidegebiet der Nordsee und Hochwasserschutzmaßnahmen im Alpenbereich gefördert. Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17
**) zwischenzeitlich berichtigt in: 152,4 Millionen DM,
davon: Z 146,9 Millionen DM
S 5,5 Millionen DM

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
29	Wirtschaftswegebau 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 622 62 882 62	A	75,0 Z 73,4 S 1,6	62,7 Z 60,3 S 2,4

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
49,9 **) *Z 46,3* *S 3,6*	*)	a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Die Mittel werden für den Ausbau befestigter Wirtschaftswege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie für Wege zwischen Gemeinden und den dazugehörigen forstwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 1977 wird der Ausbau von rd. 2 800 km Wirtschaftswegen angestrebt.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

**) zwischenzeitlich berichtigt in: 60,2 Millionen DM,
davon: Z 56,6 Millionen DM
S 3,6 Millionen DM

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
30	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	A	75,9	63,2
	1975 und 1976:		*Z 72,9*	*Z 61,7*
			D 3,0	*D 1,5*
	10 02: apl. 862 79			
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03: 652 72, 652 73, 652 74, 882 71, 882 73, 882 74			
	ab 1977:			
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03: 652 72, 652 73, 652 74, 882 71, 882 73			

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
50,9 Z 50,9	*)	a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern.

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) durchzuführenden Maßnahmen sind ebenfalls Bestandteil dieses Rahmenplans. Die Bundesregierung hatte 1974 ein Änderungsgesetz zum Marktstrukturgesetz eingebracht, das am 1. September 1975 in Kraft getreten ist. Das Änderungsgesetz beinhaltet im wesentlichen eine Verbesserung der Beihilfekonditionen durch Verlängerung des Förderungszeitraumes sowohl bei Start- als auch bei Investitionsbeihilfen; des weiteren wurden Verbesserungen bzw. Anpassungen an das neuere EWG-Recht vorgenommen.

c) Die Mittel sind überwiegend für Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Mit den Ausgaben sollen insbesondere gefördert werden Erzeugergemeinschaften, deren Vereinigungen und Unternehmen nach dem Marktstrukturgesetz; forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO Nr. 1035/72/EWG; Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO Nr. 2142/70/EWG, jetzt EG — VO 100/76 und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO Nr. 1696/71/EWG; Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Herstellung von Naßkonserven sowie für Blumen und Zierpflanzen; Verbesserung der Molkereiwirtschaft, der Struktur der Zuckerfabriken (bis 1976), der Schlachthofstruktur und der Struktur der Seefischmärkte sowie Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Den Erzeugerorganisationen der Kutterfischerei wurden aus Bundesmitteln für Interventionen von Fischereierzeugnissen zur Marktstabilisierung außerplanmäßig als Darlehen 1975 3 Millionen DM und 1976 1,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage des 1969 geschaffenen und 1975 geänderten Marktstrukturgesetzes wurden 1976 rd. 600 land- und fischwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Unternehmen, die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge abgeschlossen haben, durch Start- und Investitionshilfen gefördert.

Im Bereich der Molkereistruktur wird im Hinblick auf die beabsichtigte Beendigung der Maßnahmen im Jahre 1980 schon 1977 die investive Förderung neuer Vorhaben eingestellt. Die Förderung der Schlachthofstruktur wird zeitweise ausgesetzt. 1977 werden daher für neue Vorhaben keine Bewilligungen mehr ausgesprochen.

Die Förderung der Zuckerfabriken ist 1977 eingestellt worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist (darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen) in Millionen DM	Haushaltsansatz 1976 Ist in Millionen DM
1	2	3	4	5
1 bis 30	**Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei insgesamt**		**3 204,9** *Z 2 648,0* *S 371,2* *D 185,7*	**3 160,3** *Z 2 587,5* *S 390,3* *D 182,5*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
3 136,8 *Z 2 620,8* *S 360,2* *D 155,8*	**3 245,8** *Z 2 764,9* *S 337,0* *D 143,9*	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG			
31	Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie) 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 55	A	23,3 Z *23,3*	5,1 Z *5,1*
32	Prämien für die Rodung von Ostbäumen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 683 93	A	—	—

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
12,6 Z *12,6*	*)	a) Die Mittel dienten dazu, einen Anreiz zur Aufgabe der Milchviehhaltung und zur Ausdehnung der Rindfleischerzeugung zu geben. b) Die Maßnahme die auf der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 beruht, wird als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist gemäß VO (EWG) Nr. 266/75 des Rates vom 31. Januar 1975 auf den 31. Dezember 1974 begrenzt. c) 1974 wurde die Maßnahme von etwa 5 000 Betrieben in Anspruch genommen. Die ausgewiesenen Bundesmittel wurden für die Abwicklung bereits bewilligter Fälle und Anträge, die bis zum 31. Dezember 1974 vorlagen, benötigt.
1,1 Z *1,1*	*)	a) Die Zuschüsse dienen einer Strukturbereinigung im Anbau und einer nachhaltigen Entlastung des übersättigten Marktes auf dem Obstsektor. b) Nach den EWG-VO Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 und Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 werden auf Antrag unter gewissen Bedingungen Prämien für das Roden von bestimmten Apfel- und Birnbäumen gewährt. Die Maßnahme wird als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist befristet. c) Bei den zu rodenden Bäumen mußte es sich um gesunde Bäume handeln, die spätestens im Winterhalbjahr 1970/71 gepflanzt worden waren und Tafelobst lieferten. In der Bundesrepublik Deutschland wurden praktisch nur Apfelbäume der Sorte „Golden Delicious" gerodet. Die Bäume mußten bis zum 1. April 1977 gerodet sein. Die Rodungsprämie beträgt höchstens 3 829 DM je gerodetes Hektar. Es wurden nur Anträge berücksichtigt, die bei den mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Stellen vor dem 1. November 1976 eingegangen waren. Beantragt wurde die Rodung von rd. 500 ha. Eine gleiche Maßnahme, die sich auf Apfel-, Birn- und Pfirsichbäume erstreckte, wurde bereits von 1970 bis 1973 durchgeführt. In dieser Zeit wurden in der Bundesrepublik etwa 26 000 ha gerodet.

*) noch kein evtl. Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
33	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken infolge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, geförderten Vorhaben 10 02 / 882 08	A	1,2 Z *1,2*	0,7 Z *0,7*
34	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen 10 02 / 683 95	A	3,5 Z *3,5*	0,0 Z *0,0*
35	Von der EG nicht übernommene Marktordnungsausgaben 10 04 / 682 04	E	44,2 Z *44,2*	2,7 Z *2,7*
36	Restliche EG-Marktordnungsausgaben nach dem Rückvergütungsverfahren 10 04 / 682 05	E	0,1 Z *0,1*	0,7 Z *0,7*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Die Mittel waren bestimmt für den Ausgleich von Finanzierungslücken bei EAGFL-Vorhaben, die durch die DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 entstanden waren. Die Finanzierungslücken ergaben sich dadurch, daß die Kommission der EG die Bewilligungen für die einzelnen Vorhaben noch unter Berücksichtigung der alten Parität ausgesprochen hatte, während die Auszahlung der Mittel aufgrund der neuen Parität erfolgte. b) u. c) Die Maßnahme beschränkte sich auf bereits bewilligte Vorhaben. Sie läuft aus.
—	—	a) Die Zuschüsse dienten dem Ziel, das Überangebot von Milch und Milcherzeugnissen zu vermindern. b) u. c) Nach der VO Nr. 1975/69/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 S. 1) und der VO Nr. 2195/69/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 278 S. 6) konnten für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen unter gewissen Bedingungen Prämien gewährt werden. Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die inzwischen beendet sind, dauerten bis 1976.
—	—	a) bis c): Gewisse ursprünglich im EG-Direktfinanzierungsverfahren geltend gemachte Marktordnungsausgaben werden von der EG nicht übernommen. Sie müssen daher von der Bundesrepublik Deutschland getragen werden.
—	—	a) bis c): Nach Beginn der unmittelbaren Finanzierung der EG-Marktordnungsausgaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind noch restliche EG-Marktordnungsausgaben, die vor dem 1. Januar 1971 entstanden sind, geleistet worden. Diese Zahlungen sind nach dem Rückvergütungsverfahren abgewickelt worden. Die zu leistenden Ausgaben umfaßten insbesondere Risiken aus anhängigen Streitverfahren.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
37	Erstattungen bei der Ausfuhr von Zuchtvieh 10 04 / 683 01	E	3,6 Z *3,6*	—
38	Frachthilfe für Getreide 10 04 / 683 02	E	30,6 Z *30,6*	14,9 Z *14,9*

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Eine erfolgreiche Tierzucht bedarf einer großen Zuchtbreite, die in der Bundesrepublik Deutschland nur zu erreichen ist, wenn ein bedeutender Teil der Tiere ausgeführt werden kann. b) Jährliche Bekanntmachungen, zuletzt vom 6. Dezember 1974 (BAnz. Nr. 23 vom 21. Dezember 1974), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 1975 (BAnz. Nr. 110 vom 21. Juni 1975). Die Maßnahme ist eingestellt. c) Die Maßnahme verbesserte für die Züchter die Möglichkeit, Absatzchancen in Drittländern (einschließlich Übersee) zu nutzen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, die Subventionierung der Ausfuhr von Zuchtvieh ab 1976 aufzugeben. Trotz der dadurch verschlechterten Wettbewerbsposition ist damit zu rechnen, daß weiterhin Zuchtviehexporte stattfinden werden.
—	—	a) Um die mit der Einführung des Richtpreissystems für Getreide ab 30. Juli 1962 verbundene Einkommensminderung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland vor allem in den marktfernen Gebieten zu vermeiden, bedurfte es einer Senkung der Beförderungskosten für Getreide. Die Deutsche Bundesbahn senkte ihre Getreidefrachten ab 1. August 1962 zwar um 25 v. H., zur Erreichung des agrarpolitischen Zieles war aber eine weitere Senkung der Getreidetransportkosten erforderlich. Dies geschah durch Gewährung einer auf rechtsverbindlich festgesetzten Frachten und Tarifen wettbewerbsneutral aufgebauten Frachthilfe für Getreide für grundsätzlich alle Verkehrsträger. b) Die Frachthilfe für Getreide wurde nach den jeweils für die Dauer eines Getreidewirtschaftsjahres erlassenen Richtlinien gewährt. Die Maßnahme ist mit dem Wirtschaftsjahr 1975/76 ausgelaufen. c) Die Frachthilfe Getreide erleichterte den Abfluß des Getreides von marktfernen Produktionsgebieten in die Verbraucherzonen und Exporthäfen. Vom 1. Juni 1975 an wurde die Frachthilfe für Getreide von bisher 25 v. H. auf 15 v. H. der Fracht gekürzt. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, die Frachthilfe für Getreide mit dem Wirtschaftsjahr 1975/76 auslaufen zu lassen. Durch die Fortentwicklung der EG-Getreidemarktordnung hat diese Maßnahme ihre frühere Funktion weitgehend eingebüßt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen; in Millionen DM	
1	2	3	4	5
39	Beihilfen für die Erzeugung von Trockenfutter 10 04 / 683 03	E	0,7 Z 0,7	—
31 bis 39	**Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG insgesamt**		**107,2** Z 107,2 S — D —	**24,1** Z 24,1 S — D —
1 bis 39	**Summe I.: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**		**3 312,1** Z 2 755,2 S 371,2 D 185,7	**3 184,4** Z 2 611,6 S 390,3 D 182,5

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) bis c): In Anlehnung an die 1974 in der EG geschaffene Trockenfutter-Marktordnung zur Förderung der Grünfuttertrocknung wurde in der Bundesrepublik im Hinblick auf die Verknappung der Eiweißfuttermittel und Energieverteuerung in der Kampagne 1974/75 zusätzlich aus nationalen Mitteln eine Beihilfe für die Trocknung von Kartoffeln gewährt. Mit dieser Maßnahme wurden in der Kampagne 1974/75 etwa 77 000 t Trockenkartoffeln gefördert. Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme.
13,7 *Z 13,7* *S —* *D —*	. *Z .* *S .* *D .*	
3 150,5 *Z 2 634,5* *S 360,2* *D 155,8*	**3 245,8** *Z 2 764,9* *S 337,0* *D 143,9*	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
	1. Bergbau			
40	Zuschüsse für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken 09 02 / 697 02	A	49,4 Z *49,4*	36,1 Z *36,1*

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
41,0 Z *41,0*	37,8 Z *37,8*	a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaues an die veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt.
		b) Die Gewährung erfolgt aufgrund des Vertrags zwischen dem Bund und der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH in Düsseldorf vom 21./22. März 1967 mit dazugehörigen Richtlinien in der Fassung vom 7. Januar 1976 (BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1976). Die Ruhrkohle AG hat darüber hinaus einen vertraglichen Rechtsanspruch auf Gewährung von Stillegungsprämien im Rahmen der Richtlinien für solche Stillegungen, die nach Maßgabe des Gesamtanpassungsplans durchgeführt werden, der die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete gefunden hat. Die Förderung nach den Richtlinien ist nicht befristet.
		c) Nachdem im Zusammenhang mit dem Kohlegesetz der Steinkohlenbergbau neu geordnet worden ist und damit in allen Steinkohlenbergbaugebieten im wesentlichen Gesamtgesellschaften bestehen (Ruhrkohle AG, Saarbergwerke AG, Eschweiler Bergwerks Verein im Aachener Revier, Preussag im Ibbenbürener Revier), sollen die Stillegungsprämien dazu beitragen, die Produktion auf die leistungsfähigsten Zechen zu konzentrieren. Neben der Prämiengewährung hat die unter b) genannte Aktionsgemeinschaft sicherzustellen, daß die frei werdenden Zechengrundstücke für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Bergbaugebiete nutzbar gemacht werden. Die Prämie, die seit 1967 unverändert 15 DM, in Ausnahmefällen 10 DM je Tonne stillgelegter Förderung betragen hat, wurde ab 1. Januar 1974 auf 20 DM bzw. 15 DM je Tonne erhöht. Die Prämie wird der Aktionsgemeinschaft von der öffentlichen Hand erstattet. Der Aufwand soll zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern getragen werden, in denen die begünstigten Bergwerke liegen. Der Mittelbedarf an Prämien wird in den Jahren 1978 bis 1981 auf rd. 230 Millionen DM geschätzt. Der Bundesanteil (2/3) beträgt demnach 153 Millionen DM. Aus diesen Ausgaben können bei Zechenstillegungen, sofern keine Stillegungsprämien gezahlt werden, Zuschüsse zur Abwicklung der Sozialpläne gezahlt werden. Seit Einführung der Stillegungsprämie im Jahre 1967 wurden bis Ende 1976 vom Bund 506,3 Millionen DM gezahlt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
41	Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken 09 02 / 697 03	A	**20,1** Z *20,1*	**15,0** Z *15,0*
42	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 697 04	A	65,0 Z *65,0*	58,6 Z *58,6*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
20,0 Z *20,0*	15,0 Z *15,0*	a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaus an die veränderten Marktverhältnisse. Die Lastenausgleichsverpflichtungen werden für stillgelegte Zechenanlagen zu $^{2}/_{3}$ vom Bund übernommen, $^{1}/_{3}$ tragen die beteiligten Bergbauländer. Die Förderung unterstützt die gleiche Zielsetzung wie die Gewährung von Stilllegungsprämien (vgl. lfd. Nummer 40). b) Die Übernahme erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403). Die Maßnahme läuft 1980 aus. c) Die bis Ende 1976 übernommenen Verpflichtungen des Bundes belaufen sich auf 76,4 Millionen DM. Die künftige Höhe des Ausgabenbedarfs hängt vom Umfang der Anpassungsmaßnahmen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 40). Der Gesamtausgabenbedarf wird auf rd. 200 Millionen DM geschätzt, wovon der Bund zwei Drittel trägt.
70,0 Z *70,0*	76,0 Z *76,0*	a) Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstillegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. b) Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge. Die Erstattung der Erblasten läuft 1988 aus. c) Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu $^{2}/_{3}$ vom Bund und zu $^{1}/_{3}$ von den Bergbauländern getragen. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen. Bis 1976 sind vom Bund 243,2 Millionen DM bereitgestellt worden. Die künftige Höhe des Ausgabebedarfs hängt vom Umfang der Zechenstillegungen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 40).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist (darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen; in Millionen DM)	Haushaltsansatz 1976 Ist (in Millionen DM)
1	2	3	4	5
43	Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 683 10	A	47,0 Z *47,0*	52,7 Z *52,7*
44	Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 683 11	E	109,8 Z *109,8*	113,6 Z *113,6*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
64,6 Z *64,6*	77,0 Z *77,0*	a) Der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Bergbauanlagen wird dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten. Im Falle von Maßnahmen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Rahmen ihrer Gesamtanpassungsprogramme, die nach dem 1. Januar 1973 und bis zum 31. Dezember 1978 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, sollen den Unternehmen Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpfungslasten) gezahlt werden. b) Als Beihilfen wird eine Pauschale von 30 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpfungslasten bestehen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von fünf Jahren (also längstens bis 1983) verteilt ausgezahlt. Einzelheiten werden durch Verträge mit den Bergbauunternehmen geregelt. c) Der Gesamtbedarf an Beihilfen richtet sich nach dem Umfang der Förderreduzierung. Die Bergbauländer beteiligen sich mit einem Drittel an dem Gesamtmittelbedarf. In den kommenden Jahren ist mit abnehmenden Ausgaben zu rechnen.
118,0 Z *118,0*	115,0 Z *115,0*	a) Um die laufende Förderung von Kosten, die durch frühere Förderung entstanden sind, zu entlasten, wird Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu den Aufwendungen aus vor dem 1. Januar 1973 entstandenen Bergschadens-, Pensions- und Deputatverpflichtungen (Altlasten) ein Zuschuß gewährt. b) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß das Unternehmen im Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses noch Steinkohlenbergbau betreibt. Der jährliche Zuschuß zu den Altlasten beträgt für 1974 1 DM; für 1975 2 DM; ab 1976 bis 1978 1,90 DM je Tonne der jeweiligen Gesamtförderung. Das einzelne Unternehmen erhält davon den Teil, der dem Anteil seiner tatsächlichen Altlasten an den Altlasten aller Bergbauunternehmen entspricht. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. c) Der Gesamtbedarf an Zuschüssen richtet sich nach der Gesamtförderung. Er wird für 1978 auf 178,1 Millionen DM geschätzt. Der Bund trägt $^{2}/_{3}$, die Bergbauländer $^{1}/_{3}$ des Gesamtmittelbedarfs.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
45	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden 09 02 / 892 03	A	0,4 Z *0,4*	0,0 Z *0,0*
46	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und für den Saarkohlenbergbau 09 02 / 662 04	A	35,7 S *35,7*	18,2 S *18,2*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
0,5 *Z 0,5*	1,0 *Z 1,0*	a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden. An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Abwicklung des Programms erfolgt über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. b) Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinien vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht. Das Programm ist nicht befristet. c) In den kommenden Jahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.
9,8 *S 9,8*	5,0 *S 5,0*	a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG sind vertraglich verpflichtet, die aus der Veräußerung ihrer Bergbauanlagen an die Ruhrkohle AG freiwerdenden Finanzierungsmittel innerhalb von vier Jahren nach Gründung der Gesamtgesellschaft für die Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten Ruhr, Aachen und Ibbenbüren zu verwenden. Diese Reinvestitionen werden mit 3 v. H. der investierten Beträge für die Dauer von fünf Jahren bezuschußt. Der Gesamtausgabebedarf beträgt rd. 249 Millionen DM. Ein Drittel wird vom Land Nordrhein-Westfalen getragen, zwei Drittel der Aufwendungen, also 166 Millionen DM trägt der Bund. Ein entsprechendes Förderungsprogramm gilt für den Saarbergbau. Hier beträgt der Gesamtausgabebedarf 45 Millionen DM, von denen der Bund 2/3 und das Saarland 1/3 tragen. b) u. c) Die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Zuschüsse an die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG folgt aus § 15 des im Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaues zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969. Mit der Saarbergwerke AG wurde ein entsprechender Vertrag am 23. Dezember 1971/13. Januar 1972 abgeschlossen. Bei dem Reinvestitionszeitraum von vier Jahren und der Zuschußgewährung über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren werden die Ausgaben über einen Zeitraum von höchstens neun Jahren abfließen. Von 1970 bis 1976 sind für diese Maßnahmen aus dem Bundeshaushalt rd. 175,1 Millionen DM verausgabt. Für die kommenden Jahre sind geringere Beträge vorgesehen. Die letzten Zahlungen dürften 1980 erfolgen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
47	Entlastung der Ruhrkohle AG von Tilgungsraten aus der Einbringungsverbindlichkeit 09 02 662 05	E	42,2 *S 42,2*	27,7 *S 27,7*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Die Mittel dienten der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG. b) Gemäß § 2 des im Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaus zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969 hat die Ruhrkohle AG als Gegenleistung für die Übertragung des Bergbauvermögens von den Alteigentümern sogenannte Einbringungsverbindlichkeiten übernommen, die durch den bedingten Verzicht der Muttergesellschaften sowie durch Tilgung auf 944 Millionen DM per 1. Januar 1971 ermäßigt wurden. Die Tilgungsraten der Einbringungsverbindlichkeiten hat die öffentliche Hand verbürgt. Mit Vertrag vom 20. Dezember 1972 hat sich die öffentliche Hand verpflichtet, unabhängig von der subsidiär fortbestehenden Bürgschaft den vertragschließenden Muttergesellschaften Forderungen in Höhe der Tilgungsraten der Einbringungsverbindlichkeiten für die Jahre 1972 bis 1975 — bei gleichzeitigem Wegfall der Tilgungsverpflichtung der RAG — einzuräumen. Die Forderungen wurden in den Jahren 1973 bis 1976 fällig. Die Muttergesellschaften waren verpflichtet, die ihnen für die gleichen Zeiträume gegen die Ruhrkohle AG zustehenden Zinsansprüche zu erlassen. Die Maßnahme ist ausgelaufen. Ab 1976 Übernahme von Garantien aufgrund des 3. Vertrages zur Änderung und Ergänzung des Vertragswerks Ruhrkohle AG (3. Änderungsvertrag) vom 15. November/19. Dezember 1974. c) Der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand von 1973 bis 1976 erbrachten Zahlungen beläuft sich auf 208,4 Millionen DM. Von diesem Betrag sind unter Berücksichtigung einer Drittelbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Bund 138,9 Millionen DM geleistet worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
48	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG 09 02 / 697 05	E	46,7 Z *46,7*	46,7 Z *46,7*
49	Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen 09 02 / 697 09	A	32,0 Z *32,0*	32,0 Z *32,0*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
53,4 Z 53,4	293,4 Z 293,4	a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG. b) Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Millionen DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Millionen DM eingeräumt. c) Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage" in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Millionen DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden. Für 1978 wird gegenüber den vorhergehenden Jahren einmalig eine höhere Schuldendienstleistung vorgenommen. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.
32,0 Z 32,0	32,0 Z 32,0	a) Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat die Ruhrkohle AG das Recht, zum Ausgleich für die im Falle von Stillegungen an sich notwendigen Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren ratierlich abzuschreiben ist. Diese Sonderregelung ging davon aus, daß die Ruhrkohle AG in den ersten Jahren ihres Bestehens umfangreiche Stillegungen und entsprechend hohe Sonderabschreibungen zu übernehmen haben würde und diese durch bessere Ergebnisse späterer Jahre getragen werden könnte. b) u. c) Mit Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung des Unternehmens war es jedoch erforderlich, der Ruhrkohle AG die Ausbuchung eines Teils des Sonderpostens, der auf die bis zum 1. Januar 1973 bereits durchgeführten oder eingeleiteten Stillegungen entfällt, zu ermöglichen. Deshalb hat die öffentliche Hand Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 480 Millionen DM übernommen. Der Gesamtbetrag wird nicht verzinst und innerhalb von 10 Jahren in gleichen Raten gezahlt. Hiervon sollen $^2/_3$ auf den Bund und $^1/_3$ auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen. Einzelheiten für die von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen sind in Verträgen zwischen Bund bzw. Land Nordrhein-Westfalen und der Ruhrkohle AG festgelegt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
50	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Steinkohlenbergwerke Ibbenbühren 09 02 / 697 10	E	20,0 Z *20,0*	—
51	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 892 06	P	131,6 Z *131,6*	141,6 Z *141,6*
52	Förderung der Entwicklung und Erstinnovation im Steinkohlenbergbau 09 02 / 685 03	P	31,5 Z *31,5*	31,4 Z *31,4*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Die Mittel dienten dazu, den Betrieb der Schachtanlage Ibbenbüren, die seit Jahren mit Verlust arbeitet, aus energiepolitischen Gründen und wegen der regional- und sozialpolitischen Bedeutung der Zeche für den Raum Ibbenbüren aufrechtzuerhalten. b) u. c) Da das Unternehmen wegen seiner angespannten wirtschaftlichen Lage die für weitere Aufschlußinvestitionen benötigten Mittel nicht selbst aufbringen konnte, wurde ihm vom Bund 1974 und 1975 zum Teilausgleich der Verluste ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß von insgesamt 60 Millionen DM gewährt. Das Land Nordrhein-Westfalen leistete einen weiteren Zuschuß von 30 Millionen DM. Die Maßnahme ist ausgelaufen.
145,0 Z *145,0*	140,0 Z *140,0*	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlenbergbaus. Zuschüsse erhalten nur Unternehmen mit optimaler Unternehmensgröße im Sinne des Kohlegesetzes. Die Zuschüsse werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen. b) u. c) Die bisher gewährten Zuschüsse haben dazu beigetragen, die Finanzierung der dringendsten Rationalisierungsinvestitionen des Bergbaus und damit das Erreichen der im Kohlegesetz niedergelegten Ziele zu erleichtern. Der Bund hat für die Maßnahme von 1969 bis 1976 919,0 Millionen DM bereitgestellt (mit 3. Sonderprogramm vom 12. Dezember 1974 insgesamt 1 069,0 Millionen DM). Die Gewährung der Investitionshilfe ist auch weiterhin erforderlich, um die begonnenen Rationalisierungsmaßnahmen fortzuführen, den Gesundungsprozeß im Bergbau zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, die ihm künftig zufallenden Aufgaben in der Energieversorgung zu erfüllen.
36,0 Z *36,0*	39,8 Z *39,8*	a) Entsprechend den Zielen des Kohleanpassungsgesetzes vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) ist zur beschleunigten und nachhaltigen Gesundung dieses Wirtschaftszweiges erforderlich, daß Forschungsergebnisse möglichst schnell über die Entwicklung und Erstinnovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß des Steinkohlenbergbaus gelangen. Es handelt sich um besonders zukunftsträchtige Projekte auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung. Dem Steinkohlenbergbau fehlen in Anbetracht des erheblichen Nachholbedarfs in der Forschung und Entwicklung die Mittel, um die notwendigen Vorhaben allein finanzieren zu können. Der Bund fördert deshalb Erstinnovationen und die hierzu erforderliche Entwicklung. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wird damit auch der Zielsetzung des Programms Energieforschung und Energietechnologie 1977—1980 der Bundesregierung entsprochen. b) Die Maßnahme wird nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Sie ist nicht befristet. c) Die Mittel werden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland erwarten lassen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
53	Zuschüsse zur Erleichterung von Produktion von Kokskohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch 09 02 / 683 04	E	59,7 Z 59,7	−0,9 Z −0,9

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
268,6 Z *268,6*	365,8 Z *365,8*	a) Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Kokskohle und die Erzeugung von Hochofenkoks, deren Absatz in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, können aus Mitteln der öffentlichen Hand folgende Beihilfen gewährt werden: 1. Förderbeihilfen, die nach der Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und den mittleren Erzeugungskosten der deutschen Steinkohlenbergbaureviere bemessen werden. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kokskohle gegenüber der Drittlandskohle auf dem Markt der EGKS gewährleistet. 2. Absatzbeihilfen, durch welche die hohen Transportkosten für Lieferungen von deutscher Kokskohle und Koks in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch durch Preisnachlässe (3,165 ERE für Hütten, die über direkte Seewegverbindungen verfügen und 1,688 ERE für die übrigen Hütten) verbilligt werden. Für den innergemeinschaftlichen Austausch besteht eine gemeinschaftliche Finanzierung (maximal 15 Millionen t und 31,65 Millionen ERE), die von den Mitgliedstaaten, der EGKS und der Eisen- und Stahlindustrie durch Beiträge erfolgt. Die Aufwendungen werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen. b) 1. Förder- und Absatzbeihilfen werden aufgrund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 in der Fassung der Entscheidungen Nr. 2963/76 EGKS vom 1. Dezember 1976 und Nr. 751/71 vom 12. Januar 1977 gewährt. Für die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus erfolgt die Festsetzung der Beihilfen durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. 2. Die Entscheidung Nr. 73/287/EGKS galt zunächst bis zum 31. Dezember 1978 und ist durch Beschluß des Rates der EG bis Ende 1981 verlängert worden. Eine entsprechende Entscheidung der Kommission ist in Vorbereitung. c) Durch das gemeinschaftliche Beihilfesystem wird erreicht, daß insbesondere die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert und energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten erhalten werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Absatzbeihilfe kommt zu über 95 v. H. dem Export deutscher Kokskohle in die Gemeinschaftsländer zugute.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
54	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus 09 02 / 698 01	A	−2,6 Z *−2,6*	7,0 Z *7,0*
55	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 698 02	A	106,0 Z *106,0*	124,3 Z *124,3*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus, die infolge von Stillegungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verloren haben, erhielten bis zum Jahre 1976 zum Ausgleich der damit verbundenen strukturellen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2 000 und 5 000 DM betrug. b) u. c) Die Zahlungsverpflichtung des Bundes ergab sich für den Bereich des Steinkohlenbergbaus aus Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-DVO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaus waren Grundlage die Richtlinien vom 9. April 1969 (BAnz. Nr. 75 vom 22. April 1969), zuletzt geändert durch Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. August 1974 (BAnz. Nr. 148 vom 13. August 1974). Die Maßnahme ist ausgelaufen.
121,8 Z *121,8*	115,0 Z *115,0*	a) Älteren Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stillegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1980 ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, können vom Tag nach der Entlassung — frühestens jedoch für die Zeit ab 1. Januar 1972 — bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung Anpassungsgeld sowie die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge erhalten. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung sowohl von Abfindungsgeld (vgl. lfd. Nr. 54) als auch von Anpassungsbeihilfen (vgl. lfd. Nr. 56) im allgemeinen aus. b) u. c) Der Gesamtausgabebedarf für das Programm und dessen Laufzeit ist von den Anpassungsmaßnahmen abhängig, die im Steinpohlenbergbau in den nächsten Jahren erforderlich werden. Die Bundesländer, in denen Bergbau betrieben wird, beteiligen sich mit einem Drittel an den Ausgaben. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesminister für Wirtschaft. Bei den derzeitigen Verhältnissen im Steinkohlenbergbau kann mit sinkenden Aufwendungen gerechnet werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
56	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus 11 02 681 21 681 22 862 21	A	11,9 Z *11,9*	−1,2 Z *−1,2*
40 bis 56	**Bergbau insgesamt**		**806,4** Z *728,5* S *77,9* D —	**702,8** Z *656,9* S *45,9* D —

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
10,1 Z *10,1*	**10,1** Z *10,1*	a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Betriebseinschränkungen, Teilstilllegungen oder Stillegungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Trennungsentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und durch EGKS aufgebracht. Außerdem erhalten Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln. b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet. c) Bis einschließlich 1976 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 306,5 Millionen DM für Anpassungsbeihilfen und 45,1 Millionen DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 351,6 Millionen DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 162,0 Millionen DM und der Bund 189,6 Millionen DM getragen. 1976 lagen die Erstattungen der EG höher als die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden nach Grund und Höhe durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien — insbesondere im Steinkohlenbergbau — bestimmt. Mit etwa gleich hohen Beträgen kann gerechnet werden.
990,8 Z *981,0* S *9,8* D —	**1 322,9** Z *1 317,9* S *5,0* D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	2. Energie- und Rohstoffversorgung			
57	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung 09 02 / 862 04	P	325,7 *D 325,7*	167,8 *D 167,8*

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
252,3 *D 252,3*	200,0 *D 200,0*	a) Das Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX zusammengeschlossenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an anderen erdölfördernden Gesellschaften. b) Der Bund hat sich durch Vertrag mit der DEMINEX verpflichtet, zur Durchführung des Programms 575 Millionen DM zur Verfügung zu stellen (Starthilfeprogramm). Die Ausgaben werden in den Jahren 1969 bis 1977 geleistet. Das Starthilfeprogramm ist inzwischen durch Projekte der DEMINEX voll belegt. Im Rahmen ihres Energieprogramms hat die Bundesregierung das DEMINEX-Programm um ein Anschlußprogramm in Höhe von 800 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1978 aufgestockt. Auch diese Mittel sind durch laufende Projekte weitgehend verplant. c) Die DEMINEX betreibt gegenwärtig selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Erdölgesellschaften Erdölexploration vor allem in folgenden erdölgeologisch interessanten Gebieten: Britische und Norwegische Nordsee sowie angrenzende Regionen, Naher und Mittlerer Osten, Westafrika und Fernost. Als Erfolg der bisherigen DEMINEX-Tätigkeit ist die Produktionsaufnahme im Thistle-Feld (DEMINEX-Beteiligung rd. 41 v. H.) im Block 211/18 der Britischen Nordsee, wahrscheinlich Ende 1977, in Sicht. Mit einer in den Jahren 1979 bis 1981 zu erwartenden Spitzenproduktion von 3,7 Millionen Tonnen/jährlich stellt Thistle sowohl produktions- als auch ergebnismäßig eine wichtige Stütze für die Zukunft der DEMINEX dar. Insgesamt stehen DEMINEX unter Berücksichtigung der Participation rd. 18,6 Millionen Tonnen Öl aus der Thistle-Produktion zur Verfügung. Die DEMINEX-eigene Exploration ist bisher noch ohne wirtschaftliche Ergebnisse geblieben. Allerdings bestehen begründete Aussichten auf wirtschaftliche Förderung bei verschiedenen Vorhaben (Iran, Ägypten, Britische Nordsee). Neben der Unterstützung bei der Erdölexploration können Hilfen bei Kooperationsvorhaben mit Erdölförderländern und beim Bau internationaler Erdgastransitleitungen und unterirdischen Gasspeichern gewährt werden. Von den DEMINEX vertraglich zugesicherten Bundesmitteln in Höhe von 1 375 Millionen DM waren Ende 1976 rd. 1 050 Millionen DM durch Vorhaben und Projekte gebunden. Trotz sich zeigender Erfolge wird DEMINEX nach Auslaufen des Anschlußprogramms noch nicht in der Lage sein, die notwendige Exploration aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Es ist daher ein zweites Anschlußprogramm für die Jahre 1979 bis 1981 mit einem jährlichen Volumen von 200 Millionen DM vorgesehen. Aus diesem Grunde ist im Haushalt 1977 bereits eine Verpflichtungsermächtigung über 600 Millionen DM ausgebracht.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
58	Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung 09 02 683 31 685 32	P	—	—
59	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen 09 02 882 69 892 69	P	—	—

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
—	9,0 Z 9,0	a) Die Mittel sollen für Maßnahmen verwendet werden, die dazu beitragen, die Energieabnehmer im gewerblichen und privaten Bereich im Interesse der Sicherheit der Energieversorgung für ein energiebewußtes Verhalten und damit zu einer wirtschaftlicheren und rationelleren Verwendung der Energie zu veranlassen. b) Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Zu dem unter a) genannten Zweck ist die Förderung der beschleunigten Markteinführung energiesparender Technologien und Produkte geplant. Es ist insbesondere an Maßnahmen zur Verringerung des Energieeinsatzes bei Produktionsprozessen in Klein- und Mittelbetrieben unter Verwendung neuartiger Technologien sowie zur Schaffung von Energiekreisläufen oder integrierter Energieversorgung in Industriebetrieben, Industriezonen und Wohngebieten mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung oder Wärmepumpenanlagen gedacht. Neben allgemeiner Aufklärungsarbeit ist eine individuelle unabhängige Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten zur Energieeinsparung vorgesehen.
20,0 Z 20,0	125,0 Z 125,0	a) Mit den Mitteln soll der weitere Ausbau der Fernwärmeversorgung, der im Interesse der Energieeinsparung und Sicherung der Energieversorgung dringend erforderlich ist, gefördert werden. b) Die Maßnahme wird im Rahmen des von der Bundesregierung am 23. März 1977 beschlossenen „Programms für Zukunftsinvestitionen", das von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert wird, durchgeführt und ist befristet. c) Bei den außerordentlich hohen Kosten des Fernwärmeausbaus würde sich der Anteil der Fernwärmeversorgung an der Energieversorgung ohne staatliche Flankierung nur sehr langsam erhöhen. Daher ist vorgesehen, durch Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand zusätzliche Investitionen über den normalen Ausbau hinaus zu bewirken. Die Investitionen sollen von der Fernwärmewirtschaft mitgetragen werden. In Höhe von bis zu 35 v. H. der Investitionskosten werden Zuschüsse gewährt, die der Bund und das betroffene Land je zur Hälfte finanzieren. Wegen der besonderen Situation Berlins hinsichtlich der Energieversorgung beteiligt sich der Bund hier mit 55 v. H. der Investitionskosten. Insgesamt (Berlin ab 1978) soll ein Investitionsvolumen von rd. 2,2 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür werden beim Bund 390 Millionen DM benötigt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
60	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen 09 02 / 892 07	P	23,9 *Z 23,9*	27,9 *Z 27,9*
57 bis 60	**Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt**		**349,6** *Z 23,9* *S —* *D 325,7*	**195,7** *Z 27,9* *S —* *D 167,8*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen; in Millionen DM		
6	7	8
37,0 Z *37,0*	45,0 Z *45,0*	a) Das Förderungsprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Hilfen für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien. Gefördert werden das Aufsuchen und die Erschließung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Das Programm erstreckt sich auf Projekte im Ausland und im Inland einschließlich der Weiterentwicklung und Erprobung neuer Methoden und Geräte. Im Inland kann auch die Aufsuchung von Erdgaslagerstätten gefördert werden. b) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat. Das Programm ist nicht befristet. c) Das Programm Teil Ausland ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen. Für die kommenden Jahre sind höhere Beträge vorgesehen.
309,3 Z *57,0* S — D *252,3*	**379,0** Z *179,0* S — D *200,0*	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z ≙ Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
61	**3. Luftfahrttechnik und Innovation**			
	Förderung der Luftfahrttechnik 09 02 662 41 683 41 892 41	P	279,0 *Z 277,5* *S 1,5*	283,3 *Z 261,6* *S 21,7*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
336,0 Z 276,2 S 59,8	300,0 Z 227,9 S 72,1	a) Die Förderung des zivilen Flugzeugbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll insbesondere — der Luftfahrtindustrie eine angemessene Beteiligung an technologisch und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Entwicklungen und Produktionen ermöglichen, — langfristig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie in europäischem Verbund sicherstellen und damit die Luftfahrtindustrie von staatlicher Hilfe unabhängig machen. Die Entwicklungen werden vorzugsweise in europäischer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Das bedeutendste Vorhaben ist das Projekt „Airbus". Nach erfolgreichem Abschluß der technischen Entwicklung muß sich der „Airbus" nunmehr am Markt bewähren. Dabei sind große Startschwierigkeiten zu überwinden, die sich u. a. aus der allgemeinen Kaufzurückhaltung der Luftverkehrsgesellschaften, den beim Flugzeuggeschäft einzuräumenden extrem günstigen Kreditkonditionen und dem Kursverlust des Dollars ergeben. Zur Überwindung der Anlaufschwierigkeiten werden Vermarktungshilfen im erforderlichen Umfang gewährt. b) Die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge sind generell nicht befristet. Die Vermarktungshilfen beschränken sich auf die Projekte Airbus und VFW 614. Die Ausgaben für die Entwicklung ziviler Flugzeuge werden nach besonderen Richtlinien, die zwischen den beteiligten Ressorts festgelegt und vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gebilligt worden sind, bewirtschaftet. c) Seit Aufnahme der Förderung der Entwicklung des zivilen Flugzeugbaus im Jahre 1963 wurden bis 1976 1 803,8 Millionen DM, davon 217,3 Millionen DM Vermarktungshilfen, gezahlt. Der Airbus ist seit Mai 1974, die VFW 614 seit September 1975 bei den Luftverkehrsgesellschaften im Einsatz. Zur Erhöhung der Marktchancen wird nunmehr beim „Airbus" auch die Entwicklung von Verbesserungen gefördert. Die Frage der Weiterentwicklung des Airbus im Sinne einer Airbusfamilie steht im Mittelpunkt der Überlegungen zu künftigen Förderungsmaßnahmen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist (darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen; in Millionen DM)	Haushaltsansatz 1976 Ist (in Millionen DM)
1	2	3	4	5
62	Förderung von Entwicklung und damit zusammenhängender Forschung in der West-Berliner Industrie 09 02 / 685 18	P	3,2 Z 3,2	4,3 Z 4,3
63	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung 09 02 / 685 20	P	7,0 Z 7,0	9,9 Z 9,9
61 bis 63	**Luftfahrttechnik und Innovation insgesamt**		**289,2** Z 287,7 S 1,5 D —	**297,5** Z 275,8 S 21,7 D —

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
6,0 Z *6,0*	6,5 Z *6,5*	a) Die Zuschüsse dienen dazu, im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftskraft Berlins der dort ansässigen Industrie einen Anreiz zur Durchführung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Forschungsvorhaben zu geben. Die Eigenbeteiligung der Berliner Industrie muß mindestens 331/3 v. H. betragen. Die Mittel sind im Erfolgsfall zurückzuzahlen. b) Die Zuschüsse werden nach besonderen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vergeben. Das Programm ist nicht befristet. c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz gefunden, so daß bereits 293 Entwicklungsvorhaben gefördert werden konnten. Das Programm soll in der bisherigen Art mit leicht ansteigenden Ausgaben fortgeführt werden.
12,0 Z *12,0*	14,5 Z *14,5*	a) Neue technologische Verfahren und Produkte sollen schneller der volkswirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es werden bedingt rückzahlbare Zuwendungen für volkswirtschaftlich bedeutsame, jedoch risikoreiche Erstinnovationen gewährt, die mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und an deren Finanzierung sich die Unternehmen angemessen beteiligen. Für den Fall des wirtschaftlichen Erfolgs besteht eine generelle Rückzahlungsverpflichtung. Die Zuwendungen kommen überwiegend kleineren und mittleren Unternehmen zugute. Vorhaben, die in den Rahmen bestimmter Schwerpunktprogramme des Bundes fallen, werden nicht gefördert. b) Die Mittel werden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. August 1971 vergeben. Das Programm ist nicht befristet. c) Der durchschnittliche Förderungszeitraum beträgt 2 bis 3 Jahre. Die Erfahrungen mit dem 1972 begonnenen, völlig neuartigen Förderungsinstrument haben bestätigt, daß es mit begrenztem Mittelaufwand möglich ist, insbesondere bei mittelständischen Unernehmen vorhandenes Innovationspotential zu aktivieren, ohne dabei ihre Initiative und Verantwortung für die Durchführung und Verwertung zu beeinträchtigen. Mit dieser Hilfe ist es gelungen, in den vergangenen fünf Jahren bis Ende 1976 insgesamt 117 technologische Erstinnovationen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 53 Millionen DM zu fördern. Die positiven Erfahrungen mit diesem Programm haben inzwischen in zwei Bundesländern (Niedersachsen, Baden-Württemberg) zu ähnlichen Förderungskonzeptionen geführt.
354,0 Z *294,2* S 59,8 D —	**321,0** Z *248,9* S 72,1 D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen; in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme			
64	Prospektions- und Explorationstechnik, Abbau- und Fördertechnik, Aufbereitung und Veredelung mineralischer Rohstoffe 30 03 / aus 683 21	P	—	1,5 Z 1,5
65	Metallurgische Verfahrenstechnik, Werkstoffentwicklung und -rückgewinnung, Verfahren zur Vermeidung bzw. Veringerung schädlicher Emissionen 30 03 / aus 683 22	P	—	—

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
4,0 Z *4,0*	2,2 Z *2,2*	a) Im Bereich der Förderung der Prospektions- und Explorationstechnik, der Abbau- und Fördertechnik, der Aufbereitung und Veredelung mineralischer Rohstoffe liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen. Die Förderungsmaßnahmen sehen Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten für marktnahe Entwicklungen vor, die in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind. b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Marktnahe Entwicklungen sind vorerst in der Anlaufphase des Programms auf Einzelfälle beschränkt. Mit fortschreitender Entwicklung wird sich der Anteil voraussichtlich erhöhen.
2,4 Z *2,4*	1,7 Z *1,7*	a) Im Bereich der metallurgischen Verfahrenstechnik, der Werkstoffentwicklung und -rückgewinnung liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen. Die Förderungsmaßnahmen sehen Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten für marktnahe Entwicklung vor, die in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind. b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Marktnahe Entwicklungen sind vorerst in der Anlaufphase des Programms auf Einzelfälle beschränkt. Mit fortschreitender Entwicklung wird sich der Anteil voraussichtlich erhöhen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	Haushaltsansatz 1976 Ist
1	2	3	4	5
66	Chemische Forschung und Technik 30 03 aus 685 20	P	—	—
67	Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für Aufgaben des Gesundheitswesens, medizinische Forschung, Medizintechnik 30 03 aus 685 23	P	1,2 Z *1,2*	3,1 Z *3,1*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
0,1 Z *0,1*	0,1 Z *0,1*	a) Im Bereich der Chemischen Forschung und Technik liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen. Die Förderungsmaßnahmen sehen Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten für marktnahe Entwicklungen vor, die in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind. b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Marktnahe Entwicklungen sind vorerst in der Anlaufphase des Programms auf Einzelfälle beschränkt. Mit fortschreitender Entwicklung wird sich der Anteil voraussichtlich erhöhen.
3,6 Z *3,6*	4,0 Z *4,0*	a) Die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Gesundheit hat zum Ziel, schwerpunktmäßig neue technische Hilfsmittel und Verfahren zu entwickeln, um Krankheiten früher erkennen und besser behandeln zu können. Dazu gehören die Anwendung bislang ungenutzter Technologien und naturwissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in der Medizin, die in absehbarer Zeit einen Nutzen erwarten lassen, sowie die Entwicklung neuer Technologien, die aufgrund spezieller medizinischer Probleme erforderlich werden. b) Die laufenden Förderungsmaßnahmen basieren auf dem 1974 veröffentlichten Programm „Medizintechnik", an dessen Durchführung neben Hochschulen und hochschulfreien Forschungsinstituten überwiegend Industriefirmen beteiligt waren, bei denen in Einzelfällen auch Vorhaben marktnah gefördert wurden. Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Die bisherige Förderung im Bereich Medizintechnik hat dazu geführt, daß in verschiedenen medizinischen Fächern Geräte und Verfahren zur Erprobung kamen, die verbesserte Diagnose und Therapien ermöglichen. Die weitere Förderung wird sich an den Schwerpunkten des in Vorbereitung befindlichen Programms „Forschung und Technologie im Dienste der Gesundheit" ausrichten, das im Herbst 1977 von der Bundesregierung beschlossen werden soll.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1973 Ist	Haushaltsansatz 1974 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
68	Förderung von Forschung und Entwicklung zur Leistungssteigerung in ausgewählten Bereichen der physikalischen Technologie 1976: 30 03 / aus 683 20 ab 1977: 30 04 / aus 683 20	P	—	0,3 Z *0,3*
69	Förderung von DV-Systemen und -Technologien und der DV-Anwendung 30 04 / aus 683 01 685 02	P	57,4 Z *57,4*	45,6 Z *45,6*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1975 Soll	Haushaltsansatz 1976 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
0,3 Z *0,3*	0,2 Z *0,2*	a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der marktorientierten technischen Entwicklung von Geräten und Technologien in ausgewählten Bereichen der physikalischen Technologie mit der Zielsetzung, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen. Die Zuschüsse betragen bis zu 50 v. H. der Projektkosten und sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. Die Maßnahme trägt der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten. b) Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderungsschwerpunkts „Technologische Schlüsselbereiche". Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien soll zu einer Steigerung der Marktanteile der geförderten Firmen beitragen.
22,4 Z *22,4*	9,5 Z *9,5*	a) Das Förderungsprogramm (bis 1975) diente der marktorientierten technischen Entwicklung von Gerät und Programmen der Elektronischen Datenverarbeitung mit der Zielsetzung, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse auf dem EDV-Markt herbeizuführen. Seit 1976 werden mit unveränderter Zielsetzung in Einzelfällen Zuschüsse für marktnahe Entwicklungen gewährt. Die Zuschüsse betragen bis zu 50 v. H. der Projektkosten und sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. Die Maßnahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten. Ferner werden standardisierte und vielfach verwendbare Anwendungssysteme für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit Zuschüssen gefördert. Die hierfür vorgesehenen Beträge dienen der Restabwicklung der noch laufenden Vorhaben. b) Die Förderung erfolgt im Rahmen des 3. DV-Programms der Bundesregierung bis 1979. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Seit Beginn der Maßnahmen im Jahr 1967 wurden bis Ende 1976 insgesamt rd. 400 Millionen DM ausgezahlt. Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Gerät und Programmen, insbesondere von Anwendungssoftware hat zu einer Steigerung der Marktanteile der geförderten Firmen beigetragen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
70	Vorhaben zur Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Elektronik 30 04 / aus 683 40	P	—	1,0 Z *1,0*
71	Vorhaben zur Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Kommunikation 1976: 30 04 / aus 683 40 ab 1977: 30 04 / aus 683 41	P	—	0,1 Z *0,1*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
6,8 Z *6,8*	5,2 Z 5,2	a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der marktorientierten technischen Entwicklung von Geräten und Technologien der Elektronik mit der Zielsetzung, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen. Sie tragen der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten. Hierbei steht insbesondere die notwendige Umorientierung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Einführung der Halbleitertechnik anstelle mechanischer Lösungen im Vordergrund. Die Zuschüsse betragen in der Regel bis zu 50 v. H. der Projektkosten und sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des 1974 von der Bundesregierung beschlossenen Programms „Elektronische Bauelemente". Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien soll zu einer Stabilisierung der geförderten Firmen beitragen.
1,6 Z *1,6*	3,2 Z 3,2	a) Als Hilfe zur Bewältigung des Strukturwandels durch Übergang von Elektromechanik auf Elektronik in der Nachrichten- und Bürotechnik werden in begrenztem Umfang modellhafte Einzelentwicklungen vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen auch im Hinblick auf die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze gefördert. b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des Förderungsschwerpunkts „Technische Kommunikation". Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Die Förderung ist erst kürzlich angelaufen und hat bisher nicht zu meßbaren Auswirkungen geführt. Die marktnahe Förderung soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
72	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Förderung der nichtnuklearen Energieforschung und -Technologie 30 05 aus 683 16	P	—	—
73	Entwicklung, Bau- und Versuchsbetrieb von Kommunikationssatelliten 30 06 aus 893 15	P	3,6 Z 3,6	4,4 Z *4,4*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
0,7 Z *0,7*	1,5 Z *1,5*	a) Marktnahe Vorhaben werden im Bereich Rationelle Energieverwendung des Programms nichtnukleare Energieforschung und -Technologie mit dem Ziel gefördert, die Wettbewerbschancen energiesparender Techniken zu verbessern. Dabei geht es in erster Linie um Verfahren, bei denen zwar nur noch ein begrenztes Entwicklungsrisiko zu erwarten ist, deren Markteinführung jedoch noch einen im Vergleich zu den erkennbaren Chancen erheblichen Aufwand erfordert. Volkswirtschaftlich kann die Förderung durch die zu erwartende Energieeinsparung gerechtfertig werden. b) Den Rahmen der Förderung bildet das Programm Energieforschung und -Technologie 1977 bis 1980 der Bundesregierung vom 27. April 1977. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. c) Bisher wurden marktnahe Vorhaben nur in wenigen Einzelfällen gefördert. Aussagen über die Auswirkung sind noch nicht möglich.
1,4 Z *1,4*	—	a) Zielsetzung der Förderung ist die Unterstützung der kommerziell orientierten Bemühungen der deutschen Industrie, einen zukünftigen möglichen Auftrag der Panarab. Satellitenorganisation ASCO über die Entwicklung und Lieferung von 3 Satelliten und Bodenstationen im Wert von ca. 80 Millionen $ zu erhalten, indem aufbauend auf bereits im nationalen und europäischen Weltraumprogramm entwickelten Komponenten vom Bundesminister für Forschung und Technologie sog. Anpassungsentwicklungen finanziell unterstützt werden. Die Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Projektkosten sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. b) Die Förderung beruht auf dem Programm Weltraumforschung und Weltraumtechnik 1976 bis 1979, das zunehmend auf eine Nutzung der Weltraumtechnologien ausgerichtet werden soll. c) Obwohl die deutsche Industrie durch die Förderungsmaßnahme in die Lage versetzt wird, eine Art Ingenieurmodell für die panarab. Satelliten in 1978 (Ausschreibungsphase) vorzuweisen, kann auf dem Kommunikationssatellitengebiet kaum von einem echten Markt gesprochen werden. Der weltweite Marktanteil deutscher Unternehmen auf diesem Gebiet beträgt derzeitig max. 2 bis 3 v. H. entsprechend ca. 2 bis 3 Millionen $ p. a. (z. B. Beteiligung bei INTELSAT V, AMK u. a.).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
74	Förderung der Meerestechnik 30 06 aus 685 21	P	0,5 Z 0,5	6,5 Z 6,5
64 bis 74	**Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme insgesamt**		**62,7** Z 62,7 S — D —	**62,5** Z 62,5 S — D —

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
10,0 Z *10,0*	7,5 Z *7,5*	a) bis c) Zu den Vorhaben der Meerestechnik gehören solche der Offshore- und der Schiffstechnik. Nach grundlegenden Untersuchungen bis 1975 schließen angegebene Vorhaben der Offshore-Technik mit der Fertigung angebotsreifer Unterlagen ab, z. T. auch mit der Produktion von Prototypen. Die Förderung mit Zuschüssen von 50 v. H. der Selbstkosten bezwecken, der deutschen meerestechnischen Industrie zur Erweiterung ihrer Marktanteile zu verhelfen oder solche zu erringen und so zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Kohlenwassenstoffen beizutragen. Die Vorhaben sind am Markt orientiert, damit die Anwendung der Entwicklungen so weit wie möglich gesichert wird, sie sind auf diesem neuen technologischen Gebiet jedoch mit hohen Risiken verbunden, die für die Industrie allein nicht tragbar sind. Vorhaben Schiffstechnik beziehen sich auf die Verbesserung mariner Transportsysteme mit dem Ziel, die Angebotspalette der deutschen Schiffbauindustrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu erweitern. Die Zuschüsse für die genannten Vorhaben der Meerestechnik sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. Den Rahmen der Förderung bildet das Programm Meeresforschung und Meerestechnik des Bundes. Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
53,3 Z *53,3* S — D —	**35,1** Z *35,1* S — D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	5. Regionale Strukturmaßnahmen			
75	Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe	A	139,2	225,6
			Z *139,2*	Z *225,6*
	1975 und 1976: 09 02 — 652 51, 892 51, 882 81 ab 1977: 09 02 — 652 51, 662 51, 892 51, 882 81			

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, **Befristung** c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
206,5 Z *205,7* S *0,8*	170,6 Z *169,9* S *0,7*	a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um betriebliche Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die mit Priorität dem Zonenrandgebiet zugute kommen. Wirtschaftlich und strukturell schwach entwickelte Gebiete sollen in ihrer Leistungskraft nachhaltig gesteigert werden. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen. Diese Hilfen bestehen in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben zur Schaffung neuer bzw. Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze. Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustande kommt. b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237). Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Eine nachhaltige Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist nur durch langfristige und kontinuierliche Maßnahmen erreichbar, deren Erfolge auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflußt werden. Durch die 1951 begonnenen und seit 1969 intensivierten Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung konnte die Leistungskraft der geförderten Gebiete dem Bundesdurchschnitt angenähert oder zumindest ein weiteres Absinken verhindert werden. Zur exakteren Erfassung der Auswirkungen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" wird eine baldige Erfolgskontrolle angestrebt. Die Vorbereitungen für die Einführung einer systematischen Erfolgskontrolle sollen möglichst schon bis zur Beschlußfassung über den 7. Rahmenplan (1978 bis 1981) abgeschlossen werden. In den ersten fünf Jahren der Gemeinschaftsaufgabe (1972 bis 1976) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft mehr als 21 300 Investitionsvorhaben mit Investitionen in Höhe von 49,5 Mrd. DM zur Schaffung von rd. 474 200 neuen und zur Sicherung von mehr als 544 000 gefährdeten Arbeitsplätzen gefördert. 1975 wurde in die Gemeinschaftsaufgabe ein befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen in von Personalverminderungen der VW-Betriebe besonders betroffenen Orten aufgenommen. Das Programm ist mit 140,2 Millionen DM ausgestattet und wird je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern finanziert. 1976 sind 50 Millionen DM und 1977 20,1 Millionen DM in den Bundeshaushalt eingestellt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
76	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 / 681 02	E	19,4 Z *19,4*	18,2 Z *18,2*
75 und 76	**Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt**		**158,6** Z *158,6* S — D —	**243,8** Z *243,8* S — D —

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
21,0 Z *21,0*	22,0 Z *22,0*	a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Umzugskosten). b) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1972, zuletzt geändert am 10. Februar 1970 (BAnz. Nr. 33). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet. c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, die Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften zu stabilisieren. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich Juni 1977 haben insgesamt 319 153 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen. Die Ausgaben werden auch künftig in etwa gleicher Höhe anfallen.
227,5 Z *226,7* S *0,8* D —	**192,6** Z *191,9* S *0,7* D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen; in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	6. Sonstige Maßnahmen			
77	Finanzierungshilfe für die Werftindustrie 09 02 662 03	E	99,6 *S 99,6*	83,7 *S 83,7*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
83,1 *S 83,1*	106,9 *S 106,9*	a) Die Finanzierungshilfen dienen der Herstellung annähernd gleicher Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Werften der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Konkurrenzwerften, die ebenfalls staatliche Hilfen erhalten. Die Zuschüsse werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt. b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen von sogenannten Werfthilfeprogrammen abgewickelt. Das derzeitige VIII. Programm erstreckt sich auf die Ablieferungen der Jahre 1976 bis 1979. Einschließlich der Verpflichtungen aus den früheren Programmen sind hierfür bis 1987 insgesamt 1 238,4 Millionen DM bereitzustellen. Daneben werden bis 1979 ERP-Darlehen in Höhe von 1 738,8 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Die Hilfen werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat. c) Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung der deutschen Werften beigetragen. Angesichts weltweit stark rückläufiger Auftragseingänge stehen die Werften vor einem schwierigen und voraussichtlich länger anhaltenden Anpassungsprozeß. Bruchartige Entwicklungen sollen dabei vermieden werden. Ziel der deutschen Schiffbaupolitik bleibt es weiterhin, den Abbau der in allen Ländern bestehenden vielfältigen staatlichen Hilfsmaßnahmen durch internationale Vereinbarungen zu erreichen. Derzeit werden Verhandlungen in der Europäischen Gemeinschaft und in der OECD geführt, um nationale Hilfsmaßnahmen für den Schiffbau zu begrenzen und damit auch vor dem Hintergrund der rückläufigen Auftragseingänge einem internationalen Subventionswettlauf entgegenzuwirken. Für die weltweiten Schiffbauprobleme werden kooperative, ausgewogene Lösungen angestrebt, insbesondere mit dem Marktführer Japan. Die Bundesregierung ist an einer leistungs- und wettbewerbsfähigen deutschen Schiffbauindustrie interessiert. Die Werften haben Bedeutung für die Seeschiffahrt und die Attraktivität der Häfen sowie ein erhebliches regional- und arbeitsmarktpolitisches Gewicht für die Küstenregion.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
78	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigen Gewerben bis 1977: 09 02 — 685 10, 685 11, 685 12, 685 13 ab 1978: 09 02 — 685 11, 685 12, 685 13, 685 71, 685 72	A	44,5 Z *44,5*	50,0 Z *50,0*
79	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität 1975 und 1976: 09 02 — 685 17 1977 und 1978: 09 02 — 685 29	P	15,1 Z *15,1*	16,0 Z *16,0*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; D = Darlehen; S = Schuldendiensthilfen — in Millionen DM		
6	7	8
58,1 Z *58,1*	66,5 Z *66,5*	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens, der Unternehmerfortbildung für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke. b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die verstärkte Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil bei fortschreitendem Strukturwandel die unternehmerische Qualifikation in weitaus größerem Maße als bisher über das Verbleiben am Markt entscheidet. Die Förderung soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden.
8,0 *) Z *8,0*	8,6 *) Z *8,6*	a) Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen. b) Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Einzelwirtschaftliche Produktivitätssteigerungen hängen wesentlich von einem qualifizierten Unternehmens-Management sowie von betrieblicher Rationalisierung ab. Die Ausgaben dienen daher vorwiegend der Förderung von Maßnahmen, die zur Steigerung der Produktivität in den Unternehmen generell geeignet sind. Der Förderungsschwerpunkt liegt im Bereich der Klein- und Mittelindustrie. Die Ausgaben dienen insbesondere — der Förderung von Beratungen des RKW-Beratungsdienstes (Gemeinschaftsprogramm mit den Bundesländern) — der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung sowohl in überbetrieblichen Veranstaltungen (in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung zur Förderung der Weiterbildung von Führungskräften — Wuppertaler Kreis e. V. —) als auch nach Maßgabe der Richtlinien vom 8. Oktober 1976 (Bundesanzeiger Nr. 197 vom 16. Oktober 1976) durch unternehmensinterne Schulung im Rahmen des Förderungsprogramms „Zielorientierte Unternehmensführung" — der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen — der Förderung zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit (Kooperation) — der Durchführung gruppenwirtschaftlicher Untersuchungen — der Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet

*) ohne lfd. Nr. 80

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
80	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V. 09 02 / 685 30	P	*)	*)
81	Förderung der externen Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen **) 30 02 / 683 01	P	—	—

**) Beschluß der Bundesregierung vom 12. Oktober 1977

*) in lfd. Nr. 79 enthalten

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 — darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM Regierungsentwurf	Haushaltsansatz 1978 — in Millionen DM Soll	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
6	7	8
9,6 Z *9,6*	9,3 Z *9,3*	a) Institutionelle Förderung des „Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. (RWK), weil es als Träger staatlicher Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung herangezogen wird, wozu es sich nach Satzungsauftrag (Pflege und Förderung der Rationalisierung zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft), Organisation (bundesweite Präsenz durch Landesverbände) und Erfahrung gut eignet. b) Die Förderung läuft seit 1950; sie ist unbefristet. c) Das RWK wendet sich mit seiner auf betriebliche Leistungssteigerungen abzielenden Arbeit (Entwicklung neuer und Sammlung bewährter Rationalisierungsmethoden; Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungswissen durch Beratung, Information, Schulung und Herausgabe einschlägiger Schriften), vor allem an kleine und mittlere Unternehmen insbesondere der Industrie. Es bestreitet damit wichtige Teile des Aktionsprogramms zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Diese Aufgabe soll es fortführen. Künftig wird es verstärkt darum bemüht sein, das Innovationspotential mittelständischer Unternehmen aufzuschließen und zu stärken.
—	6,0 Z *6,0*	a) Mit der Förderung der externen Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft dieses Unternehmensbereichs erreicht werden. b) Die Mittelvergabe wird nach Richtlinien erfolgen, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt werden. Mit der Maßnahme wird in 1978 begonnen. c) Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil dies meist zu aufwendig ist und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der neuen Maßnahme der Bundesregierung soll daher diesem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden. Die Zuschüsse sollen 30 v. H. der Ausgaben für Vertragsforschungsleistungen betragen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt. Für 1979 sind insgesamt 10 Millionen DM vorgesehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
82	Frachtverbilligung für Ersatztransporte von Lothringen zum Saarland 09 02 / 683 03	A	1,5 Z *1,5*	1,3 Z *1,3*
83	Maßnahmen zur Förderung des Messewesens 09 02 / 685 01	E	0,2 Z *0,2*	0,2 Z *0,2*
84	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland 09 02 / 686 02	E	10,4 Z *10,4*	11,3 Z *11,3*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Die Zuschüsse dienten der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und lagen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie. b) Die Zuschüsse wurden aufgrund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis von Artikel 67 Abs. 1 des deutsch-französischen Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1589) und eines deutsch-französischen Notenaustausches erlassen worden sind. Die Maßnahme ist ausgelaufen. c) Da die Gründe, die zur Einführung der Frachtverbilligung geführt haben, weiterhin vorlagen, wurde mit Frankreich im Jahre 1972 die Fortführung der Maßnahmen in der bisherigen Form für weitere fünf Jahre, beginnend am 1. Januar 1972, vereinbart und letztmalig bis Ende 1977 verlängert. 1977 erforderliche Beträge werden aus Ausgaberesten gezahlt.
0,2 Z *0,2*	0,2 Z *0,2*	a) Mit den Zuschüssen beteiligt sich der Bund an den Kosten der Gemeinschaftswerbung im Ausland für inländische Messen und Ausstellungen, die internationale Bedeutung haben. b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. c) Der Erfolg der bisherigen Förderung ist quantitativ nicht meßbar, muß aufgrund der Berichte der Auslandsmissionen der Bundesrepublik Deutschland und des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft (AUMA) jedoch angenommen werden. Eine Änderung der Förderung wird nicht erwogen.
13,0 Z *13,0*	13,5 Z *13,5*	a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet des Außenhandels und der Auslandsinvestitionen. Aus den Mitteln werden bestehende Auslandshandelskammern unterstützt, Finanzierungshilfen für neu zu gründende Auslandshandelskammern geleistet und Wirtschaftskontakte mit dem Ausland gefördert, z. B. durch Einladungen von in der Wirtschaft des Auslands einflußreichen Persönlichkeiten zu Besuchsreisen in der Bundesrepublik Deutschland. b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. c) Die Auslandshandelskammern bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen vielfältige wertvolle Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtern. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Qualität weiter ausgebaut werden. An den bisherigen Förderungsmaßnahmen sollte festgehalten werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P ≐ Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
85	Jahresleistung an die „Stiftung Warentest" 09 02 / 685 22	E	7,7 *Z 7,7*	8,5 *Z 8,5*
86	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuflichen Existenz einschließlich Verwaltungskosten der dieses Programm im Auftrag des Bundes durchführenden Lastenausgleichsbank 11 02 / 662 01	S	4,9 *S 4,9*	5,0 *S 5,0*
87	Aufbaudarlehen und Zuschüsse für Deutsche aus der DDR und Ost-Berlin bis 1977: 06 40 / 863 04, 863 05, 863 06, 893 05 1978: 06 40 / aus 863 03	S	0,9 *Z 0,0* *D 0,9*	0,6 *D 0,6*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
8,7 *Z 8,7*	9,1 *Z 9,1*	a) Die Zuschüsse dienen der finanziellen Unterstützung der „Stiftung Warentest", die vom Bund als alleinigem Stifter zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen gegründet worden ist. b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. c) Die Stiftung kann sich nicht in vollem Umfang durch eigene Einnahmen finanzieren, ohne den beabsichtigten Zweck einer möglichst breiten Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Nutz- und Gebrauchswert von Waren und Dienstleistungen zu gefährden. Deshalb müssen auch künftig Bundesmittel bereitgestellt werden. Die eigenen Einnahmen der Stiftung (durch den Verkauf der Zeitschrift „test") steigen jedoch seit Jahren an, so daß der prozentuale Anteil des Bundes an den Gesamtausgaben niedriger wird.
4,9 *S 4,9*	3,5 *S 3,5*	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz für Angehörige freier Berufe. Die Zinszuschüsse werden für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene und von der Lastenausgleichsbank verbürgte Darlehen gewährt. b) Das Zinsverbilligungsprogramm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 3/63), zuletzt geändert am 19. März 1970 (BAnz. Nr. 58), durchgeführt. Das Programm läuft aus. Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1977 außer Kraft getreten (BAnz. Nr. 73 vom 19. April 1977). Vor dem 1. Januar 1977 eingegangene Anträge werden noch abgewickelt. c) 1975 wurden 5 232 und 1976 4 326 Angehörige der freien Berufe durch einen Zinszuschuß zur Gründung ihrer Existenz (in wenigen Einzelfällen auch zur Festigung) gefördert. Durch die Abwicklung der noch vorliegenden Anträge sind noch für drei Jahre Zinszuschüsse zu zahlen. Die Ausgaben hierfür gehen jedes Jahr entsprechend zurück.
0,8 *Z 0,1* *D 0,7*	0,5 *Z 0,1* *D 0,4*	a) Die Aufbaudarlehen und Zuschüsse dienen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der Landwirtschaft, in der gewerblichen Wirtschaft und in freien Berufen. b) u. c) Die Leistungen erfolgen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682). Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) werden die Darlehen grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt. Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des vorgenannten Gesetzes gestellt wird. Dementsprechend kann in den kommenden Jahren mit niedrigeren Ausgaben gerechnet werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
88	Förderung der Wochenschauen 04 03 / 683 01	E	0,9 Z *0,9*	0,9 Z *0,9*
89	Zinszuschüsse für kleine und mittlere Presseverlage 09 02 / 662 06	E	0,0 S *0,0*	0,1 S *0,1*
90	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 60 02 / aus 652 03	E	— —	48,6 Z *48,6*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
	—	a) bis c) Die Wochenschauen erhielten bis Ende 1976 Zuschüsse zu ihren Produktionen. Ab 1977 ist die Zahlung der Zuschüsse eingestellt.
0,9 *S 0,9*	1,0 *S 1,0*	a) Es handelt sich um eine wirtschaftliche Hilfe für Tageszeitungsverlage, die zur Erhaltung einer stabilen Meinungsvielfalt im Bereich der Tagespresse beitragen soll. b) u. c) Mit den Mitteln soll eine Verbilligung von Krediten aus dem ERP-Presseprogramm und dem Sonderkreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau für kleine und mittlere Tageszeitungsverlage erfolgen. Vom Bund werden insgesamt 4,9 Millionen DM für diesen Zweck bereitgestellt. Bei einem Kreditvolumen von 100 Millionen DM sollen die Kredite bis zur Höchstdauer der ersten vier Jahre ihrer Laufzeit bis zu 2 Prozentpunkte im Zins verbilligt werden. Begünstigungsfähig sind die nach dem 9. Juli 1975 bis 30. Juni 1977 beantragten Kredite. Die Zuschüsse werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelt.
30,0 *) *Z 30,0*	—	a) Beteiligung des Bundes an der Entschädigung für im Januar 1976 Sturmflutgeschädigter. (Vgl. auch lfd. Nr. 16, 116) b) u. c) Die Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligt sich mit $^{2}/_{3}$ an den Aufwendungen der Länder. Die hier ausgewiesenen Beträge fallen in den Schadensbereich der gewerblichen Wirtschaft und Freien Berufe. Einmalige Maßnahme.

*) Enthalten alle Bereiche, z. Z. nicht aufteilbar.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
91	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten 60 02 882 02	E	—	—
77 bis 91	**Sonstige Maßnahmen insgesamt**		**185,7** *Z 80,3* *S 104,5* *D 0,9*	**226,2** *Z 136,8* *S 88,8* *D 0,6*
40 bis 91	**Summe II.: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**		**1 852,2** *Z 1 341,7* *S 183,9* *D 326,6*	**1 728,5** *Z 1 403,7* *S 156,4* *D 168,4*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
120,0 Z *120,0*	112,0 Z *112,0*	a) Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den vier Küstenländern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) gewährt der Bund diesen Ländern für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke Finanzhilfen. b) u. c) Die finanziellen Hilfen werden in den Haushaltsjahren 1977 bis 1979 bis zu insgesamt 292 Millionen DM gewährt und sind somit befristet.
337,3 Z *247,7* S *88,9* D *0,7*	**337,1** Z *225,3* S *111,4* D *0,4*	
2 272,2 Z *1 859,9* S *159,3* D *253,0*	**2 587,7** Z *2 198,1* S *189,2* D *200,4*	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	III. Verkehr			
	1. Schiffahrt			
92	Neubauhilfen für Handelsschiffe bis 1976: 12 02 / 862 01, 892 02 ab 1977: 12 02 / 862 01, 892 02, 892 03	A	118,3 Z *118,3*	150,1 Z *150,1*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
155,0 Z *155,0*	546,2 Z *546,2*	a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Wettbewerbs- und Investitionsfähigkeit der deutschen Seeschiffahrt und der Beschäftigungslage der Schiffbauindustrie. Als Rationalisierungsmaßnahme werden Neubauhilfen zum Bau von schiffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt. Die Zuschüsse werden in Höhe von bis zu 12,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewilligt, Schiffbaudarlehen bis zu 30 v. H. Für 1977 sind zusätzlich Sonderzuschüsse bis zu 5 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt worden. b) Rechtsgrundlage sind die Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschiffahrt vom 17. Mai 1965 und der Beschluß der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 über schiffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen. Eine Befristung ist danach nicht vorgesehen. c) Seit Bekanntmachung der neuen Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1976 578 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 6,8 Millionen BRT gefördert. Dafür wurden rd. 164 Millionen DM als Darlehen und 1,3 Milliarden DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	2. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR			
93	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet einschließlich besonderer Hilfsmaßnahmen 1975: 60 05 / 676 01, 683 01, 688 01 ab 1976: 60 05 / 676 01, 683 01, 688 21	S	279,0 Z *279,0*	442,1 Z *442,1*
94	Erstattungen im Verkehr mit der DDR 60 04 / 681 01	S	8,5 Z *8,5*	7,6 Z *7,6*
95	Erstattungen von Leistungen des Landes Berlin bei Reisen in die DDR und nach Ost-Berlin 1975: 60 05 / 642 01 1976: 60 05 / 642 21 ab 1977: 60 05 / 678 21	S	18,0 Z *18,0*	24,0 Z *24,0*
93 bis 95	**Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR insgesamt**		**305,5** Z *305,5* S — D —	**473,7** Z *473,7* S — D —

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
446,5 Z *446,5*	444,5 Z *444,5*	a) Die Zuschüsse dienen dazu, den ungehinderten Güter- und Personenverkehr im Transit zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet zu ermöglichen und den Luftreiseverkehr zu verbilligen. b) Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) In den Ansätzen sind 1975 234,9 Millionen DM und 1976 bis 1978 jeweils 400,0 Millionen DM Jahrespauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West) enthalten. Die Transitpauschale ist durch die Vereinbarung mit der DDR vom 19. Dezember 1975 für die Jahre 1976 bis 1979 auf 400,0 Millionen DM jährlich festgelegt worden.
8,0 Z *8,0*	8,0 Z *8,0*	a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Visagebühren für Reisen Westdeutscher im Alter von über 60 Jahre in die DDR sowie Steuerausgleichsabgaben, die im Binnenschiffsverkehr (Hufeisenverkehr) durch die DDR erhoben werden, zu erstatten. b) Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Seit der Wiedereröffnung des Elbe-Seiten-Kanals geht der Verkehr Hamburg—Mittellandkanal nicht mehr im „Hufeisenverkehr" durch die DDR. Ab 1978 werden daher Steuerausgleichsabgaben nur noch in Ausnahmefällen zu erstatten sein.
25,0 Z *25,0*	25,0 Z *25,0*	a) Es handelt sich um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Ost-Berlin leistet und vom Bund erstattet bekommt. b) Die Maßnahme ist nicht befristet. c) In den nächsten Jahren werden gleich hohe Ausgaben entstehen.
479,5 Z *479,5* S — D —	**477,5** Z *477,5* S — D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	3. Übriger Verkehr			
96	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten 12 02 / 683 01	E	4,9 Z *4,9*	5,6 Z *5,6*
97	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn) 12 02 / 682 07	E	23,8 Z *23,8*	13,7 Z *13,7*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
5,1 Z *5,1*	6,0 Z *6,0*	a) Die Zuschüsse sollen Wettbewerbsnachteile des Werkfernverkehrs ausgleichen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind. b) Rechtsgrundlagen für die Betriebsbeihilfe sind Artikel 9 Abs. 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 7. November 1973 (BGBl. I S. 1594). Die Maßnahme ist unbefristet. c) Die Zuschüsse werden an Unternehmen im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten in Form einer teilweisen Rückerstattung der Mineralölsteuer für versteuertes Gasöl gewährt, das zum Antrieb von Lastkraftwagen bei bestimmten Beförderungen im Werkfernverkehr verbraucht worden ist. Sie betragen ab 1. Juli 1973 6,90 DM für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl. Im Jahre 1976 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 1 500 Betriebe je rd. 3 700 DM. Sie soll den stark unter Wettbewerbsnachteilen leidenden Betrieben weitergewährt werden.
37,9 Z *37,9*	32,0 Z *32,0*	a) Die Zuschüsse sollen zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen beitragen, die der gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen mit schienengebundenen Fahrzeugen dienen. b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahme sind Abschnitt III Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Dritte Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen vom 11. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1900) in der Fassung der VO vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3632). Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Die Betriebsbeihilfe beträgt ab 1. Juli 1973 41,15 DM für 100 Liter verbrauchten Gasöls. Die Betriebsbeihilfe hat die schwierige Lage der begünstigten Unternehmen verbessert. Aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten muß die Beihilfe in der bisherigen Form beibehalten werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
98	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennahverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost) 12 02 / 682 08	E	219,4 *Z 219,4*	228,0 *Z 228,0*
96 bis 98	**Übriger Verkehr insgesamt**		**248,1** *Z 248,1* *S —* *D —*	**247,3** *Z 247,3* *S —* *D —*
92 bis 98	**Summe III.: Verkehr**		**671,9** *Z 671,9* *S —* *D —*	**871,1** *Z 871,1* *S —* *D —*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
234,1 Z *234,1*	233,0 Z *233,0*	a) Die Zuschüsse sollen zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs beitragen. b) Die Förderungsmaßnahme erfolgt aufgrund des Artikels 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) i. d. Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1962). Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Die Zuschüsse sind abhängig von der Gasölmenge, die bei Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr und im Schülerverkehr verbraucht worden ist. Sie betragen ab 1. Juli 1973 für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl 41,15 DM, 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas 61,25 DM. Die Gasöl-Betriebsbeihilfe hat die Ertragslage der begünstigten Unternehmen verbessert und erscheint aus wirtschaftspolitischen Gründen auch weiterhin erforderlich (möglichst niedrige Verkehrstarife).
277,1 Z *277,1* S — D —	**271,0** Z *271,0* S — D —	
911,6 Z *911,6* S — D —	**1 294,7** Z *1 294,7* S — D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	IV. Wohnungswesen			
	1. Sozialer Wohnungsbau und Modernisierungsprogramm			
99	Förderung des sozialen Wohnungsbaues bis 1977: 25 02 / 852 13; 25 03 / 852 06, 852 08, 852 36 1978: 25 03 / 852 09 27 02 / 852 11 (1975 und 1976), 863 11 (ab 1977)	S	407,6 *D 407,6*	488,8 *D 488,8*
100	Darlehen an Länder zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen und des Aus- und Umbaues im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen 25 02 / 852 68	S	—	—
101	Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen des Regionalprogramms bis 1977: 25 02 / 661 13 1978: 25 02 / 622 23, 661 23, 852 23	S	54,4 *S 54,4*	94,2 *S 94,2*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
327,2 *D 327,2*	365,5 *D 365,5*	a) Die Förderungsmaßnahmen dienen insbesondere der Versorgung einkommensschwacher kinderreicher Familien, alter Menschen und Schwerbehinderter mit für sie geeignetem Wohnraum (Sozialprogramm). Ab 1978 sind hier auch die Grundförderungsmittel nach § 18 Abs. 2, Satz 1 des II. WoBauG veranschlagt. b) Die Programme sollen aufgrund einer mit den Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung unbefristet fortgeführt werden. c) 1976 wurden im Sozialprogramm rd. 6 800 Wohnungen und 9 500 Wohnplätze für alte Menschen, rd. 8 650 Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien und 2 400 Wohnungen zur Beseitigung von Wohnungsnotständen gefördert; darüber hinaus wurden für rd. 1 300 Haushalte von Schwerbehinderten durch Sonderdarlehen bis zu 15 000 DM je Wohnung die Durchführung besonderer baulicher Maßnahmen, die durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind, ermöglicht.
5,0 *D 5,0*	60,0 *D 60,0*	a) Im Rahmen des Programms der Bundesregierung für Zukunftsinvestitionen vom 23. März 1977 soll eine Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden erreicht werden. Gefördert werden als Ersatzwohnungsbau der sanierungs- und entwicklungsbedingte Neubau von Wohnungen sowie der Aus- und Umbau von Wohngebäuden nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG. b) u. c) Die Maßnahme wird aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 GG durchgeführt. Die Maßnahme ist befristet. Die angegebenen Beträge stellen den Bundesanteil dar.
158,2 *S 158,2*	240,3 *S 240,3*	a) Das Regionalprogramm dient in erster Linie der Förderung der Eigentumsbildung in Form von Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Die Förderungsmittel werden nach sozialen Kriterien und vorrangig in regionalen Schwerpunkten eingesetzt. In geeigneten Fällen soll auch der Mietwohnungsbau in Stadtregionen gefördert werden. b) Auch für das Regionalprogramm soll eine Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern abgeschlossen werden, die eine Beteiligung der Länder festlegt; es soll über 1978 hinaus fortgeführt werden. c) In dem seit 1971 laufenden Regionalprogramm sind bis Ende 1976 rd. 220 000 Wohnungen gefördert worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
102	Bund — Länder Modernisierungsprogramm (Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden) bis 1977: 25 02 — 622 16 (1975), 622 15 (ab 1976), 661 01, 661 15, 852 15 1978: 25 02 — 622 35, 661 35, 852 35	S	31,7 *S 22,6* *D 9,1*	61,2 *S 38,6* *D 22,6*
103	Förderung des Wohnungsbaues nach §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 19 a alter Fassung des II. WoBauG bis 1977: 25 02 — 852 14; 25 03 — 622 26, 622 27, 852 26 1978: 25 02 — 852 03; 25 03 — 622 26, 622 27, 852 26	S	195,6 *S 12,6* *D 183,0*	194,9 *S 10,3* *D 184,6*
104	Förderung des Studentenwohnheimbaues 31 05 — 882 05	S	147,9 *Z 147,9*	89,4 *Z 89,4*
105	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie" und „Besser und schöner wohnen" 25 03 — 661 56, 662 56	S	1,0 *S 1,0*	0,4 *S 0,4*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
91,0 S *46,0* D *45,0*	106,7 S *66,7* D *40,0*	a) Aufgabe des Modernisierungsprogramms ist es, durch gezielten Einsatz von Mitteln aus öffentlichen Haushalten Modernisierungsmaßnahmen anzuregen, — um den Wohnwert erhaltenswürdiger Wohnungen zu sichern oder zu erhöhen, — um die städtebauliche Funktion vor allem älterer Stadtviertel zu erhalten oder zu verbessern. b) u. c) Die Mittel werden nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohgen vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429) bzw. nach dem Gesetz zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993) zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
135,1 S *3,0* D *132,1*	110,0 D *110,0*	a) Schaffung neuen Wohnraumes für Wohnungsuchende, die bei der Erlangung angemessenen Wohnraumes auf staatliche Hilfen angewiesen sind. b) u. c) Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des II. WoBauG beteiligt sich der Bund jährlich mit 150 Millionen DM an der Förderung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues durch die Länder. Es wird angestrebt, die Mittel ab 1978 aufgrund einer mit den Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zugunsten von einkommensschwachen kinderreichen Familien, alter Menschen und Schwerbehinderter einzusetzen (s. auch lfd. Nr. 99).
90,0 Z *90,0*	75,0 Z *75,0*	a) Durch die Mitfinanzierung des Wohnraumbaues soll die Versorgung der Studenten mit Wohnraum verbessert werden. b) Das Programm ist nicht befristet. Die Ausgaben werden nach gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder vergeben. c) Von 1952 bis 1976 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt rd. 800 Millionen DM Bundesmittel aufgewendet worden. Von dem am 1. Januar 1977 festgestellten Bestand von 97 331 Studentenwohnheimplätzen wurden 88 293 mit Bundesmitteln gefördert.
0,1 S *0,1*	0,1 S *0,1*	a) Die Programme dienten der Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen. Die Zinszuschüsse wurden jeweils auf die Dauer von längstens sieben Jahren zur Verbilligung marktgerecht verzinslicher Kapitalmarktdarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals für die zu fördernden Baumaßnahmen aufgenommen wurden. b) u. c) Die Förderungsprogramme sind 1969 beendet worden. Die Ausgaben dienen der finanziellen Abwicklung bestehender Verpflichtungen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
106	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familien- und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau 25 03 661 06 861 06	S	10,6 *S 0,6* *D 10,0*	10,9 *S 0,9* *D 10,0*
107	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung 25 03 661 07	S	6,8 *S 6,8*	6,8 *S 6,8*
108	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues 25 02 661 03	S	3,1 *S 3,1*	7,0 *S 7,0*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
10,8 *S 0,8* *D 10,0*	10,8 *S 0,8* *D 10,0*	a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und mindern dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten. b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderngsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993). Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis 31. Dezember 1976 konnte der Bau von 187 599 Wohnungen gefördert werden.
8,0 *S 8,0*	8,0 *S 8,0*	a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung, namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt. b) Die Förderungsmaßnahmen sind nicht befristet. c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus. Vom Beginn der Aktion (1959) bis zum 31. Dezember 1976 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für 280 483 Wohnungen gefördert.
16,0 *S 16,0*	13,9 *S 13,9*	a) Die Mittel dienen der Förderung von Sozialwohnungen. b) Die Maßnahme ist befristet. c) Im Jahre 1973 konnten die Länder wegen der hohen Kapitalmarktzinsen den Bau von etwa 50 000 Sozialwohnungen nicht wie vorgesehen fördern. Der Bund verbilligt daher Hypothekendarlehen in Höhe von rd. 2,5 Mrd. DM auf effektiv 8,5 v. H., um die Förderung dieser Wohnungen zu ermöglichen. Die Verbilligung wird auf längstens fünf Jahre gewährt, soweit sie nicht auf Grund der Zinsentwicklung und der Art der Finanzierung im Einzelfall vorher entbehrlich wird. Durch diese Aktion konnten bisher insgesamt 36 900 Wohnungen zusätzlich gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
109	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der DDR und Ost-Berlin sowie der ihnen Gleichgestellten bis 1977: 25 02 / 622 22, 852 22; 06 40 / 863 03 1978: 25 02 / 622 42, 852 42; 06 40 / 863 03	S	162,6 *S 108,0* *D 54,6*	183,8 *S 114,2* *D 69,6*
110	Darlehen zur Förderung von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer 11 09 / 852 01	S	4,7 *D 4,7*	6,3 *D 6,3*
111	Härteausgleich für zinsanpassungsbedingte Miet- oder Belastungserhöhungen im Sozialwohnungsbestand 25 02 / 622 01	S	2,0 *S 2,0*	0,2 *S 0,2*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
178,4 *S 107,6* *D 70,8*	243,7 *S 154,0* *D 89,7*	a) Der Bund beteiligte sich bis 1970 an der Finanzierung des von den Ländern geförderten Wohnungsbaues zugunsten der Flüchtlinge aus der DDR und Ost-Berlin, der Aussiedler sowie der ihnen Gleichgestellten durch die Bereitstellung von Darlehen und auf fünf Jahre befristeten Zinszuschüssen; ab 1971 beteiligt sich der Bund mit Darlehen und einmaligen Zuschüssen. b) Das Programm ist nicht befristet. c) Von 1953 bis Ende 1976 sind rd. 7,5 Mrd. DM als Finanzierungsbeitrag des Bundes für eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung von rd. 2,4 Millionen Personen des zu berücksichtigenden Personenkreises bereitgestellt worden. Von den berücksichtigungsfähigen Flüchtlingen und Aussiedlern sind mit Stand vom 30. September 1976 über 2,3 Millionen Personen angemessen mit Wohnraum versorgt worden, davon unmittelbar rd. 1,2 Millionen, mittelbar rd. 1,1 Millionen Personen.
6,0 *D 6,0*	6,0 *D 6,0*	a) Die Mittel dienen als Finanzierungshilfen für den Bau von Familienwohnungen für in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmer. Die Ausgaben sollen die Gesamtfinanzierung von Familienwohnungen ergänzen, die mit Finanzierungshilfen der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden. Je Wohnung wird ein Darlehen bis zu 7 500 DM gewährt. b) Das Programm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965 (BAnz. 1966 Nr. 34) durchgeführt und ist nicht befristet. c) Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen im Jahre 1966 bis einschließlich 1976 wurden vom Bund rd. 33,3 Millionen DM gezahlt. Bei einem Förderungsansatz von 7 500 DM je Wohnung konnten mit Bundesmitteln rd. 6 912 Wohnungen gefördert werden. Ausgehend von den Vorschlägen der Bund-Länder-Kommission zur Ausländerbeschäftigungspolitik sollen die Bundesmittel zur Wohnungsbauförderung für ausländische Arbeitnehmer ab 1978 auch für die Modernisierung von Altbauwohnungen verwendet werden.
0,5 *S 0,5*	—	a) Die Mittel sind dazu bestimmt, bei den mit zinsvariablen Hypotheken finanzierten Sozialwohnungen die aufgrund des Zinsanstiegs entstandenen Miet- oder Belastungserhöhungen zu vermindern. b) u. c) Der Bund erstattet deshalb den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen ab 1. Januar 1974 für die Dauer von höchstens zwei Jahren 50 v. H. ihrer Aufwendungen für eigene Maßnahmen zum teilweisen Ausgleich zinsanpassungsbedingter Miet- oder Belastungserhöhungen bis zur Höhe von insgesamt 30 Millionen DM. Innerhalb dieses Zeitraums verringert sich die Förderung in dem Maße, in dem eine Entlastung durch Senkung des Zinssatzes der Wohnungsbauhypothek eintritt. Ab 1978 sind Bundesmittel nicht mehr vorgesehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
112	Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaues durch Studien und Untersuchungen sowie durch Modell-, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben 1975 und 1976: 25 02 / 652 01; 25 03 / 685 66, 852 66, 882 66, 685 76, 852 76 | 25 02 / 652 01; 25 03 / 685 46, 852 46, 882 46	S	41,0 Z *11,2* D *29,8*	43,3 Z *8,7* D *34,6*
99 bis 112	**Sozialer Wohnungsbau und Modernisierungsprogramm insgesamt**		**1 069,0** Z *159,1* S *211,1* D *698,8*	**1 187,2** Z *98,1* S *272,6* D *816,5*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM		
6	7	8
47,7 Z *13,6* D *34,1*	44,6 Z *13,6* D *31,0*	a) Die Ausgaben sind für die anwendungsbezogene Ressortforschung bestimmt (Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben sowie von Modellvorhaben, Studien und Untersuchungen). Die Maßnahmen dienen der Gewinnung neuer, durch praktische Anwendung abgesicherter Erkenntnisse auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaues. b) Die Maßnahmen sind nicht befristet. c) Die Ausgaben für Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben sind bestimmt für Wohnungsbaumaßnahmen, die der Erprobung der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Bauforschung und der städtebaulichen Grundlagenforschung dienen. Bei den Ausgaben für Modellvorhaben werden Maßnahmen zur Fortführung des Wohnungsbaues und zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung (§ 73 Städtebauförderungsgesetz) gefördert. Durch Studien und Untersuchungen sollen die Ergebnisse der Modellvorhaben sowie der Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben auf ihre Verwendbarkeit überprüft werden. Die Ergebnisse können zusammenfassend ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden. In den bisher durchgeführten Programmen mit bautechnischen und bauwirtschaftlichen Zielsetzungen wurde insbesondere die Anwendung industrieller Bauelemente gefördert. Hierfür charakteristisch sind die Wettbewerbe Flexible Wohnungsgrundrisse, Elementa, INTERGA, deren Ergebnisse Grundlage für die praktische Durchführung von Bauvorhaben bildet. Im Jahr 1976 wurden 1 371 Wohneinheiten gefördert. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, durch Programmstrekkung Einsparungen zu erzielen.
1 074,0 Z *103,6* S *340,2* D *630,2*	**1 284,6** Z *88,6* S *483,8* D *712,2*	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	2. Wohngeld und sonstige Maßnahmen			
113	Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz 25 02 642 01	S	825,3 Z *825,3*	808,1 Z *808,1*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
800,0 Z *800,0*	976,0 Z *976,0*	a) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung von angemessenem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten. Es trägt außerdem zusammen mit den direkten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wesentlich dazu bei, daß breite Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum zu tragbaren Mieten oder Lasten versorgt werden können. b) Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des Zweiten Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 23. August 1977 — BGBl. I S. 1629 — (Neufassung des Wohngeldgesetzes s. BGBl. I S. 1685). Nach § 34 dieses Gesetzes haben Bund und Länder das Wohngeld je zur Hälfte zu tragen. Die ausgewiesenen Beträge stellen demnach den auf den Bund entfallenden Anteil dar. c) Seit 1965 haben sich die Mittel, die für das Wohngeld jährlich aufgewendet werden müssen (Bund und Länder), mehr als verzehnfacht. Sie stiegen von 147,9 Millionen DM 1965 auf rd. 1,62 Mrd. DM 1976. Die Zahl der Wohngeldempfänger war Ende 1976 mit rd. 1,6 Millionen viermal so groß wie 1965, als 395 000 Haushalte Wohngeld erhielten. Das Wohngeld ist seit 1965 mehrmals entscheidend verbessert worden, so 1971 mit einer Ausweitung des Kreises der Berechtigten und der Einführung der Wohngeldtabellen, ferner zum 1. Januar 1974 durch die Anhebung der Höchstbeträge für die zu berücksichtigenden Wohnkosten sowie durch eine faktische Erhöhung der Einkommensgrenzen. Die Novelle vom 23. August 1977 — s. zu b) — tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und bringt deutliche Verbesserungen gegenüber den bisher gewährten Leistungen (vor allem eine Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung; Bereinigung struktureller Verzerrungen bei der Wohngeldförderung; Annäherung der Einkommensgrenze des Wohngeldes an die des sozialen Wohnungsbaues). Infolge der gesetzlichen Verbesserungen werden etwa 300 000 Haushalte neu oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten. Der Haushaltsansatz für das Anlaufjahr 1978 berücksichtigt bereits die vom Bund zu tragenden Mehraufwendungen in Höhe von rd. 245 Millionen DM. Bund und Länder werden dann im ersten Jahr der vollen Wirksamkeit des neuen Wohngeldgesetzes zusammen rd. 700 Millionen DM mehr Wohngeld ausgeben. Die gesamten Wohngeldleistungen werden dadurch 1979 auf etwa 2,2 Mrd. DM steigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe — Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
114	Erstattungen des Bundes nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 15 02 / 642 05	S	0,2 Z *0,2*	0,0 Z *0,0*
115	Programm zur Förderung heizenergiesparender Investitionen in bestehenden Gebäuden 25 02 / 882 04	S	—	—

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Die Mittel dienten dazu, sozial schwachen Bevölkerungsgruppen einen einmaligen Zuschuß zum Ausgleich von Härten zu gewähren, die sich durch den Anstieg der Preise beim Bezug von leichtem Heizöl (Ölkrise) zum Beheizen von eigengenutztem Wohnraum in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis 14. April 1974 ergeben haben. b) u. c) Rechtsgrundlage für die Ausgaben ist das Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1985). Gemäß § 7 des Gesetzes wurden Zuschüsse, die von einem Land bezahlt worden sind, ihm vom Bund zu zwei Dritteln erstattet. Die Maßnahme war befristet. Anträge auf Gewährung des Zuschusses waren bis zum 30. Juni 1974 an die zuständige Stelle zu richten. 1975 und 1976 Restzahlungen.
—	225,0 Z 225,0	a) Das Programm zielt ab auf — Verbesserung der Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum durch energiesparende Investitionen in bestehenden Gebäuden und damit Verringerung des Heizenergiebedarfs sowie — Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in Ausbaugewerbe und Zulieferindustrie. b) Rechtsgrundlage der Förderungshilfen ist Artikel 104 a Abs. 4 GG. Das Programm soll von Bund und Ländern aufgrund von noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zu gleichen Teilen finanziert und durchgeführt werden. Es ist auf vier Jahre befristet. c) Das Gesamtvolumen des Vierjahres-Programms (1978 bis 1981) liegt bei 4,35 Mrd. DM (Bund und Länder). Gefördert werden bestimmte Investitionen zur Verbesserung der Wärmedämmung (bei Fenstern, Fenstertüren, Innen- und Außenhüllen von Gebäuden), des Wirkungsgrades von Heizungs- und Brauchwasseranlagen sowie der Einbau von Wärmepumpen und Solarkollektoren (hier auch bei Neubauten). Mit den vorgesehenen Mitteln können insgesamt ca. 2 Millionen Wohnungen bzw. Äquivalente in sonstigen Gebäuden gefördert werden. Die Förderobjekte müssen bis zum 1. Januar 1978 bezugsfertig sein.

noch Anlage 1

Nr. Lfd.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
116	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 60 02 aus 652 03		—	21,0 Z *21,0*
113 bis 116	**Wohngeld und sonstige Maßnahmen insgesamt**		**825,5** Z *825,5* S — D —	**829,1** Z *829,1* S — D —

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen; in Millionen DM		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
6	7	8
*)	—	a) Beteiligung des Bundes an der Entschädigung für im Januar 1976 Sturmflutgeschädigter. (Vgl. lfd. Nr. 16, 90) b) u. c) Die Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligt sich mit 2/3 an den Aufwendungen der Länder. Die hier ausgewiesenen Beträge fallen in den Schadensbereich Wohngebäude, Hausrat und Bekleidung. Einmalige Maßnahme.

*) vgl. lfd. Nr. 90

6	7	8
800,0	**1 201,0**	
Z 800,0	*Z 1 201,0*	
S —	*S —*	
D —	*D —*	

noch Anlage 1

Nr. Lfd.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.			
117	Wohnungsbau für Verwaltungsangehörige des Bundes (ohne Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr) bis 1977: 25 02 — 661 42, 662 42, 663 42, 671 42, 861 42, 862 42, 863 42 1978: 25 02 — 671 01; 25 03 — 661 66, 662 66, 663 66, 861 66, 862 66, 863 66	S	129,8 *Z 0,5* *S 6,9* *D 122,4*	88,1 *Z 0,1* *S 7,1* *D 80,9*
118	Maßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr 14 12 — 661 51, 662 51, 663 51, 663 52, 861 51, 862 51, 863 51	S	235,3 *S 20,9* *D 214,4*	143,2 *S 19,4* *D 123,8*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
85,0 Z *0,2* S *5,4* D *79,4*	51,0 Z *0,2* S *8,1* D *42,7*	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum zu ermäßigten Mieten oder Lasten für Verwaltungsangehörige des Bundes in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt noch nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Auch soll durch Modernisierung älterer Wohnungen der Gebrauchswert dieser Wohnungen nachhaltig erhöht und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden. Durch die Förderung wird zugleich eine Einsparung von Trennungsgeldern angestrebt. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues. b) Das Programm ist nicht befristet und wird zunächst fortgesetzt. c) In den kommenden Jahren ist mit vermindertem Bedarf und gereingeren Haushaltsansätzen zu rechnen.
100,5 S *15,5* D *85,0*	42,0 S *21,6* D *20,4*	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr zu angemessenen Mieten oder Lasten in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen angeboten werden. Auch soll durch Modernisierung älterer Wohnungen der Gebrauchswert dieser Wohnungen nachhaltig erhöht und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden. Das Programm führt zum Teil auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus. b) Das Programm ist nicht befristet und wird zunächst fortgesetzt. c) In den kommenden Jahren ist mit gleichem Bedarf und gleichen Haushaltsansätzen zu rechnen.

noch Anlage 1

Nr. Lfd.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM	
1	2	3	4	5
119	Schaffung von Wohnraum a) für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen und der Abgeordneten sowie für Angehörige der inländischen Presse b) für Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis 1977: 25 02 — 661 52, 662 52, 663 52, 861 52, 862 52, 863 52 ab 1978: 25 03 — 661 76, 662 76, 663 76, 861 76, 862 76, 863 76 36 21 — (Anlage) 663 02, 863 02	S	5,9 *S 0,1* *D 5,8*	1,6 *S 0,1* *D 1,5*
117 bis 119	**Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. insgesamt**		**371,0** *Z 0,5* *S 27,9* *D 342,6*	**232,9** *Z 0,1* *S 26,6* *D 206,2*
99 bis 119	**Summe IV.: Wohnungswesen**		**2 265,5** *Z 985,1* *S 239,0* *D 1 041,4*	**2 249,2** *Z 927,3* *S 299,2* *D 1 022,7*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
2,6 *S* *0,2* *D* *2,4*	2,7 *S* *0,2* *D* *2,5*	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum im Bonner Raum. b) Das Programm ist nicht befristet und wird zunächst fortgesetzt. c) In den kommenden Jahren ist bei vermindertem Bedarf mit geringeren Haushaltsansätzen zu rechnen.
188,1 *Z* *0,2* *S* *21,1* *D* *166,8*	**95,7** *Z* *0,2* *S* *29,9* *D* *65,6*	
2 062,1 *Z* *903,8* *S* *361,3* *D* *797,0*	**2 581,3** *Z* *1 289,8* *S* *513,7* *D* *777,8*	

noch Anlage 1

Nr. Lfd.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe, Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	Haushaltsansatz 1976 Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	V. Sparförderung und Vermögensbildung	S		
120	Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz 60 04 698 01		1 632,8 *Z 1 632,8*	2 508,1 *Z 2 508,1*
121	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz 25 02 882 02		1 584,3 *Z 1 584,3*	1 120,7 *Z 1 120,7*
120 und 121	**Summe V.: Sparförderung und Vermögensbildung**		**3 217,1** *Z 3 217,1* *S —* *D —*	**3 628,8** *Z 3 628,8* *S —* *D —*
1 bis 121	**Summe VI.: Summe der Finanzhilfen I. bis V.**		**11 318,8** *Z 8 971,0* *S 794,1* *D 1 553,7*	**11 662,0** *Z 9 442,5* *S 845,9* *D 1 373,6*

noch Anlage 1

Haushaltsansatz 1977 Soll	Haushaltsansatz 1978 Regierungsentwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse- Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM		
6	7	8
3 750,0 *Z 3 750,0*	1 700,0 *Z 1 700,0*	a) Die Prämien dienen dem Ziel, die Spartätigkeit in breiten Bevölkerungsschichten anzuregen und zu verstärken. Damit soll vor allem in den unteren und mittleren Einkommensschichten die Vermögensbildung aus laufendem Einkommen gefördert werden. Die Förderung des Wohnungsbausparens dient gleichzeitig wohnungspolitischen Zielsetzungen.
970,0 *Z 970,0*	970,0 *Z 970,0*	b) Die Zahlungen erfolgen auf Grund des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109) und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2106), beide zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586).
		c) Die Prämiengesetze sind nicht befristet. Die Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz werden allein vom Bund, die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Die nebenstehenden Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz umfassen somit nur die Hälfte der nach diesem Gesetz zu leistenden Prämien. Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt dagegen jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfristen. Die starke Zunahme der Ausgaben für Sparprämien in den Jahren 1976 und 1977 ist überwiegend auf die Novellierung des Vermögensbildungsgesetzes im Jahr 1970 (Verdoppelung des begünstigten Höchstbetrages, Einführung einer Arbeitnehmersparzulage) und auf die damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen zurückzuführen. Die bisherige staatliche Sparförderung wurde in den vergangenen Jahren immer stärker in Anspruch genommen. Sie wies jedoch Mängel auf, weil sie nicht genügend auf die förderungswürdigen Einkommensschichten ausgerichtet war und im Laufe der Zeit auch unübersichtlich geworden ist. Mit dem Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) wird die Förderung des Sparens durch Prämien (Sparprämien und Wohnungsbauprämien) auf untere und mittlere Einkommensschichten konzentriert. Sparprämien und Wohnungsbauprämien werden ab 1975 nur noch bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze gewährt. Sie beträgt bei Ledigen 24 000 DM, bei Verheirateten 48 000 DM jährlich. Die Grenze erhöht sich je Kind um 1 800 DM. Prämien werden einheitlich bis zu Sparleistungen von 800 DM bei Ledigen bzw. 1 600 DM bei Verheirateten gewährt. Der Prämiensatz beträgt seit Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes am 1. Januar 1976 14 v. H., beim Bausparen 18 v. H., je Kind kommen 2 v. H. hinzu. Diese Sätze gewährleisten auch weiterhin eine wirksame staatliche Sparförderung. Daneben wird das Sparen wie bisher durch das Dritte Vermögensbildungsgesetz gefördert.
4 720,0 *Z 4 720,0* *S —* *D —*	**2 670,0** *Z 2 670,0* *S —* *D —*	
13 116,4 *Z 11 029,8* *S 880,8* *D 1 205,8*	**12 379,5** *Z 10 217,5* *S 1 039,9* *D 1 122,1*	

Anlage 2

Übersicht über Finanzhilfen des Bundes aufgrund von konjunkturellen Sonderprogrammen

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist	1977 Soll	1978 Regierungsentwurf
			Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
1	Förderung der Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils (2. Sonderprogramm vom 25. September 1974) [1] 60 02 971 01 (882 02)	A	3,8 Z *3,8*	0,0 Z *0,0*	—	—
2	Förderung von Wohnungen der Arbeitnehmer der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (2. Sonderprogramm vom 25. September 1974) [1] 60 02 971 01 (882 03)	S	0,6 Z *0,6*	—	—	—
3	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen (50 v. H. der Ausgaben) (2. Sonderprogramm vom 25. September 1974) [1] 60 02 971 01 (882 05)	A	4,2 Z *4,2*	0,9 Z *0,9*	—	—
4	Förderung der Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (2. Sonderprogramm vom 25. September 1974) [1] 60 02 971 01 (882 04)	A	4,4 Z *4,4*	0,7 Z *0,7*	—	—
	Summe I.		**13,0** Z *13,0*	**1,6** Z *1,6*	—	—

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist	1977 Soll	1978 Regierungsentwurf
			Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)					
5	Einmalige Sonderhilfen für Investitionen im Steinkohlenbergbau (3. Sonderprogramm vom 12. Dezember 1974) [2]) 60 02 971 01 (892 36)	P	82,6 Z *82,6*	67,4 Z *67,4*	—	—
	III. Verkehr		—	—	—	—
	IV. Wohnungswesen					
6	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (2. Konjunkturprogramm vom 10. August 1967) 25 02 622 92 661 92 852 92	S	17,4 S *17,4* D *0,0*	13,1 S *13,1* D *0,0*	—	—
7	Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen eines einmaligen Sonderprogramms (6. Februar 1974) — Abwicklung — [3]) 25 02 852 05 852 06	S	31,3 D *31,3*	11,0 D *11,0*	—	—
8	Darlehen an Länder zur Förderung von Altenwohnungen, Altenwohnheimen und Wohnungen für kinderreiche Familien (2. Sonderprogramm vom 25. September 1974) [1]) 60 02 971 01 (852 01)	S	36,7 D *36,7*	19,7 D *19,7*	(Rest) 5,8 D 5,8	—

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz (Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen; in Millionen DM) 1975 Ist	1976 Ist	1977 Soll	1978 Regierungsentwurf
1	2	3	4	5	6	7
9	Darlehen an Länder zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden des Althausbestandes (2. und 3. Sonderprogramm vom 25. September 1974 bzw. vom 12. Dezember 1974) [1] [2] 60 02 971 01 (852 02 bzw. 852 72)	S	24,1 D *24,1*	30,9 D *30,9*	(Rest) 19,4 D *19,4*	—
10	Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698) 1975 und 1976: 25 02 / 891 02 ab 1977: 25 02 / 882 03	S	0,2 Z *0,2*	153,4 Z *153,4*	525,0 Z *525,0*	165,0 Z *165,0*
11	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (Sonderprogramm Wohnungsmodernisierung) gemäß Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 [4] 60 02 971 01 (882 03)	S	7,7 Z *7,7*	240,5 Z *240,5*	(Rest) 93,5 Z *93,5*	—
12	Zwischenfinanzierungshilfen von Bausparverträgen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung) gem. Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 [4] 60 02 971 01 (652 01)	S	—	12,3 Z *12,3*	95,0 Z *95,0*	(Rest) 41,0 Z *41,0*

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist	1977 Soll	1978 Regierungsentwurf
			Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen — in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
13	Zuschüsse an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. 8. 1975 [4]) (15 v. H. des Gesamtansatzes) 09 02 / 661 01	S	—	0,5 *S 0,5*	1,9 *S 1,9*	2,0 *S 2,0*
	Summe IV.		**117,4** *Z 7,9* *S 17,4* *D 92,1*	**481,4** *Z 406,2* *S 13,6* *D 61,6*	**740,6** *Z 713,5* *S 1,9* *D 25,2*	**208,0** *Z 206,0* *S 2,0* *D —*
	Summe V.: Summen der Finanzhilfen I. bis IV.		**213,0** *Z 103,5* *S 17,4* *D 92,1*	**550,4** *Z 475,2* *S 13,6* *D 61,6*	**740,6** *Z 713,5* *S 1,9* *D 25,2*	**208,0** *Z 206,0* *S 2,0* *D —*

[1]) Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung (BT-Drucksache 7/2589)
[2]) Zusätzliche Bundesausgaben zur Förderung der Konjunktur im Rahmen eines konjunkturellen Gesamtprogramms (BT-Drucksache 7/2978)
[3]) Im Rahmen eines „Sonderprogramms für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen".
[4]) BT-Drucksache 7/4013

Anlage 3

Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Sechsten Subventionsberichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
1. Landwirtschaft allgemein	1 bis 16
2. Agrarmarkt der EG	17
II. Gewerbliche Wirtschaft	
1. Bergbau	18 bis 30
2. Regionale Strukturmaßnahmen	31 bis 41
3. Kreditwirtschaft	42 bis 48
4. Gewerbliche Wirtschaft — Allgemein—	49 bis 79
III. Verkehr	80 bis 88
IV. Wohnungswesen und Städtebau	89 bis 102
V. Sparförderung und Vermögensbildung	103 bis 106
VI. Übrige Steuervergünstigungen	107 bis 122

Anlage 3

Übersicht über die Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978 [1] [2]

(Stand: Oktober 1977)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E [3] A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
		Landwirtschaft allgemein					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
1	§ 13a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen	A	. [5]	.	. [5]	.

Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [5])	.	. [5])	.	a) 1974 (anstelle des bis dahin geltenden GDL): Begünstigung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte b) unbefristet c) § 13 a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Er sieht in seiner Grundsatzregelung eine Gewinnermittlung auf der Basis der Einheitswerte der Hauptfeststellung 1964 vor. Die Subventionswirkung liegt nicht in der Art der Gewinnermittlung begründet, sondern in der geringen Höhe der Wertansätze. Wenn es auch in der Natur von Durchschnittsätzen liegt, daß sie sich in erster Linie an den weniger rentabel arbeitenden Betrieben orientieren, so können sich doch auch bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen mit realistischeren Wertansätzen — ebenso wie bei einer Schätzung im Einzelfall — Gewinne ergeben, die dem tatsächlichen Betriebsergebnis durchaus nahekommen. Die Bundesregierung hat 1977 eine unabhängige wissenschaftliche Kommission berufen, die zur Problematik der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft gutachtlich Stellung nehmen wird.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 [6])[7])	0	1 [6])[7])	0
3	§§ 14 und 14 a EStG	§ 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) § 14 a EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	A	3	1	3	1
4	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	A	52 [7])	22	55 [7])	24

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 [6]) [7])	0	1 [6]) [7])	0	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 51 und lfd. Nr. 52) b) unbefristet c) Die steuerliche Vergünstigung des § 7 e EStG kommt nur für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte in Betracht, die noch nicht hinreichend in das wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Sie wird längstens für einen Zeitraum von zehn Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) gewährt. Von der Vergünstigung können deshalb im allgemeinen nur solche Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte Gebrauch machen, die erst in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben oder erst in Zukunft Aufnahme finden werden. Da die Vergünstigung für diesen Personenkreis eine wirkungsvolle Eingliederungshilfe darstellt und die hierdurch verursachten Steuerausfälle verhältnismäßig gering sind, sollte sie auch künftig beibehalten werden.
2	1	2	1	a) § 14 EStG: 1925. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe; Erweiterung durch das 2. StÄndG 1971 (vgl. auch lfd. Nr. 53 und lfd. Nr. 110) b) § 14 EStG: unbefristet § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: 31. Dezember 1978 § 14 a Abs. 4 EStG: 31. Dezember 1976 c) Im Hinblick auf das für Ende 1977 zu erwartende Gutachten der zur Untersuchung der steuerlichen Behandlung der Land- und Forstwirte eingesetzten Kommission ist im Steueränderungsgesetz 1977 eine Verlängerung der Geltungsdauer des § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG (Freibetrag für die Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) um zwei Jahre erfolgt. Eine Verlängerung des § 14 a Abs. 4 EStG (Freibetrag bei der Veräußerung einzelner Grundstücke) ist nicht vorgenommen worden.
60 [7])	26	70 [7])	30	a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG b) Ende des Wirtschaftsjahres 1978/79 c) Im Hinblick auf das für Ende 1977 zu erwartende Gutachten der zur Untersuchung der steuerlichen Behandlung der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten Kommission ist der Freibetrag um zwei Jahre verlängert worden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
5	VO vom 6. August 1974	Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	A	3[6])[7])	1	3[6])[7])	1
6	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG (bis 1974/75: § 4 Abs. 1 Ziff. 11 KStG)	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	A	59	29	66	33
7	§ 25 KStG (bis 3. Dezember 1976: § 19 d KStG)	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	.[8a])	.	.[8a])	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
3 [6])[7])	1	1 [6])[7])	0	a) 1950: Erhaltung eines qualifizierten Landarbeiter-Stammes b) 1976/77 c) Die Vergünstigung ist mit dem Wirtschaftsjahr 1976/77 ausgelaufen
70	35	72	36	a) 1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs b) unbefristet c) Der Gesetzgeber hat geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift des § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrapolitischen Überlegungen erweitert. Im Körperschaftsteuerreformgesetz ist die Befreiungsvorschrift beibehalten worden. Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung führten, gelten fort. Die Befreiungsvorschrift dient darüber hinaus zugleich auch der Verwaltungsvereinfachung, da die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine in der Regel nur verhältnismäßig kleine Gewinne erwirtschaften. Vgl. auch lfd. Nr. 8.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b) unbefristet c) Der Freibetrag wurde durch das 2. Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 eingeführt. Er bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. auch lfd. Nr. 9)

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
8	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	A	18	—	18	—
9	§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	A	1	—	1	—
		3. Gewerbesteuer					
10	§ 3 Ziff. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
18	—	13	—	a) 1940/74: Vgl. lfd. Nr. 6 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der im Rahmen der Vermögensteuerreform zum 1. Januar 1974 im Umfang erweiterten vermögensteuerrechtlichen Vergünstigungen gelten die unter lfd. Nr. 6 genannten Gründe entsprechend.
1	—	1	—	a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b) unbefristet c) Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Er soll eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Gründe für seine Einführung bestehen auch heute noch fort. (vgl. auch lfd. Nr. 7)
1	0	1	0	a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt) b) unbefristet c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 ins-gesamt	1975 darunter Bund	1976 ins-gesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
11	§ 3 Ziff. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	A	27	5	30	6
		4. Versicherungsteuer					
12	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 ins-gesamt	1976 ins-gesamt	1976 darunter Bund	1976 darunter Bund	a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
9	10	11	12	13
32	6	35	7	a) 1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 6 und lfd. Nr. 9. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsreform anfallen b) unbefristet c) Der Gesetzgeber hat zuletzt im Jahre 1974 überprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht und die Befreiungsvorschrift zugleich aus agrarpolitischen Gründen über die landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften hinaus auf die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine ausgedehnt (Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974). Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu lfd. Nr. 6 und lfd. Nr. 9 verwiesen. Die Befreiung von der Gewerbesteuer ist auch heute aus agrapolitischen Gründen gerechtfertigt. Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort. Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen heute noch fort.
1	1	1	1	a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung soll beibehalten werden, weil sie ausschließlich kleinen, sozial schwachen Landwirten zugute kommt.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E [3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
13	§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	150 [9])	—	152 [9])	—
		6. Verbrauchsteuern					
		a) Salzsteuer					
14	§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	3	3	3	3
		b) Branntweinmonopol					
15	§ 79 Abs. 2 und § 79 a BranntwMonG, § 124 Brennereiordnung	Steuerermäßigung und Steuerfreiheit für Brennereien bis 4 hl W, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien	E	36	36	43	43

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
154 [9])	—	156 [9])	—	a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw. b) unbefristet c) Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes z. Z. einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.
3	3	3	3	a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird b) unbefristet c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden; die Steuervergünstigung soll daher beibehalten werden.
52	52	49	49	a) 1965; Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner b) unbefristet c) Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl auch heute noch. Für Obstgemeinschaftsbrennereien mit einer wesentlich höheren Erzeugung ist das Schutzbedürfnis gemindert.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
16	§ 79 Abs. 1, 2 Nr. 2, Abs. 3, 5, 8 BranntwMonG	Staffelung der Steuersätze für ablieferungsfreien Branntwein aus Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 4 hl W nach der Höhe der Erzeugung	E	10	10	0	0
1 bis 16	Summe	Landwirtschaft allgemein (soweit Schätzungen möglich sind)		365	108	377	112

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	a) 1965: Schutz kleinerer Verschlußbrennereien b) unbefristet c) Die Vergünstigung ist in 1976 ausgelaufen (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 2. Mai 1976, BGBl. I S. 1145)
398	125	405	127	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Agrarmarkt der EG					
		Umsatzsteuer					
17	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	Gewährung eines Kürzungsanspruchs für Landwirte	E	1 160	792 [10])	1 025	707 [10])
17	Summe	Agrarmarkt der EG		1 160	792	1 025	707
1 bis 17	**Summe I**	**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** (soweit Schätzungen möglich sind)		1 525	900	1 402	819

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
830	573 [10])	650	439 [10])	a) 1970: aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft b) 31. Dezember 1980 c) Der seit 1. Januar 1970 gewährte Kürzungsanspruch von 3 vH des Entgelts wird nach Artikel 38 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) seit 1. Januar 1976 jährlich um jeweils 0,5-v. H.-Punkte abgebaut. Er beträgt für das Kalenderjahr 1977 somit nur noch 2 v. H. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird das Aufwertungsausgleichgesetz aufgehoben.
830	573	650	439	
1 228	698	1 055	566	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Bergbau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
18	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	A	155[6])[7])[11])	67	170[6])[7])[11])	73
19	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	A	. [8c])	.	. [8c])	.
20	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stillegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	. [8c])	.	. [8c])	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
170 [6]) [7])	73	180 [6]) [7])	75	a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung b) unbefristet c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Da im Bergbau auch künftig erhebliche Investitionen erforderlich sein werden, die die Bergbauunternehmen nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können, ist es aus energiepolitischen Gründen notwendig, die bewährte Begünstigung beizubehalten.
. [8c])	.	. [8c])	.	a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 23 und lfd. Nr. 25) b) unbefristet c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.
. [8c])	.	. [8c])	.	a) 1967: Anpassung des Bergbaues an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 24, 26 und 28) b) unbefristet c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stillegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an die veränderten Absatzmöglichkeiten zu erleichtern. Die Beibehaltung dieser Steuervergünstigungen ist weiterhin erforderlich.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
21	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	.[8c])	.	.[8c])	.
22	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	A	130	56	110	47
		2. Vermögensteuer					
23	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	A	.[8c])	.	.[8c])	.
24	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	.[8c])	.	.[8c])	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.[8c])	.	.[8c])	.	a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet (vgl. auch lfd. Nr. 27 und lfd. Nr. 29) b) 1988 c) Ein Abbau der Vergünstigungen kann nicht in Erwägung gezogen werden. Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihr vorzeitiger Abbau würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.
100	43	100	43	a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes b) unbefristet c) Die Bergmannsprämie wurde 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbringt, eingeführt. Außerdem sollte der Beruf des Bergmanns wieder attraktiv gemacht werden, um Abwanderungstendenzen und dem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken. Diese Gründe und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus machen die Weitergewährung der Bergmannsprämie notwendig.
.[8c])	.	.[8c])	.	a) 1962: vgl. lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 19
.[8c])	.	.[8c])	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 20

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
25	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	. [8c])	.	. [8c])	.
26	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	. [8c])	.	. [8c])	.
27	Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	A	. [8c])	.	. [8c])	.
		4. Gesellschaftsteuer					
28	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	. [8c])	.	. [8c])	.
29	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	. [8c])	.	. [8c])	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [8c])	.	. [8c])	.	a) vgl. lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 19
. [8c])	.	. [8c])	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 20
. [8c])	.	. [8c])	.	a) vgl. lfd. Nr. 21 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 21
. [8c])	.	. [8c])	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 20
. [8c])	.	. [8c])	.	a) vgl. lfd. Nr. 21 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 21

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Mineralölsteuer					
30	§ 8 a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokses	E	7	7	7	7
18 bis 30	Summe	**Bergbau insgesamt** (soweit Schätzungen möglich sind)		292	130	287	127

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	7	7	7	a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger b) unbefristet c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaues — entgegenstehen. Die Begünstigung ist daher auch weiterhin gerechtfertigt. Der Steuervorteil ist im übrigen von dem Steuersatz für schweres Heizöl abhängig; er entfällt nach geltendem Recht nach dem 31. Dezember 1979, wenn die Heizölsteuer nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird.
277	123	287	125	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaßnahmen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
31	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v.H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie für die Errichtung, den Ausbau oder die Erweiterung von Gebäuden im produzierenden Gewerbe, im Bereich der Energie- und Wärmeerzeugung, im Bereich der Forschung und Entwicklung und im Arbeitnehmerwohnungsbau in Berlin (West)	A	290 [6])[7])	112	290 [6])[7])	112
32	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West) von 2×10 v.H. und 10×3 v.H. im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Herstellungskosten an Stelle der Absetzungen nach § 7 EStG	A	20	9	20	9

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
310 [6]) [7])	120	330 [6]) [7])	127	a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West) b) unbefristet c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird in absehbarer Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Förderungsgebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Es sollte deshalb daran festgehalten werden, daß betriebliche Investitionen in Berlin (West) außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert werden, da von einer solchen Vergünstigung ein besonders starker Investitionsanreiz ausgeht. An der bewährten Vergünstigung des § 14 BerlinFG sollte deshalb festgehalten werden
20	9	20	9	a) 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West) 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG b) unbefristet c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. An der Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG, die sich als wirksame Förderungsmaßnahme für den Wohnungsbau erwiesen hat, ist daher auch bei der aus systematischen Gründen erfolgten Zusammenfassung der Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a und für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in § 15 BerlinFG inhaltlich festgehalten worden (vgl. lfd. Nr. 34)

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
33	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten an Stelle der Absetzungen nach § 7 EStG	A	—	—	—	—
34	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2×10 v. H. und 10×3 v. H. im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten an Stelle der Absetzungen nach § 7 EStG	S	—	—	—	—
35	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	420 [7])[13])	200	600 [7])[13])	290
36	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	A	370 [7])	180	530 [7])[14])	255

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes b) unbefristet c) Die Abschreibungsvergünstigung für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) wird wahlweise neben der für das ganze Bundesgebiet geltenden Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen nach § 82 a EStDV gewährt. Diese weitergehende Abschreibungsmöglichkeit ist als besonders dringliche Maßnahme zur Erhaltung des Altbaubestandes in Berlin (West) erforderlich.
. [12])	.	. [12])	.	a) 1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) b) unbefristet c) Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 32 gilt entsprechend
100 [7])	48	100 [7])	48	a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West) b) unbefristet c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahme für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Da das für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden kann, sollten die §§ 16 und 17 BerlinFG aufrechterhalten werden.
450 [7])	215	450 [7])	215	a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) unbefristet c) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 31) gewährt wird, hat sich als sehr wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen. Unerwünschte Auswirkungen sind bei dieser Vergünstigung nicht festgestellt worden. Die bewährte Förderungsmaßnahme sollte deshalb aufrechterhalten werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
37	§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	S	525 [7])	240	580 [7])	265
38	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	1 560	670	1 720	740
39	§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 7,5 v. H.	A	580 [7])	273	463 [7])[15])	218
40	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	A	480 [6])[7])	190	480[6])[7])[15])	190

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
620 [7]	285	650 [7]	295	a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West) b) unbefristet c) Es handelt sich hierbei um die Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes, die für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vorsehen. Die Tarifermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern. Zusammen mit den übrigen Steuervergünstigungen Berlin leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.
1 800	774	1 900	817	a) 1. Juli 1962: Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin b) unbefristet c) Die arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Ziele lassen eine Beibehaltung der Arbeitnehmerzulagen geboten erscheinen
470 [7]	221	485 [7]	228	a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten b) unbefristet c) Die Investitionszulagen haben sich als eine sehr wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument noch nicht verzichtet werden.
510 [6] [7]	200	540 [6] [7]	210	a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet erforderlich ist. Eine Abschaffung dieser Vergünstigungen kann daher vorerst nicht in Betracht kommen.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Umsatzsteuer					
41	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet, besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	1 350 [16])	921 [10])	1 500 [16])	1 035 [10])
31 bis 41	Summe	**Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt** (soweit Schätzungen möglich sind)		5 595	2 795	6 183	3 114

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 620	1 118 [10])	1 700	1 148 [10])	a) 1950/1952/1962/1970: Ausgleich von Kostennachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind b) unbefristet c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr zwischen Berlin (West) und Westdeutschland geführt haben (Ausgleich für Standortnachteile und besondere politische Risiken, Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft durch Anreiz zum Bezug Berliner Waren), bestehen fort. Unter den gegenwärtigen Umständen kommt ein Abbau dieser Vergünstigungen nicht in Betracht.
5 900	2 990	6 175	3 097	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Kreditwirtschaft					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
42	§ 23 Abs. 4 Nr. 1, 3 bis 7 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 19 Abs. 2 KStG)	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 46 v. H. (bis einschließlich 1975: 35/36,5 v. H.; 1976: 43/44/45 v. H.)	S	120	64	50	26
43	§ 23 Abs. 5 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 19 Abs. 2a KStG)	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 44 v. H. (bis einschließlich 1975: 35 v. H.; 1976: 43 v. H.)	S	210	112	100	52
44	§ 23 Abs. 4 Nr. 8 und 9 KStG (bis 31. Dezember 1975: § 19 Abs. 2 b und 2 c KStG; 1976: § 19 Abs. 2 b KStG)	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 46 v. H. (bis 31. Dezember 1975 mit 32 v. H. — für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, mit 19 v. H.; 1976 einheitlich mit 41 v. H.)	S	195	100	105	55

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
55	28	60	30	a) 1920: Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute b) unbefristet c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist die bisherige Steuervergünstigung zum Teil abgebaut worden. Eine Anhebung der Körperschaftsteuer auf den Satz von 50 bzw. 56 v. H. konnte wegen der damit verbundenen Mehrbelastung zur Zeit nicht in Betracht gezogen werden.
110	55	120	60	a) 1920: Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.); Einschränkung der Steuervergünstigung durch das 2. StÄndG 1967 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 45 und lfd. Nr. 47) b) unbefristet c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist die bisherige Steuervergünstigung zum Teil abgebaut worden. Eine Anhebung der Körperschaftsteuer auf den Satz von 50 v. H. konnte wegen der damit verbundenen Mehrbelastung zur Zeit nicht in Betracht gezogen werden. Durch die geringere Anhebung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber den übrigen Kreditinstituten ist auf die den Sparkassen durch Landesrecht noch auferlegten Geschäftsbeschränkungen und auf die angespannte Finanzkraft der Kommunen Rücksicht genommen worden.
100	50	110	55	a) 1920: Gleichstellung mit den Sparkassen (vgl. lfd. Nr. 43) b) unbefristet c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist die bisherige Steuervergünstigung zum Teil abgebaut worden. Eine Anhebung der Körperschaftsteuer auf den Satz von 56 v. H. konnte wegen der damit verbundenen Mehrbelastung zur Zeit nicht in Betracht gezogen werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
44 a	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	—	—	—	—
		2. Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer					
45	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v. H.	S	25 [17])	2	28 [17])	2
46	§ 104 a Abs. 2 BewG	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen	S	18 [17])	1	21 [17])	2
46 a	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	—	—	—	—
		3. Gewerbesteuer					
47	§ 11 Abs. 5 Ziff. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 4,25 v. H.	S	42	8	46	9

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	. [8b])	.	a) 1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 46 a und lfd. Nr. 48 a) b) unbefristet c) Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer.
32 [17])	3	29 [17])	3	a) 1922/1974: vgl. lfd. Nr. 43 b) unbefristet c) Zum Abbau der Wettbewerbsverzerrungen im Kreditgewerbe wurde die bisherige Vergünstigung im Rahmen der Steuerreform ab 1. Januar 1974 um 50 v. H. vermindert
25 [17])	2	22 [17])	2	a) 1925/1974: Vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) Zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe wurde die bisherige Vergünstigung für Kreditgenossenschaften im Rahmen der Steuerreform ab 1. Januar 1974 um 50 v. H. gemindert.
—	—	. [8b])	—	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 44 a b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 44 a
50	10	55	11	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 43 b) unbefristet c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 ist die Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1974 um 50 v. H. abgebaut worden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
48	§ 11 Abs. 5 Ziff. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 4,25 v. H.	S	33	7	38	8
48 a	§ 3 Ziff. 20 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	—	—	—	—
42 bis 48 a	Summe	**Kreditwirtschaft insgesamt** (soweit Schätzungen möglich sind)		643	294	388	154

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
42	8	48	10	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 ist die Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1974 um 50 v. H. abgebaut worden.
—	—	. [8b])	.	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 44 a b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 44 a
414	156	444	171	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
49	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	A	285 [7])[18])	115	285 [7])[18]) [26])	115
50	§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	. [8b])	.	. [8b])	.
51	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 [6])[7])	0	1 [6])[7])	0
52	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	2	1	2	1

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
285 [7])[18])	115	285 [7])[18])	115	a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen b) unbefristet c) Die Förderung der Mobilität von Produktionsmitteln in einer Volkswirtschaft ist unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen. Ihre Beibehaltung ist deshalb erforderlich.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen b) unbefristet c) Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden. Sie sollte beibehalten werden.
1 [6])[7])	0	1 [6])[7])	0	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 52) b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 2
2	1	2	1	a) 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 51 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 2

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
53	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	A	30	13	30	13
54	§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	80 [11])	30	125 [11])	50
55	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	. [8b])[18])	.	. [8b])[18])	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
30	13	30	13	a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 110) b) unbefristet c) Nach dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 EStG sollen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei gelassen werden. Die Vergünstigung sollte beibehalten werden.
155 [11])	60	180 [11])	95	a) 1975: Finanzierungserleichterung für Umweltschutz-Investitionen b) 31. Dezember 1980 c) Die Aufwendungen für Umweltschutz-Anlagen stellen für die Unternehmen unrentierliche Kosten dar, die sie im Interesse des Umweltschutzes aufzubringen haben. Die Verschärfung der Umweltschutz-Normen führt für die Unternehmen zu Belastungen, die — auch bei Beachtung des Verursacherprinzips — eine Finanzierungshilfe erfordern. Finanzierungshilfen in Form von Abschreibungsbegünstigungen haben sich in der Vergangenheit als besonders wirksamer Investitionsanreiz erwiesen. Sie haben gegenüber offenen Finanzhilfen außerdem den Vorteil, daß sie nicht zu endgültigen Steuerausfällen, sondern lediglich zu einer zinslosen Stundung führen. Die bisherigen Abschreibungsbegünstigungen für Investitionen zur Wasser- und Luftreinhaltung sowie zur Lärmbekämpfung sind mit Wirkung ab 1. Januar 1975 zusammengefaßt, vereinheitlicht und auf weitere Investitionen, insbesondere zur Abfallbeseitigung ausgedehnt worden. § 7 d EStG entspricht dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen".
. [8b]) [18])	.	. [8b]) [18])	.	a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung b) unbefristet c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern; aus diesem Grund sollte sie beibehalten werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
56	§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	A	. [8b])	.	. [8b])	.
57	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 12 KStDV)	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	. [8a])	.	. [8a])	.
58	§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	E	. [8a])	.	. [8a])	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1978		1977		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren b) unbefristet c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung soll dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden. Die Vorschrift sollte beibehalten werden.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 5 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung b) unbefristet c) Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte kleinere Körperschaften dar. Ihr Ziel ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif in Höhe von 50 v. H. auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
59	Entwicklungsländer-Steuergesetz	Steuerfreie Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 bzw. 100 v. H.	P	220[7])[18])	90	200[7])[18])	80
60	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	3	1	3	1
61	§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 7,5 v. H.	P	149[7])[11])	70	106[7])	50
62	§ 4 a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	10[7])[11])	5	29[7])[11])	14

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
220 [7])[18])	90	240 [7])[18])	100	a) 1963: Förderung von Kapitalinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern (vgl. auch lfd. Nr. 65) b) 31. Dezember 1978 c) Die Steuervergünstigungen des bisherigen Entwicklungshilfe-Steuergesetzes wurden durch das Entwicklungsländer-Steuergesetz fortgeführt. Das Gesetz sieht u. a. eine verstärkte Förderung von beschäftigungsintensiven Investitionen vor und schließt Fremdenverkehrs-Investitionen von der Förderung aus. Bis zum Ablauf der Frist wird zu prüfen sein, ob und ggf. in welcher Weise die Vergünstigungen weiter fortgeführt werden sollen.
2	1	2	1	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung im Jahre 1977: Förderung des Baues von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 69 und lfd. Nr. 72) b) 31. Dezember 1985/2005 c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbspolitischen Bedenken zurückzutreten haben. Die Begünstigung sollte deshalb bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt aufrechterhalten bleiben.
110 [7])	52	115 [7])	54	a) 1970: Verstärkung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen b) unbefristet c) Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sollen weiterhin durch Investitionszulagen gefördert werden.
45 [7])	21	50 [7])	24	a) 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind b) unbefristet c) Die als Dauermaßnahme eingeführte Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung trägt der zunehmenden Bedeutung der Energieeinsparung Rechnung.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
63	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	. [8b])	.	. [8b])	.
64	§ 18 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen	Rücklage für bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse	A	. [8b])	.	—	—
		2. Vermögensteuer					
65	§ 7 Entwicklungsländer Steuergesetz	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	P	4	—	4	—

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland b) unbefristet c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiterentwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebsstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes. Das Gesetz soll deshalb erhalten bleiben.
—	—	—	—	a) 1974: Erleichterung der Finanzierung von bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnissen (vgl. auch lfd. Nr. 70) b) Rücklagenbildung nur zulässig in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974 c) Durch die einmalige Bildung einer Rücklage, die spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen ist, soll die Finanzierung bevorratungspflichtiger Erdölerzeugnisse erleichtert werden.
4	—	3	—	a) 1961: vgl. lfd. Nr. 59 b) 31. Dezember 1978 c) vgl. lfd. Nr. 59

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
66	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind.	P	. [8b])	.	. [8b])	.
67	Art. 8 VStRG i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a. F.	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen.	A	110	—	115	—

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten) b) unbefristet c) Die vermögensteuerrechtliche Vergünstigung für Ansprüche aus der Erfindertätigkeit liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, da sie Wissenschaft und Forschung und damit auch die industrielle Leistungsfähigkeit fördert. Ihre Beseitigung würde die Erfinder in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Angehörigen anderer bedeutender Industrienationen benachteiligen, da in diesen Staaten, soweit dort überhaupt eine Vermögensteuer erhoben wird, gleichartige Vergünstigungen bestehen. Da in zahlreichen Fällen der vermögensteuerrechtlich maßgebende Wert dieser Ansprüche besonders schwierig zu ermitteln wäre, dient die Vergünstigung auch der Verwaltungsvereinfachung. — Der Befreiung der Urheberrechte liegen kulturelle und ebenfalls verwaltungsmäßige Gesichtspunkte zugrunde. Aus den genannten Gründen ist die Beibehaltung der Steuervergünstigungen notwendig.
120	—	20	—	a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen) b) unbefristet für Wasserversorgungsunternehmen, befristet bis 31. Dezember 1977 für Energieversorgungsunternehmen c) Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) hatte die Aufhebung der Vergünstigung für Strom, Gas und Wärme vorgesehen. Sie wurde damit begründet, daß diese Vergünstigung einen für eine Übergangszeit gedachten Kompromiß darstellte, um durch eine einheitliche Steuerbelastung der bis 1965 ganz befreiten Versorgungsunternehmen der öffentlichen Hand und der bis dahin voll steuerpflichtigen privaten Versorgungsunternehmen gleiche Wettbewerbsverhältnisse zu erreichen. Im Rahmen der Steuerreform sollte allerdings in einem zweiten Schritt bei allen Versorgungsunternehmen mit Ausnahme der Wasserversorgungsunternehmen die volle Steuerpflicht eingeführt werden. Der Deutsche Bundestag hat anläßlich der Beratungen des Zweiten Steuerreformgesetzes die Bedenken der Bundesregierung gegen die Beibehaltung der Vergünstigung für Energieversorgungsunternehmen anerkannt. Im Hinblick auf die Energielage hielt er es jedoch für geboten, die Vergünstigung in ihrem bisherigen Umfang noch für vier Jahre (1974 bis 1977) durch eine Übergangsvorschrift im Vermögensteuerreformgesetz aufrechtzuerhalten. Die Beibehaltung der Vergünstigung für Wasserversorgungsunternehmen ist im Hinblick auf die Bestrebungen zur Unterstützung des Umweltschutzes auch künftig gerechtfertigt.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
68	§ 104 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungsgenossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	. [8b])	.	. [8b])	.
69	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	3	—	3	—
70	§ 17 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen	Freistellung von Pflichtvorräten in einer bestimmten Höhe einschließlich ihrer Lagereinrichtungen von der Vermögensteuer (und der Gewerbe-Kapitalsteuer)	A	—	—	25	1

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.[8b])	.	.[8b])	.	a) 1925/1974 b) unbefristet c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sogenannte vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von dem Anteilseigner losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögensteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sogenannten Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor als förderungswürdig zu bezeichnen, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nichtvertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten. Im Rahmen der Steuerreform wurde die für die Steuervergünstigung zulässige Höhe des Rohvermögens von Warengenossenschaften auf 500 000 DM angehoben (bis 31. Dezember 1973: 300 000 DM).
3	—	2	—	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 60 b) 31. Dezember 1985/2005 c) vgl. lfd. Nr. 60
25	1	18	1	a) 1976: vgl. lfd. Nr. 64 b) unbefristet c) Durch die Freistellung soll die Finanzierung bevorratungspflichtiger Erdölerzeugnisse erleichtert werden. Vgl. auch lfd. Nr. 64

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 ins-gesamt	1975 darunter Bund	1976 ins-gesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
71	§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	E	1	0	1	0
72	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	8	2	8	2
		4. Gesellschaftsteuer					
73	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	. [8b])	.	. [8b])	.
		5. Verbrauchsteuern					
		a) Tabaksteuer					
74	§ 14 TabStG	Befreiung für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	4	4	7	7

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	0	0	0	a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b) unbefristet c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift
8	2	8	2	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 60 b) 31. Dezember 1985/2005 c) vgl. lfd. Nr. 60
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft b) unbefristet c) Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.
8	8	8	8	a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer b) unbefristet c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
75	§§ 35 bis 42 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	4	4	4	4
		b) Biersteuer					
76	§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	83	—	80	—
77	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—
78	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	S	11	—	11	—

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
4	4	4	4	a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie b) unbefristet c) Im Rahmen der Maßnahmen zur Harmonisierung der Tabaksteuer in der EWG soll geprüft werden, in welchen Stufen die steuerliche Vergünstigung abzubauen ist.
80	—	79	—	a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien b) unbefristet c) Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Übergangszeit beseitigt wissen. Es bleibt abzuwarten, ob die von Bundesrat und Bundestag gewünschte Erhaltung der Biersteuermengenstaffel bei den Harmonisierungsbeschlüssen der EWG durchgesetzt werden kann.
0	—	0	—	a) 1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.
11	—	11	—	a) 1918: vgl. lfd. Nr. 74 b) unbefristet c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte. Außerdem hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Bier vorgesehen, daß Bier, das den im Herstellungsbetrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch zur Verfügung gestellt wird, von der Biersteuer befreit werden kann.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		c) Mineralölsteuer					
79	§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	75	75	78	78
49 bis 79	Summe	**Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau, regionale Strukturmaßnahmen und Kreditwirtschaft** (soweit Schätzungen möglich sind)		1 083	410	1 117	416
18 bis 79	**Summe II**	**Gewerbliche Wirtschaft** (ohne Verkehr; soweit Schätzungen möglich sind)		7 613	3 629	7 975	3 811

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
79	79	80	80	a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960). b) unbefristet c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. Dieser Vorteil entfällt nach geltendem Recht nach dem 31. Dezember 1979, wenn die Heizölsteuer nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird. In Frankreich, das schweres Heizöl nicht besteuert, sind die erdölverarbeitenden Betriebe von vornherein nicht mit Heizölsteuer belastet; in allen anderen EWG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Bemühungen, das Privileg zu beseitigen, versprechen insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern keinen Erfolg. Eine einseitige Aufhebung im nationalen Bereich kommt deshalb nicht in Betracht.
1 193	447	1 138	498	
7 784	3 716	8 044	3 891	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		III. Verkehr					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
80	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	A	13 [7])	6	14 [7])	7
81	§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	A	145 [6])[7])	59	160 [6])[7])	65
		2. Gewerbesteuer					
82	§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T. c) bei der Lohnsumme 1 v. T.	A	9	1	11	1

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
16 [7])	8	18 [7])	9	a) 1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschiffahrt gegenüber ausländischen Schiffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 82) b) unbefristet c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht unverändert weiter. Auf die Steuervergünstigung des § 34 c Abs. 4 EStG kann deshalb nicht verzichtet werden.
175 [6]) [7])	71	190 [6]) [7])	77	a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schiffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge b) 31. Dezember 1978 c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schiffahrt und Luftfahrt ist. Sie sollte deshalb beibehalten werden.
11	1	11	1	a) 1974/1977: Gesetzliche Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschiffahrt gegenüber ausländischen Schiffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. Vgl. auch lfd. Nr. 80 b) unbefristet c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift. Vgl. lfd. Nr. 80

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Umsatzsteuer					
83	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	320[10])	218	340[10])	235
		4. Kraftfahrzeugsteuer					
84	§ 2 Nr. 5 und 5 a KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	120	—	125	—
85	§ 2 Nr. 7 a und § 2 a KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	5	—	5	—
86	§ 11 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten	E	2	—	2	—

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
360 [10])	248	410 [10])	277	a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungssteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen b) unbefristet c) Der ermäßigte Steuersatz von 5,5 v. H. für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten unverändert fort. Eine Erhöhung der Steuer auf nunmehr 12 v. H. könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwälzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.
130	—	135	—	a) 1955/1969: Förderung des öffentlichen Verkehrs b) unbefristet c) Durch die Vorschriften des § 2 Nr. 5 und 5 a KraftStG sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten weiter.
5	—	5	—	a) 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen sollen beibehalten werden, da sie zu einer Entlastung der Straßen beitragen.
2	—	2	—	a) 1955/1972: Vermeidung einer zu hohen Belastung der überschweren Anhänger b) unbefristet c) Die Ermäßigung beträgt seit Inkrafttreten des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 nur noch 25 v. H. (statt 50 v. H.); das ist ausreichend, weil gleichzeitig die tarifmäßige Kraftfahrzeugsteuer auf 11 000 DM/Jahr limitiert worden ist.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Mineralölsteuer					
87	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	E	445	445	445	445
88	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe im nichtgewerblichen Güter- und Personenverkehr	E	2	2	2	2
80 bis 88	**Summe III**	**Verkehr**		1 061	731	1 104	755

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
445	445	445	445	a) 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schiffahrt an die aufgrund internationaler Verträge (Mannheimer Akte 1856) für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung. b) unbefristet c) Betriebsstoffe für Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und anderen internationalen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Verträge von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Die Aufhebung der Steuerbefreiung für den Verkehr auf anderen Wasserstraßen würde zu einer einseitigen Begünstigung insbesondere der Rhein- und Donauschiffahrt führen. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeit im gesamten Netz der Binnenwasserstraßen in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Außerdem wären Verkehrsverlagerungen zu Rheinhäfen, insbesondere aber zu ausländischen Häfen, zu erwarten. Daneben würden die im Bundesgebiet beheimateten Schiffe im Wettbewerb gegenüber den unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffen benachteiligt, weil diese mit den bei der Einreise in das Bundesgebiet von Eingangsabgaben befreiten Betriebsstoffen nahezu alle Binnenhäfen erreichen können. Dadurch würde die deutsche Binnenschiffahrt aus dem Wettbewerb gedrängt. Die Beibehaltung der für die gewerbliche Schiffahrt bestimmten Begünstigung ist solange erforderlich, wie die z. Z. international vereinbarte Lage aufrechterhalten wird (ein Vorschlag der EG-Kommission, der die Besteuerung der Rheinschiffahrt vorsieht, liegt bereits vor).
2	2	2	2	a) 1953: Förderung des Luftverkehrs b) unbefristet c) Die Begünstigung, die zur Förderung des Luftverkehrs eingeführt worden ist, sollte, obgleich sie nicht bedenkenfrei ist, vorerst beibehalten werden.
1 146	775	1 218	811	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		IV. Wohnungswesen und Städtebau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
89	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	2 200 [19])	945	2 500 [19])	1 075
90	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Modernisierungsaufwand bei Altbauwohnungen	A	160 [11])	69	175 [11])	75

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 900	1 245	3 400	1 460	a) 1949: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung b) unbefristet c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Da die Förderung der Vermögensbildung ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist, hält sie die Beibehaltung dieser Förderungsmaßnahme auch künftig grundsätzlich für erforderlich
195 [11])	84	220 [11])	95	a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen b) 31. Dezember 1979 c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 a EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungskosten von Altbauwohnungen erleichtern, um diese Wohngebäude zu erhalten und an moderne Wohnbedürfnisse anzupassen. Die Vergünstigung hat dazu beigetragen, daß auch Eigentümer mit kleineren Einkommen Altbauwohnungen mit neuzeitlichen sanitären Anlagen, Badeeinrichtungen sowie mit modernen Heizungs- und Warmwasseranlagen usw. ausstatten konnten. Damit wurde das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen vergrößert und gleichzeitig volkswirtschaftlich wertvolles Vermögen erhalten. Da das Ziel der Sanierung aller Altbauten noch nicht erreicht ist, sollte die steuerliche Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen beibehalten werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				gesamt ins-	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
91	§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	A	. [8b])	.	. [8b])	.
92	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG (bis 31. 12. 1976: § 8 Ziff. 2 KStDV)	Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	110	57	50	26

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen b) 31. Dezember 1979 c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten von Altbauten in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten erleichtern und die Erreichung des Sanierungs-, Instandsetzungs- und städtebaulichen Entwicklungszwecks fördern. Die Vergünstigung ist der Regelung des § 82 a EStDV nachgebildet und ergänzt diese für den Bereich der in Sanierungsgebieten liegenden Altbauten. Damit wird das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen gefördert.
53	27	55	28	a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 95 und lfd. Nr. 98) b) unbefristet c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 ist die Steuerbefreiung für die Organe der staatlichen Wohnungspolitik abgebaut worden, die im Kreditbereich tätig sind. In den übrigen Bereichen ist die Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik auch künftig erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die Organe der staatlichen Wohnungspolitik hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
93	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV)	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	45	23	45	23
94	§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. [8b])	.	. [8b])	.
		2. Vermögensteuer					
95	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	30	—	24	—
96	§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	15	—	15	—
97	§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. [8b])	.	. [8b])	.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977	1978			
insgesamt	insgesamt	darunter Bund	darunter Bund	
9	10	11	12	13
50	25	50	25	a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 96 und lfd. Nr. 99) b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen ist auch weiterhin erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die gemeinnützigen Wohungs- und Siedlungsunternehmen hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1972: Begünstigung der städtbaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 97) b) unbefristet c) Die für die Einführung der Begünstigung maßgebenden Gründe gelten für absehbare Zeit fort
25	—	18	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 92 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 92
15	—	10	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 93 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 93
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 94 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 94

noch Anlage 3

Nr. Lfd.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
98	§ 3 Ziff. 16 GewStG 1974	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	53	10	33	7
99	§ 3 Ziffer 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	7	1	7	1
100	§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksunternehmen	E	12	2	10	2
		4. Gesellschaftsteuer					
101	§ 80 Städtebauförderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	. [8b])	.	. [8b])	.
		5. Grundsteuer					
102	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	S	1 110	—	1 150	—
89 bis 102	**Summe IV**	**Wohnungswesen und Städtebau** (soweit Schätzungen möglich sind)		3 742	1 107	4 009	1 209

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
35	7	38	8	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 92 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 92
7	1	7	1	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 93 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 93
9	1	9	1	a) 1936/1955: Förderung des Wohnungsbaues b) unbefristet c) Die Überprüfung der Vorschrift ist eingeleitet.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 94 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 94
1 190	—	1 230	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) Die Bundesregierung hält die Fortführung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung weiterhin für notwendig
4 479	1 390	5 037	1 618	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		V. Sparförderung und Vermögensbildung					
103	§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	300	129	300	129
104	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	S	765	330	800	345
105	§ 12 des 3. VermBG in der Fassung vom 15. Januar 1975	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens 3 Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	2 840	1 220	2 960	1 275

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
315	135	330	142	a) 1975: Förderung der Spartätigkeit b) unbefristet c) Sparer benötigen heute ein höheres Sparguthaben als früher, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens gesichert zu sein. Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen auch künftig zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen.
780	335	750	320	a) 1934: zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Lebensvorsorge b) unbefristet c) Die Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparwesens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erforderlich. Die Begünstigung ist außerdem wegen des Vorsorgecharakters des Bausparens gerechtfertigt.
2 770	1 190	2 700	1 160	a) 1961: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b) unbefristet c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, die gesellschaftspolitisch wünschenswerte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu fördern. Sie sollte deshalb beibehalten werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 ins-gesamt	1975 darunter Bund	1976 ins-gesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
106	§ 14 des 3. VermBG in der Fassung vom 15. Januar 1975	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	E	390	180	455	210
103 bis 106	**Summe V**	**Sparförderung und Vermögensbildung**		4 295	1 859	4 515	1 959

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
450	205	440	200	a) 1965: die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen erleichtern. b) unbefristet c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleinen und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Um zu verhindern, daß dies zu einer Abwanderung der Arbeitnehmer in die Großbetriebe führt, ist es auch in Zukunft erforderlich, durch eine besondere Vergünstigung kleinere und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anzuregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen zu erleichtern. Diese bewährte Vergünstigung sollte deshalb weiterhin aufrechterhalten werden.
4 315	1 865	4 220	1 822	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 ins-gesamt	1975 darunter Bund	1976 ins-gesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VI. Übrige Steuervergünstigungen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
107	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	150 [7])	75	150 [7])	75
108	§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	500	215	580	249
109	§ 7 f EStG (bis 31. Dezember 1976: § 75 EStDV)	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	S	10 [6])[7])	4	11 [6])[7])	4

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
150 [7])	75	150 [7])	75	a) 1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 111) b) unbefristet c) Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues) sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuerbefreiung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehenzulassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um Rückwirkungen auf den Rentenmarkt zu vermeiden, erscheint die Beibehaltung der Steuerfreiheit geboten.
620	267	660	284	a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Die steuerliche Begünstigung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen erfolgt. Hierdurch soll die Bereitschaft der Arbeitnehmer gefördert werden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu leisten.
11 [6])[7])	4	12[6])[7])	5	a) 1976: Förderung privater Krankenhäuser b) unbefristet c) Die Abschreibungsvergünstigung des § 7 f EStG setzt die frühere Steuervergünstigung des § 75 EStDV ab 1. Januar 1977 fort. Sie soll bestimmten privaten Krankenhäusern die Durchführung von Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen erleichtern. Insbesondere sollen sie in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
110	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel)	A	7	3	7	3
111	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0
112	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 3 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	25	11	25	11
113	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. dem Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	P	11	5	11	5

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	3	7	3	a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 53) b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 53
0	0	0	0	a) 1953: vgl. lfd. Nr. 107 b) unbefristet c) Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-(Körperschaft)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anteile beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.
25	11	25	11	a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 113) b) 31. Dezember 1978 c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Angesichts der Bedeutung, die der Tätigkeit der freien Erfinder für unsere Wirtschaft zukommt, muß dieser Personenkreis weiter steuerlich gefördert werden.
11	5	11	5	a) 1951: vgl. lfd. Nr. 112 b) 31. Dezember 1978 c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse. Ihre steuerliche Förderung ist daher auch weiterhin geboten.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
114	§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	1	—	1	—
		3. Gewerbesteuer					
115	§ 3 Ziff. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0
116	§ 3 Ziff. 20 GewStG und — bis 1976 — § 11 GewStDV	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	. [8b])	.	. [8b])	.
		4. Umsatzsteuer					
117	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	32	22 [10])	34	23 [10])

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	—	1	—	a) 1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 109) b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen unverändert fort, so daß die Beibehaltung der Befreiung notwendig erscheint.
1	0	1	0	a) 1971: Förderung schul- und bildungspolitischer Zwecke b) unbefristet c) Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, rechtfertigen diese Vergünstigung auch heute noch.
36	25 [10])	42	28 [10])	a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern b) unbefristet c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden; die Beibehaltung der Vergünstigung ist daher geboten.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
118	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	S	1 600	1 092 [10])	1 750	1 208 [10])
119	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nr. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	850	580 [10])	930	642 [10])
120	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für freiberufliche Leistungen, sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	S	65	44 [10])	70	48 [10])

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 900	1 311 [10])	2 200	1 485 [10])	a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt b) unbefristet c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung.
1 000	690 [10])	1 150	776 [10])	a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt) b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil kulturelle Einrichtungen der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht besteuert werden
70	48 [10])	75	51 [10])	a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz sonst entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Steuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt) b) unbefristet c) Ebenso wie in anderen Steuergesetzen ist den Freien Berufen auch bei der Umsatzsteuer mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der von ihnen erbrachten Leistungen durch die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes eine Sonderstellung eingeräumt worden. Aus Wettbewerbsgründen war es notwendig, die Steuerermäßigung auch für bestimmte Fälle vorzusehen, in denen andere Unternehmer Leistungen erbringen, die einer freiberuflichen Tätigkeit entsprechen. Diese Gleichstellung ist aber nur beschränkt möglich. Die Begünstigung ist daher aus wettbewerblicher Sicht nicht bedenkenfrei.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E[3]) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])			
				1975		1976	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Versicherungsteuer					
121	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters und besondere Notfallversicherungen	S	. [8b])	.	. [8b])	.
		6. Kraftfahrzeugsteuer					
122	§ 2 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen	S	1	—	1	—
107 bis 122	**Summe VI**	**Übrige Steuervergünstigungen** (soweit Schätzungen möglich sind)		3 253	2 051	3 571	2 268
1 bis 122	**Summe VII**	**Summe der Steuervergünstigungen I bis VI** (soweit Schätzungen möglich sind)		21 489	10 277	22 576	10 821

Anmerkungen: vgl. Anmerkungen unter Anlage 4

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung b) unbefristet c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht. Eine Aufhebung der Befreiung ist aus diesen Gründen nicht vertretbar.
1	—	1	—	a) 1961: Förderung des Schaustellergewerbes b) unbefristet c) Die Gründe für die Einführung der Vergünstigung bestehen fort.
3 833	2 439	4 335	2 723	
22 785	10 883	23 909	11 431	

Anlage 4

Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung entfallenden Steuervergünstigungen

Sonstige Regelungen

(in den bisherigen Subventionsberichten als Steuervergünstigungen ausgewiesen)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer				
1	§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	. [8b])	.	. [8b])	.
2	§ 3 Ziff. 66 EStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	10	4	10	4

Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1925 und später: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die Gründe, die bisher für die Steuerbefreiung bestimmter Einnahmen nach § 3 EStG aus sozial- und wirtschaftspolitischen Erwägungen oder aus Vereinfachungsgesichtspunkten bestimmend waren, bestehen unverändert weiter; daher soll die Steuerbefreiung im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden.
10	4	10	4	a) 1934: Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ist keine steuerliche Vergünstigung, sondern Ausfluß der allgemeinen Grundsätze der Gewinnermittlung. Sie beruht für das Gebiet der Einkommensteuer auf der Rechtsprechung und ist nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs als Gewohnheitsrecht anzusehen. Zu einer Änderung des materiellen Gehalts der Vorschrift besteht kein Anlaß, zumal sich verschiedene Kommissionen für die Beibehaltung der Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ausgesprochen haben.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
3	§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen				
		— zur gesetzlichen Rentenversicherung RV	(8 700)	(3 740)	(10 000)	(4 300)
		— zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung [20]) LV	(4 400)	(1 890)	(4 800)	(2 060)
4	§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	1 745	750	2 070	890
5	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG 1974	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben	100 [21])	43	50 [21])	22

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
(10 600) (5 300)	(4 560) (2 280)	(11 500) (5 800)	(4 950) (2 490)	a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge b) unbefristet c) Der individuelle Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu privaten Lebensversicherungen ist im Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 beibehalten worden. Wegen des Vorsorgecharakters der gesetzlichen Rentenversicherung für Invalidität, Alter, Todesfall usw. sind die Beiträge zu dieser Versicherung weiterhin als förderungswürdig anzuerkennen. Das gleiche gilt für Beiträge zu privaten Lebensversicherungen, die auf entsprechende Vorsorgezwecke gerichtet sind.
2 465	1 060	2 795	1 200	a) 1925/1939: kirchenpolitische Erwägungen, wobei auch der Gedanke, Ausgaben für kirchliche Zwecke zu begünstigen (siehe auch die später geschaffene Vorschrift des § 10 b EStG über den Spendenabzug), von Bedeutung gewesen sein dürfte. b) unbefristet c) Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben sollte im Hinblick auf die von den Kirchen wahrgenommenen sozialen Aufgaben beibehalten werden.
—	—	—	—	a) 1948: Vermeidung einer übermäßigen Doppelbelastung durch Vermögen- und Einkommensteuer b) 31. Dezember 1974 c) Der Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgabe ist durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl I S. 1769) mit Wirkung ab 1. Januar 1975 aufgehoben worden. Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor 1975 festgesetzt wird, kann weiterhin abgezogen werden. Der für die Einführung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgabe maßgebende Grund (Buchstabe a) bestand seit langem nicht mehr. Der Abzug führte zu einer relativ stärkeren Begünstigung der Bezieher höherer Einkommen.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
6	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	255	110	285	123
7	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1 200/2 400 DM für alle Land- und Fortwirte	210	90	250	108
8	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	82	35	85	37

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
330	142	375	161	a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 23 und lfd. Nr. 38) b) unbefristet c) Die Vorschrift schafft einen steuerlichen Anreiz zu Spenden für die begünstigten Zwecke. Für die Beibehaltung dieser Regelung besteht auch in Zukunft ein Bedürfnis.
220	95	210	90	a) 1965: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung nach Beseitigung der VOL (Vorläufer der Begünstigung: Freibetrag von 1 000 DM jährlich für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einkommen von nicht mehr als 6 000 DM) b) 1978 c) Im Hinblick auf das zu erwartende Gutachten der zur Untersuchung der steuerlichen Behandlung der Land- und Forstwirte eingesetzten wissenschaftlichen Kommission ist der Freibetrag um 2 Jahre bis einschließlich 1978 verlängert worden.
88	38	90	39	a) 1954: Pauschale Abgeltung von Unkosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können b) unbefristet c) Die Angehörigen der Freien Berufe sehen den Freibetrag, wie bei seiner im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1966 vorgesehenen, vom Bundestag aber nicht gebilligten Streichung deutlich wurde, als einen Ausgleich dafür an, daß sie wegen ihrer qualifizierten Ausbildung erst spät ins Berufsleben eintreten und wegen ihres in der Regel sofort einsetzenden höheren Einkommens von der Progression des Tarifs stärker belastet werden als Personen, die erst allmählich in die Steuerprogression hineinwachsen. Hinzu kommt, daß infolge des späteren Berufseintritts in der Regel eine kürzere Vorsorgezeit zur Alterssicherung zur Verfügung steht als bei den übrigen Steuerpflichtigen. Es scheint vertretbar, den Freibetrag nach § 18 Abs. 4 EStG in der bisherigen Höhe und Art beizubehalten.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
9	§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von DM 100 für Arbeitnehmer (ab 1977: 400 DM)	590	255	620	265
10	§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	2 770	1 190	2 920	1 255
11	§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Körperbehinderte	475	205	475	205
12	§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Hinterbliebene	35	15	35	15
13	§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	. [8a])	.	. [8a])	.

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
2 800	1 205	2 900	1 250	a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen b) unbefristet c) Der Weihnachts-Freibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß des Freibetrags ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtszuwendung erhalten oder nicht. Die weitgehend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachts-Freibetrages maßgebend waren, bestehen fort. Mit Wirkung ab 1977 ist der Weihnachts-Freibetrag von 100 DM auf 400 DM erhöht worden.
3 160	1 360	3 400	1 460	a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten b) unbefristet c) Dem unter Buchstabe a genannten Grund ist hinzuzufügen, daß der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet ist, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen. Durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 ist der Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM auf 480 DM angehoben worden.
490	210	500	215	a) vor 1934/Erweiterung 1975: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung des steuerfreien Pauschbetrags geführt haben, gelten auch heute noch. Der Pauschbetrag sollte deshalb beibehalten werden.
35	15	35	15	a) vgl. lfd. Nr. 11 b) unbefristet c) Der steuerfreie Pauschbetrag für Hinterbliebene ist aus sozialen Erwägungen eingeführt worden, die auch heute noch gelten; er sollte deshalb beibehalten werden.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b) unbefristet c) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von bestimmten und in der Höhe begrenzten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H. erheben, der regelmäßig unter dem normalerweise in Betracht kommenden Steuersatz liegt.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
14	§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	345	148	380	163
15	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	17 [6])[7])	7	21 [6])[7])	9
16	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	. [24])	.	. [24])	.
17	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	12	6	— [22])	—

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
410	176	440	189	a) 1941: soziale Gründe b) unbefristet c) Aus sozialpolitischen Gründen erscheint die steuerliche Begünstigung der Arbeitgeberleistungen für die Zukunftsicherung der Arbeitnehmer, die zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht, auch künftig geboten.
25 [6])[7])	10	29 [6])[7])	12	a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes b) unbefristet c) Der Bau von Schutzräumen ist aus Gründen des Bevölkerungsschutzes dringend erwünscht. Eine Förderung ist deshalb auch künftig erforderlich. Die den Bau von Schutzräumen fördernden Abschreibungsvergünstigungen sollten deshalb weiter aufrechterhalten werden.
. [24])	.	. [24])	.	a) 1924/25: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 25 und lfd. Nr. 33) b) unbefristet c) Wie sich aus der amtlichen Begründung zum Körperschaftsteuergesetz 1925 ergibt (vgl. Tz. IV/289), trägt die Befreiung den besonderen Eigenarten und Aufgaben der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG genannten Einrichtungen Rechnung. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung geführt haben, gelten auch heute noch. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.
— [22])	—	— [22])	—	a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 26 und lfd. Nr. 34) b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
18	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG (bis 31. Dezemer 1976: § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG)	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. [8b)27)]	.	. [8b)27)]	.
19	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG (bis 31. Dezember 1976: § 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und § 13 a KapStDV)	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	. [8b)]	.	. [8b)]	.
20	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG)	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	. [8b)]	.	. [8b)]	.
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 8 Abs. 2 KStG)	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien und politischen Vereine	. [8a)]	.	. [8a)]	.

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 27 und lfd. Nr. 35) b) unbefristet c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Künftig sind nur noch solche Institute von der Körperschaftsteuer befreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen. Die Befreiung der Staatsbanken und der Deutschen Genossenschaftsbank ist ab 1976 aufgehoben worden. Andere Institute sind in den Befreiungskatalog neu aufgenommen worden.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1920 bis 1965: Erfüllung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 28, lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 45) b) unbefristet c) Die Befreiungsvorschriften dienen der Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist grundsätzlich nach wie vor steuerlich förderungswürdig.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 28 und lfd. Nr. 36) b) unbefristet c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer rechtfertigt.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 28) b) unbefristet c) Die politischen Parteien tragen in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung bei. Ihre wichtige, im Grundgesetz verankerte staatspolitische Aufgabe rechtfertigt ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
22	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 4 Abs. 1 Ziff. 12 KStG)	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	. [8c])	.	. [8c])	.
23	§ 9 Nr. 3 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 11 Ziff. 5 KStG)	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	75	32	80	35
24	§ 22 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 35 KStDV)	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	. [23])	.	. [23])	.

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. [8c])	.	. [8c])	.	a) 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 37) b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzsicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzsicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt. An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.
85	37	90	40	a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 6 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 6
— [23])	—	— [23])	—	a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b) unbefristet c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind. Infolgedessen ist auch die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird. In der genossenschaftlichen Beurteilung der Rückvergütung ist zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten. Deshalb besteht auch keine Veranlassung, von der bisherigen steuerrechtlichen Behandlung abzuweichen.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		2. Vermögensteuer				
25	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	. [24])	—	. [24])	—
26	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	2	—	2	—
27	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG, § 121 b BewG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. [8b])[27])	—	. [8b])[27])	—
28	§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 19 bis 21 genannten Institutionen	. [8b])	—	. [8b])	—
29	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	. [8c])	—	. [8c])	—

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. [24])	—	. [24])	—	a) 1924/25: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter der lfd. Nr. 16 genannten Gründe entsprechend.
1	—	1	—	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17.
. [8b])	—	. [8b])	—	a) 1922/1923, 1975, 1976: vgl. lfd. Nr. 18 b) unbefristet, bei Deutscher Genossenschaftskasse und Staatsbanken bis 31. Dezember 1976 befristet c) Im Rahmen der Vermögensteuerreform wurden die Deutsche Genossenschaftskasse und die Staatsbanken in die Vollbesteuerung zum 1. Januar 1977 überführt. Für den Zeitraum 1974 bis 1976 ermäßigte sich die Steuerbefreiung für diese Kreditinstitute auf 50 v. H. (§ 121 b BewG). Die Überprüfung der Vorschrift im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes hat im übrigen ergeben, daß die weiterhin befreiten Kreditinstitute mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für die seit 1975 neu befreiten Kreditinstitute.
. [8b])	—	. [8b])	—	a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 19 bis 21 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 19 bis 21 genannten Gründe entsprechend.
. [8c])	—	. [8c])	—	a) 1975: vgl. auch lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
30	§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 6 bis 12, § 111 Nr. 1 bis 10, § 115 BewG	. [8b]	—	. [8b]	—
31	§ 117 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	. [8b]	—	. [8b]	—
32	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	. [8c]	—	. [8c]	—
		3. Gewerbesteuer				
33	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	. [24]	.	. [24]	.
34	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	5	1	1	0

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. [8b])	—	. [8b])	—	a) 1934 und 1952: Sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungserschwernis bedeuten.
. [8b])	—	. [8b])	—	a) 1961: Angestrebte vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin notwendig. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.
. [8c])	—	. [8c])	—	a) 1971: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer erscheint auch weiterhin sozialpolitisch gerechtfertigt.
. [24])	.	. [24])	.	a) 1924/25: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 genannten Gründe entsprechend.
1	0	1	0	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
35	§ 3 Ziff. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. [8b])[27])	.	. [8b])[27])	.
36	§ 3 Ziff. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Institutionen	. [8a])	.	. [8a])	.
37	§ 3 Ziff 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	. [8c])	.	. [8c])	.
38	§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	23	5	25	5

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 18 b) unbefristet c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 sind die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, und die Deutsche Genossenschaftskasse ab Erhebungszeitraum 1974 aus dem Befreiungskatalog gestrichen worden. Für eine Übergangszeit von drei Jahren (1974 bis 1976) wurde bei ihnen jedoch eine ermäßigte Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag von 2,5 v. H. angewendet (§ 36 Abs. 3 GewStG 1974). Im übrigen hat die Überprüfung im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes sowie des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) gezeigt, daß die Befreiung der weiteren in § 3 Ziff. 2 GewStG genannten Kreditinstitute weiterhin gerechtfertigt ist.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Gründe entsprechend.
. [8c])	.	. [8c])	.	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22
26	5	27	5	a) 1950: Förderung der Wissenschaft b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke ist wegen der besonderen Förderungswürdigkeit der Wissenschaft beizubehalten.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		4. Umsatzsteuer				
39	§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	850 [25])	580 [10])	950 [25])	656 [10])
40	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	10	7 [10])	10	7 [10])
41	§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildunggsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	. [8a])	.	. [8a])	.
42	§ 4 Nr. 27 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz durch Unternehmer für ihre Arbeitnehmer	60	41 [10])	60	41 [10])

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
1 000 [25])	690 [10])	1 150 [25])	776 [10])	a) 1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b) unbefristet c) Die Beibehaltung der Steuerbefreiungen ist geboten, um den begünstigten Einrichtungen die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht unangemessen zu erschweren.
10	7 [10])	11	7 [10])	a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurden. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse.
60	41 [10])	65	44 [10])	a) 1968: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die sozialpolitischen Gründe, die zur Einführung dieser Steuerbefreiung geführt haben, bestehen fort.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
43	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	25	17 [10])	28	19 [10])
44	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	. [8b])	.	. [8b])	.
		5. Gesellschaftsteuer				
45	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Institutionen	. [8a])	.	. [8a])	.
46	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	. [8b])	.	. [8b])	.

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
30	21 [10])	35	24 [10])	a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen b) unbefristet c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht b) unbefristet c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports; ihre Beibehaltung ist geboten.
. [8a])	.	. [8a])	.	a) 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Gründe entsprechend.
. [8b])	. .	. [8b])	.	a) 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlichrechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) unbefristet c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten. Im Jahre 1977 wurde die Befreiung auf Versorgungsbetriebe, deren Anteile zumindest 90 v. H. Gebietskörperschaften gehören, erweitert.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4]) 1975 insgesamt	1975 darunter Bund	1976 insgesamt	1976 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		6. Versicherungsteuer				
47	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	5	5	5	5
48	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	. [8b])	.	. [8b])	.
		7. Kraftfahrzeugsteuer				
49	§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	146	—	149	—
		9. Rennwett- und Lotteriesteuer				
50	§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 48 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 120 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	. [8a])	—	. [8a])	—

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
7	7	7	7	a) 1937: sozialpolitische Überlegungen b) unbefristet c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Steuerbelastung ist aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.
. [8b])	.	. [8b])	.	a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben b) unbefristet c) Unter Berücksichtigung des Zwangscharakters der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben erscheint eine steuerliche Belastung aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.
154	—	159	—	a) 1935, 1961 und 1964: Steuerbefreiung bei hoheitlicher und gemeinnütziger Tätigkeit sowie aus sozialen Gründen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (schwere Erfaßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, Gründen des Umweltschutzes sowie sozialen und politischen Gründen. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen erscheint bei der derzeitigen Kfz-Besteuerung nicht vertretbar.
. [8a])	—	. [8a])	—	a) 1924 (Verbesserung 1964 und 1974): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b) unbefristet c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Sie sollte aus diesen Gründen beibehalten werden. Die Freigrenzen wurden 1974 den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		10. Grundsteuer				
51	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	. [24])	—	. [24])	—
52	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei.	. [8b])	—	. [8b])	—
		11. Erbschaftsteuer				
53	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	. [8b])	—	. [8b])	—

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. [24])	—	. [24])	—	a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn b) unbefristet c) Da die Deutsche Bundesbahn im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.
. [8b])	—	. [8b])	—	a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben b) unbefristet c) Die ohnehin in engen Grenzen gehaltenen Befreiungen nach den §§ 3 bis 8 GrStG werden in erster Linie für Grundbesitz gewährt, durch dessen Benutzung öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Vor allem sozialpolitische Erwägungen sprechen für ihre Beibehaltung. § 36 GrStG sollte ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen beibehalten werden.
. [8b])	—	. [8b])	—	a) 1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen b) unbefristet c) Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Umfangs der Befreiungen und Ermäßigungen ist aus familien-, sozial-, kultur- und staatspolitischen Gründen geboten.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])			
			1975		1976	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
54	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	5	—	4	—
1 bis 54		**Spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm insgesamt** (soweit Schätzungen möglich sind)	7 852	3 546	8 515	3 864

Anmerkungen zu den Anlagen 3 und 4

[1]) Eine Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgte im Rahmen der Steuerreform und des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975.

[2]) Nicht aufgeführt sind
- die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel mit 5,5 v. H. bzw. ab 1978 6 v. H. und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt, die nicht als Steuervergünstigung anzusehen sind,
- die steuerlichen Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowie den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

[3]) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Steuervergünstigung

[4]) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigung zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

[5]) Da die Berechnungsergebnisse der von der Bundesregierung berufenen Kommission zur Begutachtung der Einkommensbesteuerung in der Landwirtschaft, die auf neuen statistischen Daten beruhen, z. Z. noch nicht vorliegen, wurden die Steuermindereinnahmen nicht quantifiziert. Dies wird zu gegebener Zeit nachgeholt (im Fünften Subventionsbericht wurden für 1976 750 Millionen DM ausgewiesen).

[6]) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.

[7]) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.

[8a]) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.

[8b]) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.

[8c]) Keine Angabe wegen Wahrung des Steuergeheimnisses.

[9]) Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.

[10]) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

[11]) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch neuere statistische Unterlagen.

[12]) Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7 b EStG (lfd. Nr. 89) enthalten.

[13]) Die Abweichungen gegenüber den Daten des 5. Subventionsberichts ergeben sich durch einen unerwartet hohen Mittelzufluß in den Jahren 1975 und 1976. Aufgrund der inzwischen durchgeführten Verschlechterung der Darlehnskonditionen ist für die Jahre 1977 und 1978 mit einem erheblichen Rückgang der Steuermindereinnahmen zu rechnen. Die für diese beiden Jahre angegebenen Steuerausfälle sind mit großen Schätzungsunsicherheiten behaftet.

noch Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [4])				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1977		1978		
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
4	—	4	—	a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen b) 31. Dezember 1973 c) Vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H. Die Befreiung wird entsprechend der in der Steuerreform gefundenen Konzeption am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.
11 411	5 123	12 334	5 538	

[14]) Die Abweichungen gegenüber den Angaben des 5. Subventionsberichts beruhen im wesentlichen darauf, daß nach dem BFH-Urteil vom 19. November 1974 (BStBl. 1975 II, S. 210) die erhöhte Investitionszulage von 25 v. H. für Investitionen im verarbeitenden Gewerbe (statt in der Regel 10 v. H.) auch für Investitionen im Bereich der Energiewirtschaft zu gewähren ist. Dadurch kamen im Jahre 1976 erheblich mehr Investitionszulagen gemäß § 19 BerlinFG zur Auszahlung als vorausgeschätzt. Inzwischen wurde § 19 BerlinFG im Sinne des o. a. Urteils geändert (vgl. Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 1975, BGBl. I, S. 3157).

[15]) Der im Vergleich zum 5. Subventionsbericht für 1976 angegebene geringere Betrag ergibt sich durch den rezessionsbedingten Investitionsrückgang.

[16]) Abweichungen gegenüber den Daten des 5. Subventionsberichts ergeben sich dadurch, daß der Berechnung nunmehr die Ist-Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1974 zugrundegelegt wurden. Bisher wurde von der Summe der erteilten Ursprungsbescheinigungen ausgegangen. Hinzu kommen die Auswirkungen der konjunkturellen Abschwächung.

[17]) Einschließlich Ausfälle bei der Gewerbekapitalsteuer.

[18]) Bildung steuerfreier Rücklagen, die in der Regel später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.

[19]) Bisher wurde der Subventionswert des § 7 b EStG unter Gegenrechnung einer Normal-AfA von 2 v. H. ermittelt. Dieses Berechnungsverfahren wird für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen nicht länger beibehalten, da in § 21 a EStG bereits ein Normal-AfA für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen berücksichtigt ist.

[20]) Einschließlich Leistungen nach dem 3. VermBG.

[21]) Die trotz Aufhebung der Steuervergünstigung für 1975 und 1976 noch ausgewiesenen Steuermindereinnahmen sind durch die Übergangsregelung bedingt.

[22]) Ab 1976 keine Steuermindereinnahmen, da Bundesmonopolverwaltung keine Gewinne mehr erzielt.

[23]) Im 5. Subventionsbericht sind für die Jahre 1975 und 1976 Steuermindereinnahmen in Höhe von 1 090 Millionen DM bzw. 1 195 Millionen DM ausgewiesen worden. Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen. Aus Vergleichbarkeitsgründen wird hier auf die Bezifferung für die Jahre 1975 und 1976 verzichtet.

[24]) Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund $6^2/_3$ v. H. der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen.

[25]) Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

[26]) Ohne einen größeren Übertragungsvorgang, der noch nicht abgeschlossen ist. Eine genaue Quantifizierung wird hier auch aus Gründen des § 30 AO nicht möglich sein.

[27]) Eine Steuervergünstigung bestand für eine Reihe von Kreditinstituten bis 1976 (bestimmte Staatsbanken und Deutsche Genossenschaftskasse). Aus Vereinfachungsgründen ist keine Aufteilung in Anlage 3 und 4 vorgenommen worden.

Anlage 5

Übersicht über den Abbau von Finanzhilfen (Abbauliste)

1. Einschränkung und Auslaufen von Finanzhilfen in den Jahren 1975 bis 1977

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 bzw. 2 des Subventionsberichts	E [1]) A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/ Abbaumaßnahme	Beträge in Millionen DM	Bemerkungen
			I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
1	10	E	Zuschüsse an den Absatzfonds	7,4	Beendigung der Maßnahme 1975 aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
2	13	E	Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen	17,9	Beendigung der Maßnahme 1976
3	15	E	Dürreschäden	17,9	Einmalige Maßnahme im Jahr 1976 In 1977 Betrag der Abwicklung
4	31	A	Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie)	12,6	Finanzielle Abwicklung der Maßnahme voraussichtlich 1977 beendet
5	32	A	Prämien für die Rodung von Obstbäumen	1,1	Einmalige Maßnahme im Jahr 1977
6	33	A	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken infolge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, geförderten Vorhaben	0,7	Auslaufende Maßnahme 1976
7	34	A	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	0,0	Finanzielle Abwicklung der Maßnahme 1976 beendet
8	36	E	Restliche EG-Marktordnungsausgaben aus dem Rückvergütungsverfahren	0,7	Voraussichtliche Beendigung der Abwicklungsmaßnahme 1976
9	37	E	Erstattung bei der Ausfuhr von Zuchtvieh	3,6	Beendigung der Maßnahme 1975 aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
10	38	E	Frachthilfe für Getreide	14,9	Beendigung der Maßnahme 1976 aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 bzw. 2 des Subventionsberichts	E [1]) A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/ Abbaumaßnahme	Beträge in Millionen DM	Bemerkungen
11	39	E	Beihilfen für die Erzeugung von Trokkenfutter	0,7	Einmalige Maßnahme im Jahr 1975
12	1 bis 4 der Anlage 2	A	Maßnahmen aufgrund von Konjunktur-Sonderprogrammen	1,6	Restzahlungen 1976
			Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	79,1	
			II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		
13	47	E	Entlastung der Ruhrkohle AG von Tilgungsraten aus der Einbringungsverbindlichkeit	27,7	Maßnahme 1976 ausgelaufen
14	50	E	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren	20,0	Maßnahme 1975 ausgelaufen
15	54	A	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus	7,0	Maßnahme 1976 ausgelaufen
16	73	P	Entwicklung, Bau- und Versuchsbetrieb von Kommunikationssatelliten	1,4	Maßnahme wird 1977 beendet
17	82	A	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland	1,3	Die Maßnahme wird 1977 beendet
18	88	E	Förderung der Wochenschauen	0,9	Beendigung der Maßnahme 1976
19	16, 90, 116	E	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976	30,0	Einmalige Maßnahme im Jahr 1976
20	5 der Anlage 2	P	Maßnahme aufgrund eines Konjunktur-Sonderprogramms	67,4	Restzahlung 1976
			Summe II.: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	155,7	
			III. Verkehr	—	
			IV. Wohnungswesen		
21	111	S	Härteausgleich für zinsanpassungsbedingte Miet- oder Belastungserhöhungen im Sozialwohnungsbestand	0,5	Maßnahme läuft 1977 aus

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 bzw. 2 des Subventionsberichts	E [1] A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/ Abbaumaßnahme	Beträge in Millionen DM	Bemerkungen
22	114	S	Erstattungen des Bundes nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses	0,0	Finanzielle Abwicklung der Maßnahme 1976 beendet
23	6 bis 9 und 11 der Anlage 2	S	Maßnahmen aufgrund von Konjunktur-Sonderprogrammen	142,8	Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 1977 beendet
			Summe IV.: Wohnungswesen	143,3	
			V. Sparförderung und Vermögensbildung		
24	120	S	Prämien nach dem Sparprämiengesetz	140	Einschränkung der Maßnahme durch Haushaltsstrukturgesetz. Auswirkungen im Haushalt ab 1977. Die angegebenen Beträge ergeben die Einsparungen im Jahr 1977.
25	121	S	Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz	250	Ab 1978 ist mit jährlich steigenden Einsparungen zu rechnen
			Summe V.: Sparförderung und Vermögensbildung	390	
			Summe I.—V.	768,1	

[1]) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfe
S = Sonstige Hilfe

noch Anlage 5

2. Einschränkung und Auslaufen von Finanzhilfen im Jahr 1978 oder im Zeitraum des Finanzplans bis 1981

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 bzw. 2 des Subventionsberichts	E [1]) A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/ Abbaumaßnahme	Beträge in Millionen DM	Bemerkungen
			I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
1	8	A	Zuweisungen für Neubauten der Hochseefischerei	6,6	Maßnahme läuft 1979 aus
2	14	E	Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom 13. November 1972 in der Forstwirtschaft	8,0	Maßnahme wird 1978 beendet
			Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14,6	
			II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		
3	41	A	Verpflichtung des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken	5,0	Maßnahme wird 1980 beendet
4	46	A	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und für den Saarkohlenbergbau	1,1	Maßnahme wird 1980 beendet
5	59	P	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen	120,0	Maßnahme bis 1980 befristet
6	69	P	Förderung der marktnahen DV-Entwicklung	1,5	Maßnahme läuft 1980 aus
7	89	E	Zinszuschüsse für kleine und mittlere Presseverlage	1,0	Maßnahme läuft 1980 aus
8	91	E	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten	60,0	Maßnahme läuft 1979 aus
			Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	188,6	
			III. Verkehr		
9	aus 92	A	Sonderhilfe (Zuschüsse) für den Neubau von Handelsschiffen	16,0	Maßnahme wird bis 1980 abgewickelt

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 bzw. 2 des Subventionsberichts	E[1] A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/ Abbaumaßnahmen	Beträge in Millionen DM	Bemerkungen
			IV. Wohnungswesen		
10	105	S	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie" und „Besser und schöner wohnen"	0,1	Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 1978 beendet
11	10 der Anlage 2	S	Zuschüsse für Investitionen für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen u. Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	56,4	Auslaufen der Maßnahmen 1979
			Summe IV: Wohnungswesen	56,5	
			V. Sparförderung und Vermögensbildung	—	
			Summe I.—V.	275,7	

[1]) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfe
S = Sonstige Hilfen

Anlage 6

Übersicht über den Abbau von Steuervergünstigungen (Abbauliste)

Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen von Steuervergünstigungen in den Jahren 1975 bis 1978

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. der Anlagen 3 und 4	Kennzeichnung der Abbaumaßnahme	Steuermehr einnahmen in Millionen DM [1]
1	2	3	4	4
	Anlage 3			
1	§ 14 a Abs. 4 EStG	3	Auslaufen des Freibetrages	1
2	VO vom 6. August 1974	5	Auslaufen der Vergünstigung	3
3	§ 79 Abs. 1, 2 Nr. 2, Abs. 3, 5, 8 BranntwMonG	16	Auslaufen der Vergünstigung	10
4	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	17	Abbau des Kürzungsanspruchs für Landwirte (3 v. H. des Entgelts) um 0,5 v. H.-Punkte jährlich, beginnend am 1. Januar 1976	1 750 [2])
5	§ 23 Abs. 4 Nr. 1, 3 bis 7 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 19 Abs. 2 KStG)	42	Einschränkung der Steuerermäßigung für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten (Anhebung des Steuersatzes von 35 v. H./ 36,5 v. H. auf 46 v. H.)	100
6	§ 23 Abs. 5 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 19 Abs. 2 a KStG)	43	Einschränkung der Steuerermäßigung für Sparkassen (Anhebung des Steuersatzes von 35 v. H. auf 44 v. H.)	150
7	§ 23 Abs. 4 Nr. 8 und 9 KStG (bis 31. Dezember 1975: § 19 Abs. 2 b und 2 c KStG; 1976: § 19 Abs. 2 b KStG)	44	Einschränkung der Steuerermäßigung bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen (Anhebung des Steuersatzes von 32 v. H. — in bestimmten Fällen 19 v. H. — auf 46 v. H.)	180
8	Artikel 8 VStRG i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a. F.	67	Aufhebung der Steuervergünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit es der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient [3])	90
9	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KtSG (bis 31. Dezember 1976: § 8 Ziff. 2 KStDV)	92	Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	80
10	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	95	Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	8
11	§ 3 Ziff. 16 GewStG	98	Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	22

noch Anlage 6

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. der Anlagen 3 und 4	Kennzeichnung der Abbaumaßnahme	Steuermehr-einnahmen in Millionen DM [1]
1	2	3	4	5
	Anlage 4			
12	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG (bis 31. Dezember 1976: § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG)	18 [4]	Aufhebung der partiellen Streuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben (Steuersatz nunmehr 46 v. H.)	90
13	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG, § 121 b BewG	27 [4]	Halbierung der Steuervergünstigung bei der Deutschen Genossenschaftskasse und bei Staatsbanken für den Zeitraum 1974 bis 1976, Vollbesteuerung ab 1977	8
14	§ 3 Ziff. 2 GewStG	35 [4]	Halbierung der Steuervergünstigung bei der Deutschen Genossenschaftskasse und bei Staatsbanken für den Zeitraum 1974 bis 1976, Vollbesteuerung ab 1977	22
15	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	54	Aufhebung der Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen (Übergangsregelung bis 1993)	5 [5]
				2 519

[1] In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermehreinnahmen (Entstehungsjahr).
[2] Bezogen auf Vollabbau, der 1981 erreicht ist.
[3] Inkrafttreten 1. Januar 1978
[4] Vgl. Anmerkung 27 hinter Anlage 4
[5] Bezogen auf Vollabbau

Anlage 7

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1974 bis 1977 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Finanzhilfen 1974 Ist Millionen DM	1974 Ist v. H.	1975 Ist Millionen DM	1975 Ist v. H.	1976 Soll Millionen DM	1976 Soll v. H.	1977 Soll Millionen DM	1977 Soll v. H.
	darunter: D = Darlehen							
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 544,2	*19,9*	1 588,8	*19,1*	1 535,2	*18,2*	1 423,6	*17,6*
	D 251,3	*35,6*	*D 222,0*	*22,9*	*D 204,3*	*19,5*	*D 200,3*	*16,9*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 157,6	*14,9*	1 313,9	*15,8*	1 438,0	*17,1*	1 363,4	*16,9*
	D 44,1	*6,3*	*D 51,6*	*5,2*	*D 44,1*	*4,2*	*D 43,9*	*3,7*
III. Verkehr	573,4	*7,4*	570,5	*6,8*	823,9	*9,8*	695,9	*8,6*
	D 12,3	*1,7*	*D 14,4*	*1,5*	*D 16,4*	*1,5*	*D 14,9*	*1,3*
IV. Wohnungswesen	2 938,1	*38,0*	3 266,0	*39,2*	3 495,9	*41,6*	3 629,3	*44,9*
	D 398,5	*56,4*	*D 683,0*	*70,4*	*D 783,6*	*74,8*	*D 921,0*	*78,1*
V. Sparförderung (Wohnungsbauprämien)	*1 537,3*	*19,8*	*1 584,2*	*19,1*	*1 120,7 *)*	*13,3*	*970,2*	*12,0*
VI. **Summe der Finanzhilfen I. bis V.**	7 750,6	*100*	8 323,4	*100*	8 413,7	*100*	8 082,4	*100*
	D 706,2	*100*	*D 971,0*	*100*	*D 1 048,4*	*100*	*D 1 180,1*	*100*

*) = Ist

Anlage 8

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden in den Jahren 1974 bis 1976 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Finanzhilfen								
	1974 Ist			1975 Soll			1976 Soll		
		Millionen DM	v. H.		Millionen DM	v. H.		Millionen DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen								
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		133,6	*17,1*		120,0	*15,9*		103,9	*12,7*
	D	*1,5*	*0,5*	D	*0,0*	*0,0*	D	*0,0*	*0,0*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		113,3	*14,5*		105,6	*14,0*		129,4	*15,8*
	D	*8,6*	*3,0*	D	*8,3*	*3,0*	D	*3,3*	*1,3*
III. Verkehr		21,5	*2,8*		30,2	*4,0*		64,8	*7,9*
	D	*0,0*	*0,0*	D	*3,5*	*1,3*	D	*3,1*	*1,2*
IV. Wohnungswesen		447,3	*57,4*		453,5	*60,2*		475,2	*57,8*
	D	*242,2*	*85,2*	D	*267,1*	*94,8*	D	*245,9*	*95,8*
V. Sonstige Finanzhilfen (u. a. für Freie Berufe, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Verbraucherberatungsstellen)		63,9	*8,2*		44,3	*5,9*		47,5	*5,8*
	D	*31,9*	*11,3*	D	*2,5*	*0,9*	D	*4,3*	*1,7*
VI. **Summe der Finanzhilfen I. bis V.**		779,6	*100*		753,6	*100*		820,8	*100*
	D	*284,2*	*100*	D	*281,4*	*100*	D	*256,6*	*100*

Anlage 9

Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1975 bis 1977 (Darlehen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz 1975 Ist	 1976 Ist	 1977 Soll
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
	—	—	—	—
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 1/862 01	281,5	303,5	365,0
2	Förderung der kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen (Handel, Handwerk, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen des Kleingewerbes bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften, standortbedingten Investitionen und Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen 1/862 01	182,0	232,7	265,0
3	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen 1/862 01	11,4	13,1	15,0
4	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie richtungweisender Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen 1/862 01	0,0	0,3	8,0
5	Förderung der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR 1/862 01	20,1	16,7	20,0
6	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften 1/862 04	105,6	135,2	134,6
7	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben 1/862 03	29,6	24,6	35,0
8	Bildung und Erhöhung der Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) 1/862 01	3,0	4,5	4,0
9	Finanzierung von Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft 1/862 02	14,2	38,9	38,0
10	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen 1/862 01	2,3	3,9	15,0
11	Förderung der Umstrukturierung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten 1/862 07 1/862 08	2,5	—	—
12	Förderung der Reinhaltung der Luft 1975 und 1976: 1/862 10 | 1977: 1/862 11	23,3	71,2 *)	50,0

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz 1975 Ist	1976 Ist	1977 Soll
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
13	Förderung der Elektronischen Datenverarbeitung 1/862 01	18,5	21,0	20,0
14	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes 1/685 01	0,5 **)	0,5 **)	0,5 **)
15	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West) 2/861 01	96,9	37,7	95,0
16	Förderung der Westberliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten (1975 und 1976: Investitions- und Betriebsmittelkredite) .... 1975 und 1976: 2/862 01, 2/862 02 — 1977: 2/862 11	334,2	266,8	381,4
17	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Ausstellungen, Messen usw.) 2/685 02 2/685 03	2,3 **)	2,4 **)	2,5 **)
18	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin (West) durch Beteiligungen und beteiligungsähnlicher Rechte, Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen sowie Ausgleich von Verlusten .... 1975 und 1976: 2/831 01, 2/831 02, 2/831 03, 2/862 03 — 1977: 2/831 21, 2/831 22, 2/831 23, 2/862 13	140,1	146,2	35,0
19	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen) 4/870 01	30,8	7,1	11,9
20	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin (West) 2/862 04	1,5	0,7	5,0
	Summe II: ...	1300,3	1 327,0	1 500,9
	III. Verkehr			
21	Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschiffahrt (Partikuliere und Kleinreeder) 1/862 01	2,8	2,6	3,0
22	Modernisierung der Handelsflotte 1/862 06	46,0	50,0	45,0
	Summe III: ...	48,8	52,6	48,0
	IV. Wohnungswesen	—	—	—
	Summe der Finanzhilfen I.—IV.	1349,1	1 379,6	1 548,9

*) Davon 32,0 Millionen DM aus dem Infrastrukturprogramm 1975
**) Zuschüsse